



A9-0256/2023

27.7.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht (COM(2021)0581 – C9-0367/2021 – 2021/0295(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichtersteller: Markus Ferber

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	118
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	119

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht

(COM(2021)0581 – C9-0367/2021 – 2021/0295(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0581),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0367/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2022¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0256/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABL C 275 vom 18.7.2022, S. 45.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2021/0295(COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurden risikobasiertere und harmonisiertere Aufsichtsregeln für den Versicherungs- und Rückversicherungssektor eingeführt. Für einige Bestimmungen jener Richtlinie gelten Überprüfungsklauseln. Die Anwendung jener Richtlinie hat wesentlich dazu beigetragen, das Finanzsystem in der Union zu stärken, und hat die Widerstandsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber einer Vielzahl von Risiken erhöht. Auch wenn die genannte Richtlinie sehr umfassend ist, werden damit doch nicht alle ermittelten Schwachstellen, die sich auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken können, angegangen.

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **||** gekennzeichnet.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

- (2) Die COVID-19-Pandemie hat enorme sozioökonomische Schäden verursacht, weswegen die EU-Wirtschaft eine nachhaltige, inklusive und faire Erholung braucht. ***Auch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine entfalten sich weiterhin.*** Damit ist die Arbeit an den politischen Prioritäten der Union noch dringlicher geworden, insbesondere um sicherzustellen, dass die Wirtschaft im Dienste des Menschen steht, und um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen. Der Versicherungs- und Rückversicherungssektor kann private Finanzierungsquellen für europäische Unternehmen bereitstellen und die Wirtschaft widerstandsfähiger machen, indem er Schutz vor einer breiten Palette von Risiken bietet. Angesichts dieser zweifachen Rolle birgt der Sektor großes Potenzial, zur Verwirklichung der Prioritäten der Union beizutragen.
- (3) Wie in der Mitteilung der Kommission „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen“⁴ vom 24. September 2020 betont wurde, werden Anreize für verstärkte langfristige Investitionen institutioneller Anleger, insbesondere von Versicherern, dazu beitragen, dass die Eigenkapitalfinanzierung im Unternehmenssektor wieder stärker an Bedeutung gewinnt. Damit Versicherer leichter zur Finanzierung der wirtschaftlichen Erholung der Union beitragen können, sollte der Aufsichtsrahmen so angepasst werden, dass er der Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts besser Rechnung trägt. Insbesondere sollten bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel Erleichterungen in Bezug auf die Möglichkeit geschaffen werden, bei Eigenkapitalanlagen, die mit einer langfristigen Perspektive gehalten werden, einen günstigeren Standardparameter anzuwenden, sofern die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen solide und robuste Kriterien erfüllen, die den Schutz der Versicherungsnehmer und die Finanzstabilität gewährleisten. Diese Kriterien sollten sicherstellen, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen selbst unter angespannten Marktbedingungen nicht gezwungen sind, Aktien, die langfristig gehalten werden sollen, zu verkaufen. ***Da Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen über ein vielfältiges Spektrum an Risikomanagementinstrumenten verfügen, um einem solchen Verkaufszwang zu begegnen, sollten die Kriterien dieser Vielfalt Rechnung tragen und keine rechtliche oder vertragliche Abgrenzung langfristiger Investitionsgüter vorschreiben, damit die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von den günstigeren Standardparametern für Beteiligungsinvestitionen profitieren können. Schließlich sollte die Leitung des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens im Wege schriftlicher Regeln eine Mindesthaltedauer für Aktien zusichern und nachweisen, dass das Unternehmen das betreffende Portfolio über diese Haltedauer hinaus erhalten kann, statt gezwungen zu sein, während der genannten Haltedauer zu investieren, was nicht besonders umsichtig wäre.***
- (3a) ***Anpassungen, die der Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts besser Rechnung tragen, könnten dazu führen, dass infolge geringerer Solvenzkapitalanforderungen mehr freies Kapital zur Verfügung steht. In einem solchen Fall sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erwägen, freigesetztes Kapital nicht für die Ausschüttung von Dividenden oder Management-Boni zu verwenden, sondern sich darum zu bemühen, es möglichst in produktive Investitionen in die Realwirtschaft zu lenken, um so die wirtschaftliche Erholung und die allgemeinen politischen Ziele der Union zu unterstützen.***

- (3b) ***Versicherern und Rückversicherern steht es frei, überall in der Welt zu investieren; sie sind nicht auf die Union beschränkt. Investitionen in Drittländern können auch Maßnahmen der Union oder der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen Entwicklungshilfe förderlich sein. Deshalb sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherstellen, dass ihre Anlagepolitik den Zielen der aktuellen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko Rechnung trägt.***
- (4) In ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal⁶ vom 11. Dezember 2019 verpflichtete sich die Kommission, die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken besser in den Aufsichtsrahmen der Union zu integrieren. Der europäische Grüne Deal ist die neue Wachstumsstrategie der Union, mit der die Union bis 2050 zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen werden soll. Er wird zu den Zielen beitragen, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen aufzubauen, die soziale Marktwirtschaft der Union zu stärken und sicherzustellen, dass diese zukunftsfähig ist und Stabilität, Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen hervorbringt. In ihrem Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz vom 4. März 2020 schlug die Kommission vor, das Ziel der Klimaneutralität und der Klimaresilienz bis 2050 in der Union verbindlich zu machen. Dieser Vorschlag wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und trat am 29. Juli 2021 in Kraft⁷. Das Ziel der Kommission, die weltweite Führungsrolle der EU auf dem Weg bis zum Jahr 2050 sicherzustellen, wurde in der Strategischen Vorausschau 2021⁸ bekräftigt, in der der Aufbau resilienter und zukunftssicherer Wirtschafts- und Finanzsysteme als strategischer Handlungsbereich genannt wird.
- (5) Der EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen wird bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals eine Schlüsselrolle spielen, und die Umweltvorschriften sollten durch einen Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen ergänzt werden, mit dem Finanzmittel in Investitionen gelenkt werden, die die Exponiertheit gegenüber diesen Klima- und Umweltrisiken verringern. In ihrer Mitteilung zur Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft⁹ vom 6. Juli 2021 verpflichtete sich die Kommission, Änderungen an der Richtlinie 2009/138/EG vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsrisiken beim Risikomanagement von Versicherern konsequent berücksichtigt werden, indem Versicherer zur Analyse von Klimawandelszenarien verpflichtet werden.
- (5a) ***Unlängst wurden zahlreiche Rechtsakte zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Beitrags zur Nachhaltigkeit, insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, vorgeschlagen und angenommen, darunter die***

⁵ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁶ COM(2019)0640.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁸ COM(2021)0750.

⁹ COM(2020)0390.

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sowie eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, die alle den Versicherungs- und Rückversicherungssektor betreffen.

- (5b) *Die weitere Integration des Versicherungsbinnenmarktes ist ein wesentliches Ziel dieser Änderungsrichtlinie. Die Integration des Versicherungsbinnenmarktes sorgt für einen stärkeren Wettbewerb und eine bessere Verfügbarkeit von Versicherungsprodukten in allen Mitgliedstaaten, was den Unternehmen und Verbrauchern zugutekommt. Die Ausfälle von Versicherungen im Versicherungsbinnenmarkt seit der Anwendung von Solvabilität II führen deutlich vor Augen, dass mehr Konsistenz und Konvergenz in Bezug auf die Aufsicht in der EU notwendig sind. Die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit tätig sind, sollte weiter verbessert werden, ohne dass dabei das Ziel einer weiteren Integration des Versicherungsbinnenmarktes untergraben wird, damit ein einheitlicher Verbraucherschutz sichergestellt und der faire Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt gewahrt wird.*
- (6) Bestimmte Unternehmen sind aufgrund ihrer Größe vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG ausgenommen. Nachdem die Richtlinie 2009/138/EG nun einige Jahre angewandt worden ist und um sicherzustellen, dass die Richtlinie nicht unangemessenerweise auf Unternehmen von geringerer Größe angewandt wird, sollten diese Ausnahmen überprüft und die betreffenden Schwellenwerte angehoben werden, damit mehr kleine Versicherungsunternehmen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, von der Richtlinie ausgenommen werden. Allerdings sollten Unternehmen, denen solche höheren Schwellenwerte zugutekommen, die Möglichkeit haben, eine Zulassung nach der Richtlinie 2009/138/EG beizubehalten oder zu beantragen, um von der in der genannten Richtlinie vorgesehenen einzigen Zulassung profitieren zu können.
- (7) Die Richtlinie 2009/138/EG findet keine Anwendung auf Beistandsleistungen, die die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 1 der genannten Richtlinie erfüllen. Die erste Bedingung lautet, dass die Beistandsleistung anlässlich eines Unfalls oder einer Panne mit einem Kraftfahrzeug erbracht werden muss, der bzw. die sich innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden ereignet hat. Diese Bestimmung könnte bedeuten, dass Anbieter von Kraftfahrzeug-Pannenhilfe für den Fall von Unfällen oder Pannen unmittelbar hinter der Grenze über eine Zulassung als Versicherer verfügen müssten, was zu einer unangemessenen Störung der Beistandsleistung führen könnte. Aus diesem Grund sollte diese Bedingung überprüft werden. Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG genannte Bedingung sollte daher künftig auch für Unfälle oder Pannen des vom betreffenden Unternehmen versicherten Kraftfahrzeugs gelten, die sich vereinzelt in einem Nachbarland ereignen.
- (8) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können in jedem Mitgliedstaat einen Zulassungsantrag stellen. Informationen über frühere Anträge und die Ergebnisse

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

der Bewertung früherer Anträge könnten wichtige Informationen für die Bewertung ihres Antrags beinhalten. Deshalb sollte die Aufsichtsbehörde vom antragstellenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen über frühere Ablehnungen oder Widerrufe der Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat informiert werden.

- (9) Bevor die Zulassung erteilt wird, sollte die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Aufsichtsbehörden eines jeden betroffenen Mitgliedstaats konsultieren. Angesichts vermehrter grenzüberschreitender Versicherungstätigkeiten ist es notwendig, die konvergente Anwendung des Unionsrechts im Falle grenzüberschreitender Versicherungstätigkeiten sowie den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, insbesondere vor der Erteilung von Zulassungen, zu verbessern. Sind mehrere Aufsichtsbehörden zu konsultieren, sollte jede betroffene Aufsichtsbehörde daher die Möglichkeit haben, bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Zulassungsverfahren läuft, eine gemeinsame Bewertung eines Zulassungsantrags zu beantragen.
- (10) Die Richtlinie 2009/138/EG sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewandt werden. Um die verhältnismäßige Anwendung der Richtlinie auf Unternehmen zu erleichtern, die ein niedrigeres Risikoprofil aufweisen als durchschnittliche Unternehmen, und um sicherzustellen, dass diese nicht durch unverhältnismäßig aufwendige Anforderungen belastet werden, müssen risikobasierte Kriterien festgelegt werden, die die Ermittlung solcher Unternehmen ermöglichen.
- (11) Unternehmen, die die risikobasierten Kriterien erfüllen, sollten nach einem einfachen Notifizierungsverfahren als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden können. Erhebt die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach einer derartigen Notifizierung aus hinreichenden Gründen, die sich aus der Bewertung der einschlägigen Kriterien ergeben, keine Einwände gegen die Einstufung, sollte das betreffende Unternehmen als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil gelten. Sobald das Unternehmen als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft wurde, sollte es automatisch von den Proportionalitätsmaßnahmen profitieren, die in Bezug auf Berichterstattung, Unternehmensführung, die Überarbeitung schriftlicher Leitlinien, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und die Offenlegungspflichten festgelegt wurden.
- (12) Diese Proportionalitätsmaßnahmen sollten auch solchen Unternehmen offenstehen, die zwar nicht als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, für die jedoch einige Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG angesichts der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen verbunden sind, zu kostspielig und zu komplex sind. Diesen Unternehmen sollte die Anwendung der Proportionalitätsmaßnahmen auf Basis einer Einzelfallanalyse und mit vorheriger Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden gestattet sein.
- (13) Eine ordnungsgemäße Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist unerlässlich, um eine übermäßige Belastung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu vermeiden. Die Aufsichtsbehörden müssen regelmäßig über die Anwendung der Proportionalitätsmaßnahmen unterrichtet werden. Aus diesem Grund sollten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihren Aufsichtsbehörden alljährlich Informationen über die von ihnen angewandten Proportionalitätsmaßnahmen übermitteln.

- (14) Firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, die ausschließlich Risiken der Industrie- oder Handelsgruppe versichern, der sie angehören, weisen ein spezifisches, **in der Regel geringeres** Risikoprofil auf, das bei der Festlegung bestimmter Anforderungen berücksichtigt werden sollte, insbesondere wenn es um die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, um Offenlegungen oder um die damit verbundenen Befugnisübertragungen an die Kommission zur genaueren Festlegung der Vorschriften zu diesen Befugnissen geht. **Deshalb** sollten firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen von den Proportionalitätsmaßnahmen profitieren, **indem** sie **automatisch** als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden.
- (15) Es ist wichtig, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine gesunde Finanzlage aufrechterhalten. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie 2009/138/EG eine Finanzaufsicht in Bezug auf die Solvabilität eines Unternehmens, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, seine Vermögenswerte und seine anrechnungsfähigen Eigenmittel vor. Jedoch ist das Governance-System eines Unternehmens ebenfalls ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, die finanzielle Gesundheit des Unternehmens sicherzustellen. Deshalb sollten die Aufsichtsbehörden verpflichtet werden, das Governance-System im Rahmen ihrer Finanzaufsicht über Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren.
- (16) Die Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt hat, und den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen dieses Unternehmen über dort eingerichtete Zweigniederlassungen oder durch die Erbringung von Dienstleistungen tätig ist, sollte verstärkt werden, um möglichen Problemen, **die die Verbraucherrechte beeinträchtigen**, besser vorzubeugen und die Versicherungsnehmer unionsweit besser zu schützen. Diese Zusammenarbeit sollte **die Transparenz und den regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen betroffenen Aufsichtsbehörden verstärken und** mehr Informationen vonseiten der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats umfassen, insbesondere in Bezug auf das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit, **die Finanzlage des Unternehmens und die Marktbedingungen, die die Bereitstellung von Diensten beeinflussen könnten**.
- (17) Die Aufsichtsbehörden sollten von jedem beaufsichtigten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und deren Gruppen mindestens alle drei Jahre einen regelmäßigen beschreibenden Bericht mit Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Leistung, das Governance-System, das Risikoprofil und das Kapitalmanagement sowie andere für Solvabilitätszwecke einschlägige Informationen verlangen können. Um diese Berichtspflicht für die Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen zu vereinfachen, sollte es unter bestimmten Bedingungen möglich sein, diejenigen Informationen des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts, die die Gruppe und ihre Tochterunternehmen betreffen, in aggregierter Form für die gesamte Gruppe zu übermitteln.
- (18) Es sollte sichergestellt werden, dass Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil Vorrang erhalten, wenn Aufsichtsbehörden Freistellungen und eine beschränkte Berichterstattung gewähren. Bei dieser Art von Unternehmen sollte das

Notifizierungsverfahren, das für die Einstufung als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil gilt, sicherstellen, dass mit Blick auf die Nutzung von Freistellungen und beschränkter Berichterstattung hinreichende Sicherheit besteht.

- (19) Die Berichts- und Offenlegungsfristen sollten in der Richtlinie 2009/138/EG eindeutig festgelegt werden. Allerdings sollte anerkannt werden, dass es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen **aufgrund von Ausnahmesituationen** wie gesundheitlichen Notlagen, Naturkatastrophen und anderen Extremereignisse nicht länger möglich sein könnte, die entsprechenden Berichte und Offenlegungen innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen. Deshalb sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Fristen unter derlei Umständen **nach Rücksprache mit der EIOPA** zu verlängern.
- (20) Nach der Richtlinie 2009/138/EG haben die Aufsichtsbehörden zu beurteilen, ob eine neu zur Führung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder für andere Schlüsselaufgaben im Zusammenhang mit einem solchen Unternehmen bestellte Person fachlich qualifiziert und zuverlässig ist. Allerdings sollten Personen, die ein solches Unternehmen führen oder eine Schlüsselaufgabe wahrnehmen, auch fortwährend fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Die Aufsichtsbehörden sollten daher befugt sein, zu reagieren und die betreffende Person gegebenenfalls ihrer einschlägigen Position zu entheben, wenn die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit nicht erfüllt sind.
- (21) Da Versicherungstätigkeiten Risiken für die Finanzstabilität auslösen oder verstärken **könnten**, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen makroprudenzielle Erwägungen und Analysen in ihre **Versicherungs-,** Anlage- und Risikomanagementtätigkeiten einbeziehen. Dies könnte beinhalten, dass sie das potenzielle Verhalten anderer Marktteilnehmer, makroökonomische Risiken wie Kreditzyklusabschwünge oder verringerte Marktliquidität oder übermäßige Marktkonzentrationen bei bestimmten Arten von Vermögenswerten, Gegenparteien oder Sektoren berücksichtigen.
- (22) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten jeglichen einschlägigen makroprudenziellen Informationen, die von den Aufsichtsbehörden bereitgestellt werden, bei ihrer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Rechnung tragen. Die Aufsichtsbehörden sollten die aufsichtlichen Berichte über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Unternehmen in ihrem jeweiligen Rechtsraum analysieren, sie aggregieren und den Unternehmen Informationen zu den Elementen bereitstellen, die sie bei ihren künftigen unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen berücksichtigen sollten, insbesondere mit Blick auf makroprudenzielle Risiken. Wenn die Mitgliedstaaten einer Behörde ein makroprudenzielles Mandat erteilen, sollten sie sicherstellen, dass das Ergebnis und die Befunde der makroprudenziellen Bewertungen durch die Aufsichtsbehörden an diese makroprudenzielle Behörde weitergegeben werden.
- (23) Entsprechend den von der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden angenommenen Grundsätzen für das Versicherungswesen sollten die nationalen Aufsichtsbehörden in der Lage sein, Markt- und Finanzentwicklungen mit möglichen Auswirkungen auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie die Versicherungs- und Rückversicherungsmärkte zu ermitteln, zu überwachen und zu analysieren und diese

Informationen bei der Beaufsichtigung einzelner Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu nutzen. Für diese Aufgaben sollten gegebenenfalls die Informationen und Erkenntnisse anderer Aufsichtsbehörden genutzt werden.

- (24) Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat sind für die makroprudenzielle Strategie in Bezug auf ihren nationalen Versicherungs- und Rückversicherungsmarkt zuständig. Die makroprudenzielle Strategie kann von der Aufsichtsbehörde oder einer anderen hiermit beauftragten Behörde oder Stelle umgesetzt werden.
- (25) Eine gute Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden und den einschlägigen Stellen und Behörden mit makroprudenziellem Mandat ist wichtig, damit mögliche Risiken für die Stabilität des Finanzsystems, die sich auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken können, ermittelt, überwacht und analysiert werden können und Maßnahmen ergriffen werden können, um diese Risiken wirksam und angemessen anzugehen. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden sollte auch darauf abzielen, redundantes oder inkonsistentes Handeln jeglicher Art zu vermeiden.
- (26) Nach der Richtlinie 2009/138/EG müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als fester Bestandteil ihrer Geschäftsstrategie regelmäßig eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchführen. Einige Risiken, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sind schwer zu quantifizieren oder treten über einen längeren Zeitraum ein, als er für die Kalibrierung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde gelegt wird. Diesen Risiken kann bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung besser Rechnung getragen werden. Sind die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wesentlichen Klimarisiken ausgesetzt, sollten sie verpflichtet sein, in angemessenen Intervallen und im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Analysen dazu durchzuführen, wie sich langfristige Szenarien für die Risiken des Klimawandels auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Diese Analysen sollten in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Unternehmen verbundenen Risiken stehen. So sollte zwar von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Bewertung der Wesentlichkeit ihrer Klimarisiken verlangt werden, doch sollten Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil nicht zu langfristigen Klimaszenarioanalysen verpflichtet sein.
- (27) Nach der Richtlinie 2009/138/EG müssen mittels des Berichts über Solvabilität und Finanzlage mindestens einmal jährlich wesentliche Informationen offengelegt werden. Dieser Bericht richtet sich vor allem an zwei Arten von Adressaten: einerseits an Versicherungsnehmer und Begünstigte und andererseits an Analysten und andere Marktteilnehmer. Um den Bedürfnissen und Erwartungen dieser beiden unterschiedlichen Gruppen gerecht zu werden, sollte der Bericht inhaltlich in zwei Teile unterteilt werden. Der erste Teil, der sich hauptsächlich an Versicherungsnehmer und Begünstigte richtet, sollte die wichtigsten Informationen über Geschäftstätigkeit, Leistung, Kapitalmanagement und Risikoprofil enthalten. Der zweite Teil, der sich an Analysten und andere Marktteilnehmer richtet, sollte detaillierte Informationen über das Governance-System, spezifische Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen und andere Verbindlichkeiten, die Solvabilität sowie andere einschlägige Daten für spezialisierte Analysten enthalten.
- (28) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben die Möglichkeit, die einschlägige risikofreie Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörden entsprechend den

Spreadbewegungen ihrer Vermögenswerte anzupassen („Matching-Anpassung“) oder sie entsprechend der durchschnittlichen Spreadbewegung der von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einer bestimmten Währung oder in einem bestimmten Land gehaltenen Vermögenswerte anzupassen („Volatilitätsanpassung“). Der sich an die Versicherungsnehmer richtende Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage sollte nur Informationen enthalten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie für die Entscheidungen eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers relevant sind. Auch wenn die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen offenlegen sollten, wie es sich auf ihre Finanzlage auswirkt, wenn sie keine Matching-Anpassung, keine Volatilitätsanpassung und keine Übergangsmaßnahmen auf den risikofreien Zinssatz und auf versicherungstechnische Rückstellungen anwenden, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Offenlegung für die Entscheidungen eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers relevant ist. Wie sich solche Maßnahmen auswirken, sollte daher nicht in dem an die Versicherungsnehmer gerichteten, sondern in dem an die Marktteilnehmer gerichteten Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage offengelegt werden.

- (29) Die Offenlegungspflichten sollten den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen keinen übermäßigen Aufwand verursachen. Deshalb sollten einige Vereinfachungen und Proportionalitätsmaßnahmen in die Richtlinie 2009/138/EG aufgenommen werden, insbesondere wenn dadurch die Lesbarkeit der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bereitgestellten Daten nicht beeinträchtigt wird. ***Darüber hinaus sollte die Richtlinie 2013/34/EU dahin gehend geändert werden, dass sich Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil bei ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die in der genannten Richtlinie festgelegten vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch KMU beschränken können.***
- (30) Um ein Höchstmaß an Richtigkeit der offengelegten Informationen zu gewährleisten, sollte ein Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage einer Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfungspflicht sollte sich auf die nach den Bewertungskriterien der Richtlinie 2009/138/EG bewertete Bilanz erstrecken.
- █
- (32) Es sollte anerkannt werden, dass die Prüfungspflicht zwar von Nutzen ist, aber für jedes Unternehmen eine zusätzliche Belastung darstellen würde. Daher sollten die Fristen für die jährliche Berichterstattung und Offenlegung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie der Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen verlängert werden, damit diese Unternehmen genügend Zeit haben, geprüfte Berichte vorzulegen.
- (33) Es sollte sichergestellt werden, dass die Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen bei Verträgen mit Garantioptionen in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken, denen der Versicherer ausgesetzt ist, stehen. In dieser Hinsicht sollten einige Vereinfachungen vorgesehen werden.
- (33a) ***Um auf internationaler Ebene einen fairen Wettbewerb zu wahren, sollten die Kapitalkosten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie 2009/138/EG und der dazugehörigen delegierten Rechtsakte festgelegten Niveau gesenkt werden, wobei es jedoch ein ausreichendes Maß an Vorsicht und Schutz der***

Versicherungsnehmer zu wahren gilt. Darüber hinaus sollte bei der Berechnung der Risikomarge die Abhängigkeit von Risiken vom Faktor Zeit berücksichtigt werden, wobei die auf diese Weise berechnete Risikomarge insbesondere für langfristige Verbindlichkeiten geringer ausfallen sollte. Dies würde die Sensitivität der Risikomarge gegenüber Zinsänderungen und gegenüber der Volatilität der aufsichtlichen Bilanz verringern. Diese Anpassung sollte durch die Einführung eines exponentiellen und zeitabhängigen Faktors umgesetzt werden.

- (33b) *Die Richtlinie 2009/138/EG schreibt vor, dass zum Zwecke der Berechnung der Risikomarge der zur Unterstützung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen erforderliche Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel bestimmt wird und dass der Kapitalkosten-Satz dem über dem einschlägigen risikofreien Zinssatz liegenden zusätzlichen Satz zu entsprechen hat, den ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen tragen müsste, das diesen Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln hält. Die Richtlinie 2009/138/EG schreibt weiterhin vor, dass der Kapitalkosten-Satz regelmäßig überprüft wird. Zu diesem Zweck sollte durch die Überprüfungen sichergestellt werden, dass der Kapitalkosten-Satz risikobasiert bleibt und nicht zu konservativ angesetzt wird.*
- (34) Bei der Bestimmung der einschlägigen risikofreien Zinskurve sollten sich die Verwendung von Informationen aus einschlägigen Finanzinstrumenten und die Fähigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Absicherung der aus Finanzinstrumenten abgeleiteten Zinssätze die Waage halten. So kann es insbesondere vorkommen, dass kleinere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht die Kapazitäten haben, Zinsrisiken mit anderen Instrumenten als Anleihen, Darlehen oder ähnlichen Vermögenswerten mit festen Zahlungsströmen abzusichern. Für Laufzeiten, bei denen die Anleihemärkte keine Tiefe, Liquidität und Transparenz mehr aufweisen, sollte die einschlägige risikofreie Zinskurve daher extrapoliert werden. Allerdings sollten bei der Extrapolationsmethode Informationen aus anderen einschlägigen Finanzinstrumenten als Anleihen herangezogen werden, sofern solche Informationen für Laufzeiten, bei denen die Anleihemärkte keine Tiefe, Liquidität und Transparenz mehr aufweisen, über tiefe, liquide und transparenten Märkte verfügbar sind. Um Sicherheit und eine harmonisierte Anwendung zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch eine zeitnahe Reaktion auf veränderte Marktbedingungen zu ermöglichen, sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, wie die neue Extrapolationsmethode anzuwenden ist. ***Unter Marktbedingungen, die jenen ähnlich sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie vorliegen, sollte der Ausgangspunkt für die Extrapolation für den Euro bei einer Laufzeit von 20 Jahren liegen.***
- (35) Die Bestimmung der einschlägigen risikofreien Zinskurve hat erhebliche Auswirkungen auf die Solvabilität, insbesondere von Lebensversicherungsunternehmen mit langfristigen Verbindlichkeiten. Um eine Störung des bestehenden Versicherungsgeschäfts zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zur neuen Extrapolationsmethode zu ermöglichen, ist es notwendig, eine stufenweise Einführung und eine Übergangsmaßnahme vorzusehen. Die Übergangsmaßnahmen sollten darauf abzielen, Marktstörungen zu vermeiden, und sollten einen transparenten Pfad hin zur endgültigen Extrapolationsmethode vorsehen.
- (36) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht eine Volatilitätsanpassung vor, mit der die Auswirkungen übertriebener Anleihe-Spreads abgemildert werden sollen und die auf

Referenzportfolios für die einschlägigen Währungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und – im Falle des Euro – auf Referenzportfolios für die nationalen Versicherungsmärkte beruht. Die Anwendung einer für ganze Währungen oder Länder einheitlichen Volatilitätsanpassung kann Vorteile bringen, die über die Abmilderung übertriebener Anleihe-Spreads hinausgehen, insbesondere wenn die Sensitivität der einschlägigen Vermögenswerte der betreffenden Unternehmen gegenüber Veränderungen der Kreditspreads geringer ist als die Sensitivität des maßgeblichen besten Schätzwerts gegenüber Zinsänderungen. Um zu vermeiden, dass die Volatilitätsanpassung solche übermäßigen Vorteile mit sich bringt, sollte die Volatilitätsanpassung der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen und sollten bei ihrer Berechnung unternehmensspezifische Merkmale in Bezug auf die Spread-Sensitivität der Vermögenswerte und die Zinssensitivität des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden. Angesichts der zusätzlichen Schutzmaßnahmen sollte es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gestattet sein, einen erhöhten Anteil von bis zu 85 % des aus den repräsentativen Portfolios abgeleiteten risikoberichtigten Spreads auf die risikofreie Basiszinskurve aufzuschlagen.

- (37) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht eine Länderkomponente für die Volatilitätsanpassung vor, mit der sichergestellt werden soll, dass übertriebene Anleihe-Spreads in einem bestimmten Land abgemildert werden. Allerdings beruht die Aktivierung der Länderkomponente auf einem absoluten Schwellenwert und auf einem auf den risikobereinigten Spread des betreffenden Landes bezogenen relativen Schwellenwert, was Klippeneffekte zur Folge haben und folglich die Volatilität der Eigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erhöhen kann. Um sicherzustellen, dass übertriebene Anleihe-Spreads in einem bestimmten Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam abgemildert werden, sollte die Länderkomponente durch eine Makrokomponente ersetzt werden, die anhand der Differenz zwischen dem risikobereinigten Spread für den Euro und dem risikobereinigten Spread für das betreffende Land berechnet wird. Damit es nicht zu Klippeneffekten kommt, sollten bei der Berechnung Diskontinuitäten in Bezug auf die Eingabeparameter vermieden werden.
- (38) Um Entwicklungen bei den Anlagepraktiken von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien dafür festgelegt werden, welche Vermögenswerte in das zugeordnete Vermögensportfolio aufzunehmen sind, falls die Art der Vermögenswerte dazu führen könnte, dass die Praktiken in Bezug auf die Kriterien für die Anwendung und die Berechnung der Matching-Anpassung auseinandergehen.
- (39) Um sicherzustellen, dass alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Volatilitätsanpassung berechnen, gleichbehandelt werden, oder um Marktentwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Berechnung der unternehmensspezifischen Elemente der Volatilitätsanpassung festgelegt wird. ***Für andere Währungen als den Euro sollte bei der Berechnung der währungsspezifischen Elemente der Volatilitätsanpassung der Möglichkeit eines Cashflow-Matchings über Paare gekoppelter Währungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, sofern das Währungsrisiko dadurch zuverlässig verringert wird.***

- (40) Für die Zwecke der Berechnung ihrer Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ kann es Instituten, die Teil eines unter die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² fallenden Finanzkonglomerats sind, gestattet werden, ihre wesentlichen Beteiligungen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht in Abzug zu bringen, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufsichtsvorschriften für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und für Kreditinstitute angemessene Wettbewerbsgleichheit zwischen Finanzgruppen mit Schwerpunkt Bankgeschäft und Finanzgruppen mit Schwerpunkt Versicherungsgeschäft ermöglichen. Daher sollte es Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ebenfalls gestattet sein, Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten unter ähnlichen Bedingungen nicht von ihren anrechnungsfähigen Eigenmitteln in Abzug zu bringen. Insbesondere sollte bei einer Gruppe, die sowohl das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen als auch das verbundene Institut umfasst, entweder die Gruppenaufsicht nach der Richtlinie 2009/138/EG oder eine zusätzliche Beaufsichtigung nach der Richtlinie 2002/87/EG greifen. Darüber hinaus sollte es sich bei dem Institut um eine strategische Beteiligungsinvestition für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handeln, und die Aufsichtsbehörden sollten überzeugt sein, dass das Niveau des integrierten Managements, des Risikomanagements und der internen Kontrolle hinsichtlich der in die Gruppenaufsicht oder die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogenen Unternehmen zufriedenstellend ist.
- (41) Die bestehenden Obergrenzen für die Höhe der symmetrischen Anpassung schränken die Möglichkeit ein, mit dieser Anpassung potenzielle prozyklische Auswirkungen des Finanzsystems abzufedern und zu vermeiden, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch vorübergehende negative Entwicklungen auf den Finanzmärkten, wie sie beispielsweise durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurden, unangemessenerweise gezwungen werden, zusätzliches Kapital aufzunehmen oder Anlagen zu veräußern. Daher sollte die symmetrische Anpassung so geändert werden, dass sie größere Veränderungen der Standardkapitalanforderung für Eigenkapitalinstrumente ermöglicht und die Auswirkungen heftiger Auf- oder Abwärtsbewegungen der Aktienmärkte stärker abmildert.
- (42) Um die Verhältnismäßigkeit im Rahmen der quantitativen Anforderungen zu verbessern, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, die Kapitalanforderung für unwesentliche Risiken in der Standardformel für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach einem vereinfachten Ansatz zu berechnen. Ein solcher vereinfachte Ansatz sollte es den Unternehmen ermöglichen, die Kapitalanforderung für ein unwesentliches Risiko auf Basis eines sich im Zeitverlauf verändernden Volumenmaßes zu schätzen. Dieser Ansatz sollte auf

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

¹² Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

gemeinsamen Regeln und gemeinsamen Kriterien für die Ermittlung unwesentlicher Risiken beruhen.

- (43) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Matching-Anpassung anwenden, müssen das zugeordnete Portfolio an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten getrennt von anderen Geschäftsbereichen bestimmen, organisieren und verwalten und sollten das zugeordnete Vermögensportfolio daher nicht nutzen dürfen, um Risiken aus anderen Geschäftsbereichen zu begegnen. Allerdings hat die getrennte Verwaltung des Portfolios keine erhöhte Korrelation zwischen den Risiken innerhalb dieses Portfolios und den Risiken im Rest des Unternehmens zur Folge. Deshalb sollte es Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Matching-Anpassung anwenden, gestattet sein, ihre Solvenzkapitalanforderung unter der Annahme einer vollständigen Diversifizierung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Portfolios und dem Rest des Unternehmens zu berechnen, es sei denn, die Vermögensportfolios, die einen entsprechenden besten Schätzwert der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen bedecken, bilden einen Sonderverband.
- (43a) Die Notwendigkeit, sehr niedrige und negative Zinssätze bei der Versicherungsaufsicht angemessen zu berücksichtigen, ergibt sich aus den Umständen, die in den vergangenen Jahren auf den Märkten beobachtet werden konnten. Dies sollte durch eine Rekalibrierung des Untermoduls für das Zinsrisiko erreicht werden, durch die dem Bestehen eines negativen Zinsumfelds Rechnung getragen wird. Gleichzeitig sollte die anzuwendende Methode nicht zu unrealistisch starken Rückgängen im liquiden Teil der Kurve führen. Dies könnte vermieden werden, indem eine explizite Untergrenze vorgesehen wird, die als Mindestwert für den Zinssatz fungiert. Entsprechend der Dynamik der Zinssätze sollte die Untergrenze nicht flach, sondern laufzeitabhängig sein.*
- (43b) Die Kommission hat alle in der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Befugnisübertragungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission¹³ gebündelt. Dieser Ansatz hat sich für die Umsetzung der genannten Richtlinie bewährt und die Durchsetzung dieser delegierten Verordnung erleichtert. Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in Kraft bleiben und sollten alle erforderlichen Änderungen im Rahmen bestehender Befugnisübertragungen sowie die Durchführung neuer Befugnisübertragungen im Rahmen dieser Richtlinie ausschließlich in Form von Änderungsrechtsakten zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgen. Die genannte Bündelung erschwert jedoch die Ausübung der in Artikel 290 AEUV vorgesehenen Kontrollrechte der beiden gesetzgebenden Organe. Damit eine wirksame Kontrolle durch die beiden gesetzgebenden Organe nicht behindert wird, sollte die Kommission im Falle einer künftigen Bündelung derartiger Änderungen in einem oder mehreren delegierten Änderungsrechtsakten im Einklang mit Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung die beiden gesetzgebenden Organe zu jedem Vorschlag für einen oder mehrere gebündelte Änderungsrechtsakte konsultieren und*

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

objektive Rechtfertigungen vorlegen, die sich auf den inhaltlichen Zusammenhang zwischen zwei oder mehreren Befugnisübertragungen stützen.

- (44) Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden Informationen zwischen den von ihnen beaufsichtigten Unternehmen vergleichen können. Interne Voll- und Partialmodelle ermöglichen eine bessere Erfassung des individuellen Risikos eines Unternehmens und dürfen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verwendet werden, um die Kapitalanforderungen ohne die sich aus der Standardformel ergebenden Beschränkungen zu ermitteln. ■
- (45) Nach der Richtlinie 2009/138/EG dürfen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Solvenzkapitalanforderung mit einem von den Aufsichtsbehörden genehmigten internen Modell berechnen. Im Falle der Anwendung eines internen Modells hindert jene Richtlinie das Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht daran, in seinem internen Modell die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen. Da die Anwendung der Volatilitätsanpassung Vorteile bringen kann, die über die Abmilderung übertriebener Anleihe-Spreads bei der Berechnung des besten Schätzwerts hinausgehen, können solche übermäßigen Vorteile, wenn die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung im internen Modell berücksichtigt werden, auch die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verzerren. Um eine derartige Verzerrung zu vermeiden, sollte eine Untergrenze für die Solvenzkapitalanforderung vorgesehen werden, falls die Aufsichtsbehörden den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gestatten, die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung in ihrem internen Modell zu berücksichtigen, wobei diese Untergrenze bei einem Wert liegen sollte, unter dem Vorteile für die Solvenzkapitalanforderung zu erwarten sind, die über die Abmilderung übertriebener Anleihe-Spreads hinausgehen.
- (46) Es sollten Anreize für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geschaffen werden, Widerstandskraft für Krisensituationen aufzubauen. Berücksichtigen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in ihrem internen Modell die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung und auch die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Makro-Volatilitätsanpassung, könnte dies jegliche Anreize, Widerstandskraft für Krisensituationen aufzubauen, ernsthaft untergraben. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten daher daran gehindert werden, in ihrem internen Modell eine Makro-Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen.
- (47) Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten in der Lage sein, einschlägige makroprudenzielle Informationen über die Anlagestrategie der Unternehmen einzuholen, sie zusammen mit anderen relevanten Informationen, die aus anderen Marktquellen verfügbar sein könnten, zu analysieren und eine makroprudenzielle Perspektive in die Beaufsichtigung der Unternehmen einfließen zu lassen. Dazu könnte gehören, dass Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kreditzyklen, Konjunkturabschwüngen und Kollektiv- oder Herdenverhalten bei Anlagen überwacht werden.
- (48) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht bei Verstößen gegen die Solvenzkapitalanforderung eine Verlängerung der Frist für die Wiederbedeckung vor, falls die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

(EIOPA) das Vorliegen außergewöhnlicher widriger Umstände festgestellt hat. Die Feststellung kann auf Antrag der nationalen Aufsichtsbehörden erfolgen, die vor dem Antrag, sofern angemessen, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) zu konsultieren haben. Die dezentrale Konsultation des ESRB durch die nationalen Aufsichtsbehörden ist weniger effizient als eine zentrale Konsultation des ESRB durch die EIOPA. Um ein effizientes Verfahren zu gewährleisten, sollte der ESRB nicht von den nationalen Aufsichtsbehörden, sondern von der EIOPA konsultiert werden, bevor das Vorliegen außergewöhnlicher widriger Umstände festgestellt wird, sofern die Umstände so geartet sind, dass eine solche vorherige Konsultation möglich ist.

- (49) Nach der Richtlinie 2009/138/EG haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die betroffene Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sie feststellen, dass die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt ist oder die Gefahr besteht, dass dies innerhalb der folgenden drei Monate der Fall sein könnte. Allerdings ist in der Richtlinie nicht festgelegt, wann die Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder das Risiko einer Nichtbedeckung in den folgenden drei Monaten festgestellt werden kann, und die Unternehmen könnten die Unterrichtung der Aufsichtsbehörden bis zum betreffenden Quartalsende, an dem die Berechnung der Mindestkapitalanforderung förmlich an die Aufsichtsbehörde zu melden ist, hinauszögern. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden zeitnahe Informationen erhalten und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verpflichtet werden, die Aufsichtsbehörden auch dann sofort über eine Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder das Risiko einer Nichtbedeckung zu unterrichten, wenn dies zwischen zwei Zeitpunkten für die offizielle Berechnung der Mindestkapitalanforderung im betreffenden Quartal aufgrund von Schätzungen oder Berechnungen festgestellt wird.
- (50) Der Schutz der Interessen der Versicherten ist ein allgemeines Ziel des Aufsichtsrahmens, das die zuständigen Aufsichtsbehörden in jeder Phase des Aufsichtsverfahrens verfolgen sollten, auch im Falle von Verstößen oder wahrscheinlichen Verstößen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegen die Anforderungen, die zum Entzug der Zulassung führen könnten. Dieses Ziel sollte vor dem Entzug der Zulassung und unter Berücksichtigung jeglicher rechtlichen Auswirkungen verfolgt werden, die sich daraus für die Versicherten, auch nach dem Entzug der Zulassung, ergeben könnten.
- (51) Den nationalen Aufsichtsbehörden sollten Instrumente an die Hand gegeben werden, um das Eintreten von Risiken für die Finanzstabilität auf den Versicherungsmärkten zu verhindern, prozyklisches Verhalten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu beschränken und negative Spillover-Effekte innerhalb des Finanzsystems und auf die Realwirtschaft abzumildern.
- (52) Die jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrisen, insbesondere die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Krise, haben gezeigt, dass ein solides Liquiditätsmanagement von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems verhindern kann. Aus diesem Grund sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verpflichtet werden, das Liquiditätsmanagement und die Liquiditätsplanung zu stärken, insbesondere im Kontext widriger Umstände, die sich auf einen Großteil oder die Gesamtheit des Versicherungs- und Rückversicherungsmarkts auswirken.

- (53) Wann immer Unternehmen mit besonders verwundbaren Profilen, wie beispielsweise Unternehmen mit liquiden Verbindlichkeiten oder mit illiquiden Vermögenswerten oder mit Liquiditätsanfälligkeiten, die die Finanzstabilität insgesamt beeinträchtigen können, keine angemessene Abhilfe schaffen, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden eingreifen können, um deren Liquiditätsposition zu stärken.
- (54) Die Aufsichtsbehörden sollten die nötigen Befugnisse haben, damit sie die Solvabilität bestimmter Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen unter außergewöhnlichen Umständen wie bei widrigen Wirtschafts- oder Marktereignissen, die sich auf einen Großteil oder die Gesamtheit des Versicherungs- und Rückversicherungsmarkts auswirken, bewahren und so die Versicherungsnehmer schützen und die Finanzstabilität erhalten können. Zu diesen Befugnissen sollte die Möglichkeit gehören, Ausschüttungen an Anteilseigner und andere nachrangige Kreditgeber eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzuschränken oder auszusetzen, bevor es tatsächlich zur Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung kommt. Diese Befugnisse sollten auf Einzelfallbasis angewandt werden, gemeinsamen risikobasierten Kriterien entsprechen und das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.
- (55) Da selbst eine vorübergehende Beschränkung oder Aussetzung der Ausschüttung von Dividenden und anderen Boni die Rechte der Anteilseigner und anderen nachrangigen Gläubiger beeinträchtigen würde, sollten die Aufsichtsbehörden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit gebührend Rechnung tragen, wenn sie solche Maßnahmen ergreifen. Die Aufsichtsbehörden sollten auch sicherstellen, dass keine der ergriffenen Maßnahmen unverhältnismäßige widrige Auswirkungen auf die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems in anderen Mitgliedstaaten oder in der Union insgesamt hat. Insbesondere sollten die Aufsichtsbehörden Kapitalausschüttungen innerhalb einer Versicherungs- und Rückversicherungsgruppe nur unter außergewöhnlichen Umständen und nur dann einschränken, wenn dies gebührend gerechtfertigt ist, um die Stabilität des Versicherungsmarkts und des Finanzsystems insgesamt zu erhalten.
- (56) Die jüngsten Ausfälle grenzüberschreitend tätiger Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben deutlich gemacht, dass die Aufsichtsbehörden besser über die Tätigkeiten der Unternehmen informiert sein müssen. Deswegen sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsmitgliedstaats alle wesentlichen Veränderungen zu melden, die sich in Bezug auf ihre laufenden grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeiten auf ihr Risikoprofil auswirken, und diese Informationen sollte an die Aufsichtsbehörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten weitergegeben werden.
- (57) Nach der Richtlinie 2009/138/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ geänderten Fassung ist die EIOPA befugt, Plattformen einzurichten und zu koordinieren, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden zu fördern, wenn ein Versicherungs- oder

¹⁴ Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155).

Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten ausübt, die auf der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit beruhen, oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben. **Die Einrichtung und der Betrieb der Plattformen für die Zusammenarbeit auf Ad-hoc-Basis trug dem Bedarf an Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden jedoch nicht ausreichend Rechnung. Angesichts des zunehmenden Umfangs grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt und der Schwierigkeiten der Aufsichtsbehörden, solche Tätigkeiten rechtzeitig und angemessen zu erkennen, müssen die Plattformen für die Zusammenarbeit gestärkt werden, indem sie für alle bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten verbindlich vorgeschrieben werden. Mit Blick auf die Tätigkeiten der EIOPA zur Einrichtung eines IT-Instruments für den Informationsaustausch sollte diese Verpflichtung nicht zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen.** Angesichts der Komplexität der im Rahmen dieser Plattformen behandelten Aufsichtsbelange gelangen die nationalen Aufsichtsbehörden in manchen Fällen jedoch nicht zu einem gemeinsamen Standpunkt dazu, wie bei einem grenzüberschreitend tätigen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen vorzugehen ist. Werden sich die an den Plattformen für die Zusammenarbeit beteiligten Aufsichtsbehörden in Belangen, die ein grenzüberschreitend tätiges Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen betreffen, nicht einig, sollte die EIOPA befugt sein, die Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beizulegen. **Um das Funktionieren der Plattformen sowie den wirksamen und effizienten Informationsaustausch zu verbessern, sollten technologiebasierte und digitale Lösungen verwendet werden. Bestehende digitale Plattformen für die Zusammenarbeit, die durch die EIOPA unterstützt wurden, sollten den effizienten Austausch von verfügbaren Aufsichtsdaten, die Erstellung von Berichten über das aufsichtliche Überprüfungsverfahren sowie die Koordination der Aufsichtstätigkeit und relevanter Marktdaten ermöglichen.**

- (58) Nach der Richtlinie 2009/138/EG sind die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht verpflichtet, den Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten zeitnah Informationen über die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu übermitteln. Diese Informationen können nur durch ein Ersuchen bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats eingeholt werden. Bei einem solchen Ansatz ist jedoch nicht sichergestellt, dass innerhalb angemessener Zeit auf die Informationen zugegriffen werden kann. Deshalb sollten auch die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten gleichermaßen wie die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats befugt sein, Informationen zeitnah direkt bei den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen einzuholen.
- (59) Übt ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen **■** bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten aus, sollte **jede betroffene** Aufsichtsbehörde **■** befugt sein, von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats **zusätzliche** Informationen über die Solvabilität des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzuholen, **die noch nicht über die Plattform für die Zusammenarbeit bereitgestellt wurden**. Hat **eine betroffene** Aufsichtsbehörde **■** ernste Bedenken hinsichtlich der Solvabilität, sollte sie befugt sein, die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zu verlangen, falls eine **■** Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung vorliegt. **Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte eine gemeinsame Vor-Ort-Prüfung unter Einladung aller betroffenen Aufsichtsbehörden und der EIOPA**

koordinieren. Die Aufsichtsbehörden sollten sich über die Ziele der Prüfung vor Ort einig werden, bevor diese durchgeführt wird. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte alle betroffenen Aufsichtsbehörden über das Ergebnis der Prüfung unterrichten. Werden sich die Aufsichtsbehörden über die Gelegenheit zur Durchführung einer gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung **oder über deren Ziele oder Ergebnisse** nicht einig, sollte die EIOPA befugt sein, die Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beizulegen.

- (60) Um als Versicherungsholdinggesellschaft eingestuft zu werden, sollte die Haupttätigkeit einer Muttergesellschaft insbesondere im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen bestehen, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen sein sollten. Dabei wird „ausschließlich oder hauptsächlich“ von den Aufsichtsbehörden gegenwärtig unterschiedlich ausgelegt. Aus diesem Grund sollte in Bezug auf diesen Begriff Klarheit geschaffen werden, ähnlich wie in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ geänderten Fassung für den Bankensektor. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die von einer Versicherungsholdinggesellschaft gehaltenen Tochterunternehmen „hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen“ sind, wenn diese Unternehmen mehr als 50 % des Eigenkapitals der Versicherungsholdinggesellschaft, ihrer konsolidierten Bilanzsumme, ihrer Einkünfte, ihres Personals oder eines anderen von der Aufsichtsbehörde als relevant erachteten Indikators ausmachen.

- (63) Die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden können beschließen, ein Unternehmen von der Gruppenaufsicht auszuschließen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass ein solches Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die EIOPA hat unterschiedliche Auslegungen des Kriteriums der „untergeordneten Bedeutung“ bemerkt und festgestellt, dass solche Ausschlüsse mitunter zu einem vollständigen Verzicht auf die Gruppenaufsicht oder zu einer Beaufsichtigung auf der Ebene eines zwischengeschalteten Mutterunternehmens führen. Daher muss klargestellt werden, dass dies nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen der Fall sein sollte und dass die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden die EIOPA konsultieren sollten, bevor sie Derartiges beschließen. Außerdem sollten Kriterien eingeführt werden, damit klarer wird, was unter untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen zu verstehen ist.

- (64) Es mangelt an Klarheit darüber, bei welcher Art von Unternehmen zur Berechnung der Gruppensolvabilität die Methode 2, das heißt die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Abzugs- und Aggregationsmethode angewandt werden darf,

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

was der Wettbewerbsgleichheit in der Union abträglich ist. Daher sollte klar festgelegt werden, welche Unternehmen in die Berechnung der Gruppensolvabilität nach der Methode 2 einbezogen werden dürfen. Diese Methode sollte nur auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen, Unternehmen aus anderen Bereichen des Finanzsektors, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Versicherungsholdinggesellschaften und andere Mutterunternehmen angewandt werden, deren Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen sein sollten.

- (65) In einigen Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen erwirbt und hält ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen, das kein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen ist, Beteiligungen an Tochterunternehmen, bei denen es sich ausschließlich oder hauptsächlich um Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen handelt. Nach den gegenwärtigen Vorschriften werden diese zwischengeschalteten Mutterunternehmen für den Fall, dass sie keine Beteiligung an mindestens einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in der Union halten, für die Zwecke der Berechnung der Gruppensolvabilität nicht als Versicherungsholdinggesellschaft behandelt, obgleich ihre Risiken sehr ähnlich geartet sind. Daher sollten die Vorschriften so geändert werden, dass solche Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Berechnung der Gruppensolvabilität genauso behandelt werden wie Versicherungsholdinggesellschaften.
- (66) Die Richtlinie 2009/138/EG und die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission¹⁶ sehen vier Methoden für die Einbeziehung von Unternehmen anderer Bereiche des Finanzsektors in die Berechnung der Gruppensolvabilität vor, darunter die in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG festgelegten Methoden 1 und 2. Dies führt zu uneinheitlichen Aufsichtsansätzen und ungleichen Wettbewerbsbedingungen und verursacht ungebührliche Komplexität. Deshalb sollten die Vorschriften so vereinfacht werden, dass Unternehmen aus anderen Bereichen des Finanzsektors immer zur Solvabilität der Gruppe beitragen, indem die einschlägigen sektoralen Vorschriften für die Berechnung der Eigenmittel und der Kapitalanforderungen angewandt werden. Diese Eigenmittel und Kapitalanforderungen sollten schlicht mit den Eigenmitteln und Kapitalanforderungen des Versicherungs- und Rückversicherungsteils der Gruppe aggregiert werden.
- (67) Nach den gegenwärtigen Vorschriften haben die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur beschränkte Möglichkeiten, vereinfachte Berechnungen zur Bestimmung ihrer Gruppensolvabilität zu verwenden, wenn Methode 1, das heißt die Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses, angewandt wird. Dies verursacht eine unverhältnismäßige Belastung, insbesondere wenn Gruppen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen halten, die

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

sehr klein sind. Aus diesem Grund sollte es den beteiligten Unternehmen gestattet werden, verbundene Unternehmen, deren Größe für ihre Gruppensolvabilität unwesentlich ist, nach vorheriger aufsichtlicher Genehmigung mittels vereinfachter Ansätze einzubeziehen.

- (68) Der Begriff der bei der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen in Klassen („Tiers“) zu berücksichtigenden Belastung wird nicht näher bestimmt. So ist insbesondere unklar, wie dieser Begriff bei Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften anzuwenden ist, die keine Versicherungsnehmer und Begünstigten als direkte Kunden haben. Daher sollten Mindestkriterien eingeführt werden, mit denen ermittelt werden kann, in welchen Fällen ein von einer Versicherungsholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft ausgegebener Eigenmittelbestandteil frei von Belastungen ist.
- (69) Der Kreis der Unternehmen, die bei der Berechnung der Untergrenze für die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe berücksichtigt werden sollten, sollte mit dem Kreis der Unternehmen übereinstimmen, die zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln beitragen, die zur Bedeckung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zur Verfügung stehen. Deshalb sollten bei der Berechnung der Untergrenze auch Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Drittland-Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften berücksichtigt werden.
- (70) Die Formel für die Berechnung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe kann dazu führen, dass dieser Mindestbetrag nahe an oder sogar gleich der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe ist. In solchen Fällen kann es vorkommen, dass der Mindestbetrag nicht erreicht wird, obwohl die Bedeckung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe sichergestellt ist. Solche ungewollten Folgen sollten vermieden werden. Daher sollte die Berechnungsformel so geändert werden, dass der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe – ähnlich wie bei einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – 45 % der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe nie übersteigt.
- (71) Für die Zwecke der Berechnung der Gruppensolvabilität sollten Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften auf die gleiche Weise behandelt werden wie Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Dies bedeutet, dass für solche Unternehmen die fiktiven Kapitalanforderungen berechnet werden sollten. Allerdings sollten solche Berechnungen niemals implizieren, dass Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften diese fiktiven Kapitalanforderungen auf Einzellebene erfüllen müssen.
- (72) Keine Rechtsvorschrift regelt, wie die Gruppensolvabilität zu berechnen ist, wenn eine Kombination aus Methode 1 und Methode 2 angewandt wird. Dies führt zu nicht übereinstimmenden Praktiken und zu Unsicherheiten, insbesondere wenn es darum geht, wie der Beitrag der im Rahmen der Methode 2 einbezogenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zu berechnen ist. Deshalb sollte Klarheit darüber geschaffen werden, wie die Gruppensolvabilität zu berechnen ist, wenn eine Kombination der Methoden angewandt wird. Um eine wesentliche Erhöhung der Kapitalanforderungen zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass bei der Berechnung der konsolidierten

Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe keine Kapitalanforderung für das Aktienrisiko auf solche Beteiligungen anzuwenden ist. Aus demselben Grund sollte die Kapitalanforderung für das Währungsrisiko auf den Wert dieser Beteiligungen nur in dem Maße angewandt werden, wie dieser Wert die Solvenzkapitalanforderungen dieser verbundenen Unternehmen übersteigt. Die beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sollten die Möglichkeit haben, die Diversifizierung zwischen diesen Währungsrisiken und anderen Risiken bei der Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zu berücksichtigen.

- (73) Derzeit können die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden auf der Grundlage der Solvenzkapitalanforderungen, auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen oder auf der Grundlage von beidem Schwellenwerte festlegen, ab denen gruppeninterne Konzentrationen und Risikokonzentrationen als bedeutend gelten. Jedoch könnten sich für die Festlegung der Schwellenwerte auch andere risikobasierte quantitative oder qualitative Kriterien, beispielsweise die anrechnungsfähigen Eigenmittel, anbieten. Deshalb sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden mehr Flexibilität haben, wenn sie eine bedeutende gruppeninterne Transaktion oder eine bedeutende Risikokonzentration definieren.
- (74) Den für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden entgehen möglicherweise wichtige Informationen über gruppeninterne Transaktionen, die nach den gegenwärtigen Vorschriften nicht gemeldet werden müssen, insbesondere über solche, an denen Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften beteiligt sind. Daher sollte die Definition der „zu meldenden gruppeninternen Transaktionen“ überarbeitet werden. Darüber hinaus sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden befugt sein, die Definition der „zu meldenden gruppeninternen Transaktionen“ passgenauer auf die Eigenheiten einer jeden Gruppe zuzuschneiden.
- (75) Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften können Mutterunternehmen von Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen sein. In diesem Fall ist die Gruppenaufsicht auf Basis der konsolidierten Lage dieser Holdinggesellschaften anzuwenden. Da die von solchen Holdinggesellschaften kontrollierten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht immer in der Lage sind, die Erfüllung der Anforderungen der Gruppenaufsicht zu gewährleisten, muss dafür gesorgt werden, dass die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden über angemessene Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um sicherstellen zu können, dass Gruppen die Richtlinie 2009/138/EG einhalten. Deshalb sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden, ähnlich wie bei den Änderungen, die mit der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ an der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ für Kredit- und Finanzinstitute eingeführt wurden, in Bezug auf Holdinggesellschaften bestimmte Mindestbefugnisse erhalten, insbesondere auch die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse,

¹⁷ Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

¹⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

die für die Zwecke der Gruppenaufsicht auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen anwendbar sind.

- (76) Gehören Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer Gruppe an, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittland unterhält, welches nicht nach Artikel 260 der Richtlinie 2009/138/EG als gleichwertig oder vorläufig gleichwertig anerkannt wurde, stellt die Gruppenaufsicht eine größere Herausforderung dar. Nach Artikel 262 jener Richtlinie können die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden beschließen, sogenannte „andere Methoden“ anzuwenden. Allerdings werden diese Methoden nicht klar definiert und auch die Ziele, die mit diesen anderen Methoden erreicht werden sollen, sind ungewiss. Deshalb sollte der Zweck dieser anderen Methoden näher spezifiziert werden, wobei auch ein Mindestsatz an Maßnahmen festgelegt werden sollte, die die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden in Betracht ziehen sollten.
- (77) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission¹⁹ wurden günstigere Regelungen für langfristige Aktieninvestitionen eingeführt. Das Untermodul durationsbasiertes Aktienrisiko, das ebenfalls darauf abzielt, das geringere Risiko von Anlagen mit längerem Zeithorizont abzubilden, in der Union aber nur von sehr beschränktem Nutzen ist, unterliegt strengeren Kriterien als langfristige Aktieninvestitionen. Daher scheint das bestehende Untermodul durationsbasiertes Aktienrisiko angesichts der neuen Aufsichtskategorie langfristige Aktieninvestitionen nicht mehr nötig. Da keine Notwendigkeit besteht, zwei unterschiedliche günstigere Regelungen zu erhalten, die beide das Ziel haben, langfristige Investitionen zu belohnen, sollte das Untermodul durationsbasiertes Aktienrisiko gestrichen werden. Um jedoch zu vermeiden, dass sich diese Änderungen nachteilig auswirken, sollte eine Bestandsschutzklausel für Versicherer vorgesehen werden, die das Untermodul durationsbasiertes Aktienrisiko derzeit nutzen.
- (78) Um die Umwelt- und Klimaziele des Grünen Deals zu erreichen, müssen hohe Anlagesummen aus dem Privatsektor, insbesondere auch von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG, die die Kapitalanforderungen regeln, sollten nachhaltige Investitionen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht behindern, das Risiko von Investitionen in umweltschädliche Tätigkeiten aber in vollem Umfang widerspiegeln. Auch wenn die Datenlage zu den Risikounterschieden zwischen ökologisch oder sozial schädlichen und anderen Investitionen bislang noch nicht ausreicht, könnten solche Daten in den nächsten Jahren doch verfügbar werden. Um eine angemessene Bewertung der einschlägigen Datenlagen sicherzustellen, sollte die EIOPA die Datenlage zum Risikoprofil ökologisch oder sozial schädlicher Investitionen beobachten und spätestens 2023 darüber Bericht erstatten. Gegebenenfalls sollte der Bericht der EIOPA auch Empfehlungen für Änderungen an der Richtlinie 2009/138/EG und an den gemäß jener Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten enthalten. Die EIOPA könnte auch erkunden, ob und wie bestimmte andere ökologische Risiken, die nicht mit dem Klimawandel zusammenhängen, berücksichtigt werden sollten. So

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission vom 8. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 161 vom 18.6.2019, S. 1).

könnte die EIOPA, wenn die Datenlage dies nahelegt, beispielsweise analysieren, ob die mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten Szenarioanalysen für klimawandelbezogene Risiken auf andere ökologische Risiken ausgeweitet werden sollten.

- (79) Schon heute und mindestens noch in den nächsten Jahrzehnten wirkt sich der Klimawandel auf die Häufigkeit und Schwere von Naturkatastrophen aus, die sich aufgrund der Schädigung und Verschmutzung der Umwelt noch verschärfen dürften. Dadurch könnte sich auch die Exponiertheit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber dem Naturkatastrophenrisiko verändern und könnten die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgelegten Standardparameter für das Naturkatastrophenrisiko hinfällig werden. Um sicherzustellen, dass zwischen den Standardparametern für das Naturkatastrophenrisiko und der tatsächlichen Exponiertheit von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber derlei Risiken nicht auf Dauer eine Diskrepanz besteht, sollte die EIOPA den Umfang des Naturkatastrophenrisikomodus und die Kalibrierungen seiner Standardparameter regelmäßig überprüfen. Hierzu sollte die EIOPA die neuesten verfügbaren Daten aus der Klimaforschung berücksichtigen und der Kommission für den Fall, dass Diskrepanzen festgestellt werden, eine Stellungnahme vorlegen.
- (80) Die in Artikel 308b Absatz 12 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Anforderungen sollten geändert werden, um die Übereinstimmung mit dem Bankenrahmen sicherzustellen und bei der Behandlung von Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollte für solche Risikopositionen eine Bestandsschutzregelung eingeführt werden, die die einschlägigen Risikopositionen von den Kapitalanforderungen für das Spreadrisiko und für Marktrisikokonzentrationen ausnimmt, sofern die Risikopositionen vor dem 1. Januar 2020 eingegangen wurden.
- (81) In einigen Fällen machen Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen ausgiebig Gebrauch von der Übergangsmaßnahme für die risikofreien Zinssätze und der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen. Dadurch wird die tatsächliche Solvabilität solcher Gruppen möglicherweise nicht richtig abgebildet. Deswegen sollten die Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen verpflichtet werden, offenzulegen, wie sich die Annahme, dass die aus diesen Übergangsmaßnahmen resultierenden Eigenmittel nicht zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zur Verfügung stünden, auf ihre Solvabilität auswirken würde. Die Aufsichtsbehörden sollten auch befugt sein, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Nutzung der Maßnahmen die Finanzlage der Gruppe angemessen widerspiegelt. Diese Maßnahmen sollten jedoch die Nutzung dieser Übergangsmaßnahmen durch verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Berechnung ihrer Solvenzkapitalanforderung auf Einzelebene nicht beeinträchtigen.
- (82) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht Übergangsmaßnahmen für die risikofreien Zinssätze und die versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen und in Bezug auf vor 2016 geschlossene Verträge gelten, aus denen sich die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben. Auch wenn die Übergangsmaßnahmen die Unternehmen anspornen sollten, so zeitnah wie

möglich zur Einhaltung der genannten Richtlinie überzugehen, dürfte die Anwendung von Übergangsmaßnahmen, die lang nach 2016 erstmals genehmigt wurden, den Pfad zur Einhaltung der genannten Richtlinie doch verlangsamen. Die Nutzung dieser Übergangsmaßnahmen sollte daher nur in Fällen genehmigt werden, in denen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erstmalig den Vorschriften der Richtlinie 2009/138/EG unterliegt und in denen ein Unternehmen ein Portfolio von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen übernommen hat und das übertragende Unternehmen vor der Übertragung in Bezug auf die Verpflichtungen aus diesem Portfolio eine Übergangsmaßnahme angewandt hat.

(83) Das Vereinigte Königreich wurde am 1. Februar 2020 zu einem Drittland und die Anwendbarkeit des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und sein Hoheitsgebiet endete am 31. Dezember 2020. Da die Richtlinie 2009/138/EG mehrere Bestimmungen enthält, die auf die Eigenheiten bestimmter Mitgliedstaaten abstellen, sind diese, sofern sie speziell das Vereinigte Königreich betreffen, nunmehr überholt und sollten daher gestrichen werden.

(83a) *Die Kalibrierungen, die für die von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte verwendet werden, beruhen oft auf Daten, die durch die Einbeziehung von Daten aus dem Vereinigten Königreich stark beeinflusst werden. Daher sollten alle Kalibrierungen, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung einfließen, überprüft werden, um festzustellen, ob sie von Daten aus dem Vereinigten Königreich abhängig sind, und gegebenenfalls die Daten aus dem Vereinigten Königreich aus den entsprechenden Datensätzen zu entfernen, es sein denn, es sind keine anderen Daten verfügbar.*

(84) Die Richtlinie 2009/138/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

Die Richtlinie 2009/138/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iv erhält folgende Fassung:
„iv) die in Irland betriebene sogenannte ‚permanent health insurance‘ (unwiderrufliche langfristige Krankenversicherung);“
2. Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b **und** c erhalten folgende Fassung:
„a) die jährlich verbuchten Bruttoprämien des Unternehmens übersteigen nicht 15 000 000 EUR;
b) die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften gemäß Artikel 76 übersteigen nicht 50 000 000 EUR;
c) falls das Unternehmen zu einer Gruppe gehört: die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften übersteigen nicht 50 000 000 EUR;“
3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) die Beistandsleistung wird anlässlich eines Unfalls oder einer Panne mit einem Kraftfahrzeug erbracht, sofern sich der Unfall oder die Panne innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden oder in Nachbarländern ereignet **hat**;“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Fällen entfällt die Bedingung, dass sich der Unfall oder die Panne innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden ereignet haben muss, wenn der Begünstigte Mitglied der gewährleistenden Einrichtung ist und die Pannenhilfe oder die Beförderung des Fahrzeugs allein gegen Vorlage eines Mitgliederausweises ohne zusätzliche Prämienzahlung von einer ähnlichen Einrichtung des betroffenen Landes auf Basis einer Gegenseitigkeitsvereinbarung erbracht wird.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
4. Artikel 8 Nummer 3 wird gestrichen.
5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 Buchstabe b wird gestrichen.
 - b) Folgende Nummern 10a, **10aa**, 10b, 10c und 10d werden eingefügt:
„10a. ‚Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil‘ ein Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, das die in Artikel 29a festgelegten Bedingungen erfüllt und gemäß Artikel 29b als ein solches Unternehmen eingestuft wurde;

10aa. ‚bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten‘ Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten, die von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem Aufnahmemitgliedstaat erbracht werden und die bezogen auf den letzten verfügbaren Abschluss des Unternehmens 15 % bzw. 30 000 000 EUR der jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen des Unternehmens übersteigen;

10b. ‚Prüfungsgesellschaft‘ eine Prüfungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*;

10c. ‚Abschlussprüfer‘ einen Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*;

10d. ‚Gruppe mit niedrigem Risikoprofil‘ eine Gruppe, die die in Artikel 213a festgelegten Bedingungen erfüllt und von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 213a Absatz 2 als eine solche Gruppe eingestuft wurde;

* Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).“

c) Die Nummern 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„15. ‚Mutterunternehmen‘ ein Mutterunternehmen gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* sowie ein Unternehmen, das die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 212 der vorliegenden Richtlinie als Mutterunternehmen zu betrachten haben;

16. ‚Tochterunternehmen‘ ein Tochterunternehmen gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU einschließlich seiner eigenen Tochterunternehmen sowie ein Unternehmen, das die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 212 der vorliegenden Richtlinie als Tochterunternehmen zu betrachten haben;

* Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).“

d) Unter Nummer 18 werden die Worte „Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG“ durch die Worte „Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU“ ersetzt.

e) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. ‚gruppeninterne Transaktion‘ jede Transaktion, bei der sich ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, ein Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaften zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Gruppe oder auf mit den Unternehmen der Gruppe durch enge Verbindungen verbundene natürliche oder juristische Personen stützt, unabhängig davon, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher und auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Basis geschieht;“

- f) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
- i) Unter Buchstabe a werden die Worte „Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates“^{*} ersetzt.

^{*} Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“

- ii) Unter Buchstabe b Ziffer i werden die Worte „Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

- g) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

- i) Unter Buchstabe a werden die Worte „des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 5 bzw. 21 der Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Worte „von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 1, 18 bzw. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates“^{**} ersetzt.

^{**} Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).“

- ii) Unter Buchstabe c werden die Worte „Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

- h) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

- i) Buchstabe c Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) ein Nettoumsatz im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU von 13 600 000 EUR;“

- ii) Die Worte „Richtlinie 83/349/EWG“ werden durch die Worte „Richtlinie 2013/34/EU“ ersetzt.

- i) **Folgende Nummern 41 und 41a werden** angefügt:

„41. ‚beaufsichtigtes Unternehmen‘ ein ‚beaufsichtigtes Unternehmen‘ im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2002/87/EG oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341;

41a. „Kryptowert“ einen Kryptowert im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates*.“

„* Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).“

6. In Artikel 18 Absatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) angeben, ob in einem anderen Mitgliedstaat ein Antrag auf Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit der Direktversicherung oder der Rückversicherung oder für die Aufnahme der Tätigkeit eines anderen beaufsichtigten Unternehmens oder Versicherungsvertreibers abgelehnt oder widerrufen wurde, und die Gründe für die Ablehnung oder den Widerruf nennen.“
 7. In Artikel 23 Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) dem **Mitgliedstaat**, in dem das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen tätig werden will.“
 8. In Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.
 9. In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:

„Jede Verweigerung einer Zulassung ist unter Angabe der Identität des antragstellenden Unternehmens und der Gründe für die Ablehnung der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates* errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden „EIOPA“) zu melden. Die EIOPA unterhält eine aktualisierte Datenbank mit derartigen Informationen und gewährt den Aufsichtsbehörden Zugang zu dieser Datenbank.“
-
- *Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).“
10. In Artikel 25a werden die Worte „der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)“ durch die Worte „der EIOPA“ ersetzt.
 11. In Artikel 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Müssen nach Absatz 1 mehrere Aufsichtsbehörden konsultiert werden, kann jede betroffene Aufsichtsbehörde bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats darum ersuchen, dass der Zulassungsantrag gemeinsam bewertet wird. Die Schlussfolgerungen der gemeinsamen Bewertung werden von der

Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats bei ihrer endgültigen Entscheidung berücksichtigt.“

12. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften dieser Richtlinie auf eine Art und Weise angewandt werden, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens einhergehen. **Die Mitgliedstaaten stellen eine solche Anwendung insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf** als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil **eingestufte Unternehmen sicher.**

(4) Bei den von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten sowie technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und so die verhältnismäßige Anwendung dieser Richtlinie insbesondere auf Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil sichergestellt.

Die durch die EIOPA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vorgelegten Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die gemäß Artikel 15 jener Verordnung vorgelegten Entwürfe technischer Durchführungsstandards und die gemäß Artikel 16 jener Verordnung ausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen stellen die verhältnismäßige Anwendung dieser Richtlinie insbesondere auf Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil sicher.“

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Kommission kann delegierte Rechtsakte erlassen, in denen die in Artikel 29a Absatz 1 Buchstaben **a, b und c** festgelegten Kriterien spezifiziert oder angepasst werden.

(6) Damit **die einheitliche Anwendung dieses Artikels** gewährleistet **ist**, erarbeitet die EIOPA **Entwürfe technischer Regulierungsstandards**, um die Methode zu spezifizieren, die zur Einstufung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil anzuwenden ist.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.“

13. Folgende Artikel 29a bis 29e werden eingefügt:

■ **Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Versicherungsunternehmen** nach dem in Artikel 29b festgelegten Verfahren als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vor der Einstufung die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Bei Lebensversicherungsunternehmen ■ müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

- i) Das in Artikel 105 Absatz 5 Buchstabe a genannte Untermodul Zinsrisiko darf nicht mehr als 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften gemäß Artikel 76 betragen;
- ii) die Geschäfte, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, dürfen **keine bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeit darstellen**;
- iii) die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften gemäß Artikel 76 dürfen 1 000 000 000 EUR nicht übersteigen;
- iv) **das in Artikel 105 Absatz 5 genannte Marktrisikomodul darf 20 % der gesamten Anlagen nicht übersteigen**;
- v) **das vom Unternehmen angenommene Rückversicherungsgeschäft darf 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen nicht übersteigen**;
- va) **die Solvenzkapitalanforderung ist erfüllt und es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 37 festgelegt.**

■

b) Bei Nichtlebensversicherungsunternehmen ■ müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

- i) Die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote (Combined Ratio) ohne Rückversicherung während der letzten drei Jahre muss weniger als 100 % betragen;
- ii) die Geschäfte, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, dürfen **keine bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeit darstellen**;
- iii) die jährlich verbuchten Bruttoprämien des Unternehmens dürfen 100 000 000 EUR nicht übersteigen;
- iv) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 4 bis 7, 14 und 15 in Anhang I Abschnitt A darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten **Bruttoprämien** im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;

- v) *das in Artikel 105 Absatz 5 genannte Marktrisikomodul darf 20 % der gesamten Anlagen nicht übersteigen;*
- vi) *das vom Unternehmen angenommene Rückversicherungsgeschäft darf 50 % seiner gesamten verbuchten Bruttoprämieneinnahmen nicht übersteigen;*
- vii) *die Solvenzkapitalanforderung ist erfüllt und es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 37 festgelegt.*

c) Bei Versicherungsunternehmen, die gemäß Artikel 73 sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

- i) Das in Artikel 105 Absatz 5 Buchstabe a genannte Untermodul Zinsrisiko darf nicht mehr als 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften gemäß Artikel 76 betragen;
- ii) die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote (Combined Ratio) ohne Rückversicherung während der letzten drei Jahre muss weniger als 100 % betragen;
- iii) die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften gemäß Artikel 76 dürfen 1 000 000 000 EUR nicht übersteigen;
- iv) die jährlich verbuchten Bruttoprämien des Unternehmens dürfen 100 000 000 EUR nicht übersteigen;
- v) die Geschäfte, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, dürfen *keine bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeit darstellen*;
- vi) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 4 bis 7, 14 und 15 in Anhang I Abschnitt A darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten *Bruttoprämien* im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;
- vii) *das in Artikel 105 Absatz 5 genannte Marktrisikomodul darf 20 % der gesamten Anlagen nicht übersteigen;*
- viii) *das vom Unternehmen angenommene Rückversicherungsgeschäft darf 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen nicht übersteigen;*
- viii) *die Solvenzkapitalanforderung ist erfüllt und es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 37 festgelegt.*

(1a) Abweichend von Absatz 1 werden alle firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft.

(2) Bei **Versicherungsunternehmen**, die seit weniger als zwei Jahren über eine Zulassung nach Artikel 14 verfügen, wird die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Kriterien nur in Bezug auf das letzte Geschäftsjahr vor der Einstufung bewertet.

(3) Folgende Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen werden niemals als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft:

■
b) Unternehmen, die Mutterunternehmen einer Versicherungsgruppe gemäß Artikel 212 sind und die nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Gruppenaufsicht unterliegen, es sei denn, die Gruppe ist als Gruppe mit niedrigem Risikoprofil eingestuft.

Artikel 29b

Einstufungsverfahren für Unternehmen, die die Kriterien erfüllen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Versicherungsunternehmen**, die die in Artikel 29a ■ genannten Bedingungen erfüllen, die Möglichkeit haben, der Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Kriterien zu melden, um als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft zu werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Notifizierung wird von dem **Unternehmen** an die Aufsichtsbehörde desjenigen Mitgliedstaats gerichtet, der die in Artikel 14 genannte vorherige Zulassung erteilt hat. Die Notifizierung muss alles Folgende enthalten:

- a) den Nachweis, dass alle in Artikel 29a festgelegten Kriterien, die für dieses Unternehmen gelten, erfüllt sind;
- b) eine Erklärung, wonach das Unternehmen keine strategischen Änderungen plant, die dazu führen würden, dass die in Artikel 29a festgelegten Kriterien innerhalb der nächsten drei Jahren nicht mehr erfüllt werden;
- c) eine Vorabangabe der Proportionalitätsmaßnahmen, die das Unternehmen anzuwenden gedenkt, insbesondere Angaben dazu, ob die Vereinfachung in Bezug auf den besten Schätzwert genutzt werden soll und ob das Unternehmen die Absicht hat, die vereinfachte Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 77 Absatz 7 anzuwenden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Einstufung als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Notifizierung ausschließlich aus Gründen ablehnen, die mit der Nichterfüllung der in Artikel 29a genannten Bedingungen zusammenhängen, **oder in Fällen, in denen das Unternehmen mehr als 5 % des Lebensversicherungsmarktes bzw. des Nichtlebensversicherungsmarktes des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens ausmacht**. Ein Beschluss der Aufsichtsbehörde, die Einstufung abzulehnen, bedarf der Schriftform und muss die Gründe für den Dissens der Aufsichtsbehörde nennen. Liegt kein solcher Beschluss vor, wird das

Versicherungsunternehmen nach Ablauf der einmonatigen Ablehnungsfrist als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft, oder auch zu einem früheren Zeitpunkt, falls die Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Kriterien bereits davor in einem Beschluss bestätigt hat.

- (4) Bei Anträgen, die innerhalb der ersten sechs Monate nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.] bei den Aufsichtsbehörden eingehen, wird die in Absatz 2 genannte Frist auf zwei Monate verlängert.
- (5) **Unternehmen** werden so lange als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft, bis die Einstufung gemäß diesem Absatz endet.

Erfüllt ein Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eines der in Artikel 29a Absatz 1 festgelegten Kriterien nicht mehr, so teilt es dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit. Besteht diese Nichterfüllung über zwei aufeinanderfolgende Jahre hinweg ununterbrochen fort, teilt das Unternehmen dies der Aufsichtsbehörde mit und wird ab dem dritten Geschäftsjahr nicht mehr als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft.

Erfüllt ein Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eine der in Artikel 29a Absatz 3 genannten Bedingungen nicht mehr, so teilt das Unternehmen dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit und wird ab dem folgenden Geschäftsjahr nicht mehr als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft.

Artikel 29c

Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen durch Unternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, unbeschadet der spezifischen Anforderungen, die die jeweilige Proportionalitätsmaßnahme beinhaltet, alle in ***der vorliegenden Richtlinie, insbesondere in*** Artikel 35 Absatz 5a, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 1b, Artikel 45 Absatz 5, Artikel 51 Absatz 6, Artikel 51a Absatz 1, Artikel 77 Absatz 7 und Artikel 144a Absatz 4 vorgesehenen Proportionalitätsmaßnahmen sowie jegliche Proportionalitätsmaßnahmen anwenden dürfen, die in den gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.
- (2) Hat die Aufsichtsbehörde ernste Bedenken hinsichtlich des Risikoprofils eines Unternehmens mit niedrigem Risikoprofil, kann die Aufsichtsbehörde ***abweichend von Absatz 1*** das betreffende Unternehmen unter außergewöhnlichen Umständen **■** auffordern, von der Anwendung einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten Proportionalitätsmaßnahmen abzusehen, sofern dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Organisation des Unternehmens und der Besonderheiten oder Veränderungen seines Risikoprofils ***hinreichend schriftlich begründet wird.***

Artikel 29d

Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen durch Unternehmen, die nicht als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde alle in *der vorliegenden Richtlinie, insbesondere in* Artikel 35 Absatz 5a, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 1b, Artikel 45 Absatz 5, Artikel 77 Absatz 7 und Artikel 144a Absatz 4 vorgesehenen Proportionalitätsmaßnahmen sowie jegliche Proportionalitätsmaßnahmen anwenden dürfen, die in den gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.

Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen richtet einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung an die Aufsichtsbehörde. Dieser Antrag muss alles Folgende enthalten:

- a) die Liste der Proportionalitätsmaßnahmen, die angewandt werden sollen, und die Gründe, warum ihre Anwendung angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken gerechtfertigt ist;
- b) alle sonstigen wesentlichen Informationen über das Risikoprofil des Unternehmens;

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt bewertet die Aufsichtsbehörde den Antrag und teilt dem Unternehmen mit, ob er genehmigt oder abgelehnt wurde und welche Proportionalitätsmaßnahmen das Unternehmen anwenden darf. Genehmigt die Aufsichtsbehörde die Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen unter bestimmten Auflagen oder Bedingungen, muss der Genehmigungsbeschluss die Gründe für diese Auflagen und Bedingungen enthalten. Ein Beschluss der Aufsichtsbehörde, die Anwendung einer oder mehrerer im Antrag des Unternehmens aufgeführter Proportionalitätsmaßnahmen abzulehnen, bedarf der Schriftform und muss die Gründe für den Beschluss der Aufsichtsbehörde nennen. Diese Gründe müssen mit dem Risikoprofil des Unternehmens zusammenhängen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann alle weiteren Informationen anfordern, die nötig sind, um die Bewertung abzuschließen. Die in Absatz 2 genannte Bewertungsfrist wird für die Dauer zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsbehörden die Informationen anfordern, und dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Antwort des betroffenen Unternehmens eingeht, ausgesetzt. Weitere Nachfragen der Aufsichtsbehörde bewirken keine Aussetzung der Bewertungsfrist.

(5) Die Genehmigung zur Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen kann jederzeit geändert oder widerrufen werden, wenn sich das Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verändert hat. Die Behörde hat ihren entsprechenden Beschluss schriftlich zu begründen.

14. Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzaufsicht nach Absatz 1 umfasst für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungs- und des Rückversicherungsunternehmens die Überprüfung seines Governance-Systems, seiner Solvabilität, der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, seiner Vermögenswerte und der anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund der auf Unionsebene erlassenen Vorschriften befolgten Regelungen oder Praktiken.“

15. Folgender Artikel 33a wird eingefügt:

„Artikel 33a

Aufsichtliche Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats

(1) Im Falle bedeutender grenzüberschreitender Tätigkeiten *arbeiten* die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats *und die* Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um zu bewerten, ob das Versicherungsunternehmen *im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens* ein klares Verständnis der Risiken hat, denen es im Aufnahmemitgliedstaat ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, *und über ein entsprechendes solides Risikomanagement verfügt*.

Diese Zusammenarbeit *muss auf die mit den bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten verbundenen Risiken zugeschnitten werden und* erstreckt sich zumindest auf folgende Aspekte:

- a) das Governance-System, insbesondere auch die Fähigkeit des Managements der Hauptverwaltung, die Besonderheiten des grenzüberschreitenden Marktes zu verstehen, die Risikomanagementinstrumente, die vorhandenen internen Kontrollen und die Compliance-Verfahren für das grenzüberschreitende Geschäft;
- b) die Outsourcing- und Vertriebspartnerschaften;
- c) die Geschäftsstrategie und Schadensbearbeitung;
- d) den Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats zeitnah über das Ergebnis ihres aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit, falls potenzielle Compliance-Belange in Bezug auf die im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Bestimmungen aufgetreten sind.“

16. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Mitgliedstaaten schreiben den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung der in den Artikeln 27 und 28 festgelegten Ziele der Beaufsichtigung und der in Artikel 29 festgelegten allgemeinen Grundsätze der Beaufsichtigung, **insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**, vor, den Aufsichtsbehörden die Angaben zu übermitteln, die für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlich sind.“
- b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:
- „(5a) Unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben und der in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Grundsätze stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Aufsichtsbehörden einen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht vorlegen, der Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Leistung des Unternehmens, das Governance-System, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement im Berichtszeitraum enthält.
- Der regelmäßige aufsichtliche Bericht ist in folgenden Intervallen vorzulegen:
- a) von Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil alle **fünf** Jahre;
- b) von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil sind, **alle** drei Jahre.
- Sofern dies für erforderlich erachtet wird, kann eine Aufsichtsbehörde von den beaufsichtigten Unternehmen eine häufigere Berichterstattung verlangen.“**
- c) Die Absätze 6, 7 und 8 werden gestrichen.
- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nach Artikel 301a, in denen die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen und die Kriterien für die beschränkte aufsichtliche Berichterstattung von firmeneigenen Versicherungsunternehmen und firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Risiken dieser spezifischen Arten von Unternehmen spezifiziert werden, um die Konvergenz der aufsichtlichen Berichterstattung in angemessenem Umfang sicherzustellen.“
- e) Absatz 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung im Hinblick auf Meldebögen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen an die Aufsichtsbehörden, wobei insbesondere auch die risikobasierten Schwellenwerte, die anwendbare Meldepflichten auslösen, oder jegliche Freistellungen in Bezug auf bestimmte Informationen für spezifische Arten von Unternehmen wie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung von Art, Umfang und

Komplexität der Risiken spezifischer Arten von Unternehmen festgelegt werden.“

- f) Absatz 11 wird gestrichen.
- g) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum zwei Jahre nach Veröffentlichung der vorliegenden Richtlinie einfügen.] legt die EIOPA der Kommission einen Bericht über mögliche Maßnahmen einschließlich Gesetzesänderungen vor, um zu einer integrierten Datenerhebung zu gelangen, mit dem Ziel,

- a) die Bereiche, in denen es zu einer Duplizierung oder zu Inkonsistenzen zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Versicherungssektors und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, zu reduzieren, **■**
- b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem der Berichterstattungsrahmen der Union bereits gemeldet wurden, durch jede zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene zu verbessern **und**

ba) die Befolgungskosten insbesondere von Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil zu senken.

Die EIOPA räumt den Informationen, die die Berichterstattung in den Bereichen Organismen für gemeinsame Anlagen und Derivate betreffen, Vorrang ein, beschränkt sich jedoch nicht darauf.

Bei der Ausarbeitung des in Unterabsatz 1 genannten Berichts arbeitet die EIOPA eng mit den anderen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und der Europäischen Zentralbank zusammen und bezieht gegebenenfalls die zuständigen nationalen Behörden ein.“

17. Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

„Artikel 35a

Von den Aufsichtsbehörden gewährte Freistellungen und Beschränkungen bei der quantitativen regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung

(1) Sind die in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannten zuvor festgelegten Intervalle kürzer als ein Jahr, können die betroffenen Aufsichtsbehörden die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung unbeschadet von Artikel 129 Absatz 4 beschränken, wenn

- a) die Übermittlung dieser Informationen im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken mit zu großem Aufwand verbunden wäre;
- b) die Informationen mindestens einmal pro Jahr gemeldet werden.

Diese Beschränkung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung wird nur Unternehmen gewährt, die ***zusammengenommen*** nicht mehr als 20 % des Lebensversicherungs- und des Nichtlebensversicherungsmarktes eines Mitgliedstaats repräsentieren, wobei der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den

verbuchten Bruttoprämien und der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Bruttorestellungen beruht.

Wenn ermittelt wird, welche Unternehmen für diese Beschränkungen infrage kommen, räumen die Aufsichtsbehörden Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil Vorrang ein.

(2) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung beschränken oder Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der Einzelpostenberichterstattung freistellen, wenn

- a) die Übermittlung dieser Informationen im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken mit zu großem Aufwand verbunden wäre,
- b) die Übermittlung dieser Informationen für die wirksame Beaufsichtigung des Unternehmens nicht erforderlich ist,
- c) die Freistellung nicht die Stabilität der betroffenen Finanzsysteme in der Union untergräbt und
- d) das Unternehmen in der Lage ist, die Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Freistellung von der Einzelpostenberichterstattung wird nur Unternehmen gewährt, die **zusammengenommen** nicht mehr als 20 % des Lebensversicherungs- und des Nichtlebensversicherungsmarktes eines Mitgliedstaats ausmachen, wobei der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämien und der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Bruttorestellungen beruht. Wenn ermittelt wird, welche Unternehmen für diese Beschränkungen oder Freistellungen infrage kommen, räumen die Aufsichtsbehörden Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil Vorrang ein.

(3) Firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen werden von der regelmäßigen aufsichtlichen Einzelpostenberichterstattung freigestellt, wenn die in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannten zuvor festgelegten Intervalle kürzer sind als ein Jahr, sofern die Unternehmen die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Auf alle Versicherten und Begünstigten trifft eine der folgenden Aussagen zu:
 - Sie sind Rechtsträger innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen oder das firmeneigene Rückversicherungsunternehmen angehört;
 - sie sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, sofern die Geschäfte mit diesen natürlichen Personen unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen bleiben;
- b) die Versicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens oder firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens und die Versicherungsverträge, die den

Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens oder des firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, dürfen nicht aus einer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung bestehen.

(3a) Die Beschränkung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung sowie die Freistellung davon gelten nicht für Unternehmen, für die ein Kapitalaufschlag festgesetzt wurde.

(4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bewerten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens bei Unternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, ob die Übermittlung der Informationen im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Unternehmens mit zu großem Aufwand verbunden wäre, wobei sie mindestens Folgendes berücksichtigen:

- a) die Marktrisiken, die durch die Investitionen des Unternehmens entstehen;
- b) die Höhe der Risikokonzentrationen;
- c) die potenziellen Auswirkungen der Verwaltung der Vermögenswerte des Unternehmens auf die Finanzstabilität;
- d) die Systeme und Strukturen des Unternehmens für die Übermittlung von Informationen zu Aufsichtszwecken und die in Absatz 5 genannten schriftlich festgelegten Leitlinien.

(5) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bewerten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens bei Unternehmen, die nicht als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, ob die Übermittlung der Informationen im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Unternehmens mit zu großem Aufwand verbunden wäre, wobei sie mindestens Folgendes berücksichtigen:

- a) das Volumen der Prämien, versicherungstechnischen Rückstellungen und Vermögenswerte des Unternehmens,
- b) die Volatilität der durch das Unternehmen abgedeckten Versicherungsleistungen,
- c) die Gesamtzahl der Versicherungszweige in Bezug auf Lebensversicherungen und Nichtlebensversicherungen, für die eine Zulassung erteilt wurde,
- d) die Angemessenheit des Governance-Systems des Unternehmens,
- e) die Höhe der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung und
- f) ob es sich bei dem Unternehmen um ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen oder ein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen handelt, das nur Risiken abdeckt, die mit der Industrie- oder Handelsgruppe verbunden sind, der es angehört.

(6) Um die kohärente und übereinstimmende Anwendung der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen, gibt die EIOPA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien aus, in denen Folgendes spezifiziert wird:

- a) die Methoden zur Bestimmung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Marktanteile sowie
- b) das Verfahren, nach dem die Aufsichtsbehörden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen über eine der genannten Beschränkungen oder Freistellungen zu unterrichten haben.“

18. Folgender Artikel 35b wird eingefügt:

„Artikel 35b

Berichterstattungsfristen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 35 Absätze 1 bis 4 genannten Informationen in jährlichen oder längeren Intervallen innerhalb von 16 Wochen nach dem Geschäftsjahresende des Unternehmens übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 35 Absätze 1 bis 4 genannten Informationen in vierteljährlichen Intervallen spätestens fünf Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende übermitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den in Artikel 35 Absatz 5a genannten regelmäßigen aufsichtlichen Bericht spätestens 18 Wochen nach Geschäftsjahresende des Unternehmens übermitteln.

(4) Die Kommission kann *nach Konsultation der EIOPA gemäß Artikel 301a* delegierte Rechtsakte *zur Änderung dieser Richtlinie* erlassen, um die in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Fristen *vorübergehend* zu ändern, sofern die Änderung wegen gesundheitlicher Notlagen, Naturkatastrophen oder anderer Extremereignisse erforderlich ist, *die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen daran hindern, die Informationen innerhalb der festgelegten Fristen zu übermitteln.*

(4a) Auf Antrag mindestens eines Mitgliedstaats konsultiert die Kommission die EIOPA, um festzulegen, ob die Bedingungen für eine vorübergehende Änderung der in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Übermittlungsfristen erfüllt sind.“

19. Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) des Governance-Systems einschließlich der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit im Sinne von Artikel 42 sowie der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung im Sinne von Kapitel IV Abschnitt 2;“

20. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine der in den Artikeln 308c und 308d genannten Übergangsmaßnahmen anwendet und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) das Unternehmen würde die Solvenzkapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme nicht erfüllen;

ii) das Unternehmen hat der Aufsichtsbehörde entweder den anfänglichen Plan für die schrittweise Einführung nicht innerhalb der in Artikel 308e Absatz 2 genannten Frist vorgelegt oder hat den in Artikel 308e Absatz 3 vorgeschriebenen jährlichen Bericht nicht vorgelegt.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„In den in Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Fällen muss der Kapitalaufschlag im Verhältnis zu den wesentlichen Risiken stehen, die mit den unter diesen Buchstaben genannten Abweichungen bzw. Versäumnissen einhergehen.“

20a. In Artikel 40 werden folgende Absätze angefügt:

„Die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind jederzeit gut beleumundet und verfügen kollektiv über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane dürfen nicht wegen Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder anderen Straftaten verurteilt worden sein, die ihren guten Ruf infrage stellen würden.“

21. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten schreiben allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vor, über ein wirksames Governance-System zu verfügen, das eine solide und vorsichtige Leitung der Geschäfte sicherstellt. Im Hinblick auf Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken berücksichtigen die Unternehmen bei der Bewertung des möglichen Eintretens dieser Risiken ausdrücklich den kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont.“

a) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Governance-System unterliegt einer regelmäßigen internen Überprüfung. Diese interne Überprüfung umfasst eine Bewertung der Angemessenheit der Zusammensetzung, der Wirksamkeit und der internen Governance des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen legen individuelle quantitative Ziele fest, um ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis innerhalb ihrer Leitungsstrukturen zu erreichen.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Schlüsselaufgaben des Risikomanagements, der Versicherungsmathematik, der Compliance und der internen Revision verschiedenen Personen übertragen und dass jede dieser

Aufgaben unabhängig von den anderen wahrgenommen wird, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wurde das Unternehmen als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft, dürfen die Personen, die für die Schlüsselaufgaben des Risikomanagements, der Versicherungsmathematik und der Compliance verantwortlich sind, auch andere Schlüsselaufgaben mit Ausnahme der internen Revision oder andere nicht als Schlüsselaufgabe geltende Funktionen wahrnehmen oder Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans sein, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) potenzielle Interessenkonflikte müssen angemessen gehandhabt werden und
- b) die Kombination von Aufgaben oder die Kombination einer Aufgabe mit der Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan darf die Fähigkeit der Person, ihre Aufgaben wahrzunehmen, nicht beeinträchtigen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verfügen über schriftlich festgelegte Leitlinien, die zumindest das Risikomanagement, die interne Kontrolle, die interne Revision, die Vergütung und gegebenenfalls das Outsourcing betreffen. Sie stellen die Umsetzung dieser Leitlinien sicher.

Die schriftlich festgelegten Leitlinien werden zumindest einmal jährlich überprüft. Sie unterliegen der schriftlichen Zustimmung durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und sind bei wesentlichen Änderungen im jeweiligen System oder Geschäftsbereich anzupassen. Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil dürfen die Überprüfung in längeren Intervallen, mindestens alle **fünf** Jahre, durchführen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde kommt aufgrund der spezifischen Umstände des betreffenden Unternehmens zu dem Schluss, dass eine häufigere Überprüfung erforderlich ist.“

22. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden ihrer Aufsichtsbehörde jeglichen Fall, in dem eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder aus diesem Grund ersetzt wurde.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Erfüllt eine Person, die das Unternehmen tatsächlich leitet oder andere Schlüsselaufgaben innehat, die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen nicht mehr, sind die Aufsichtsbehörden befugt, von dem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu verlangen, dass die betreffende Person ihrer Position enthoben wird.“

23. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Management operationeller Risiken, einschließlich Cybersicherheit im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates*;

* Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).“

ia) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Management.“

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Wenn Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung anwenden, wird in ihren Liquiditätsplänen die Anwendung der Volatilitätsanpassung berücksichtigt und bewertet, ob Liquiditätsengpässe auftreten könnten, die mit der Anwendung der Volatilitätsanpassung nicht konsistent sind.

Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass Unternehmen im Rahmen ihres Risikomanagements über Strategien, Maßnahmen, Verfahren und Systeme verfügen, um Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken über einen angemessenen Zeithorizont ermitteln, messen, verwalten und überwachen zu können.“

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe b Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Berechnung der Matching-Anpassung zugrunde liegen, einschließlich der Berechnung des in Artikel 77c Absatz 1 Buchstabe b genannten grundlegenden Spreads;“

– Buchstabe b Ziffer iii wird gestrichen;

– Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Falle der Anwendung der in Artikel 77d genannten Volatilitätsanpassung die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel in Bezug auf Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den in Artikel 77d Absatz 3 genannten im Hinblick auf das Risiko berichtigten Spread auswirken würden.“

ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Anwendung der in Artikel 77d genannten Volatilitätsanpassung tragen die in Artikel 41 Absatz 3 genannten schriftlich festgelegten Leitlinien für das Risikomanagement der Volatilitätsanpassung Rechnung.“

c) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2b) „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen insbesondere mit dem Ziel, die in der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) festgelegte Zielvorgabe, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, zu verwirklichen, spezifische Pläne, quantifizierbare Ziele und Verfahren zur Überwachung und Bewältigung der Risiken entwickeln, die sich in Bezug auf die kurz-, mittel- und langfristigen ESG-Faktoren ergeben, einschließlich der Risiken, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Prozess der Anpassung daran in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren ergeben.

In den Zielen und Maßnahmen zur Bewältigung der ESG-Risiken, die in den in Unterabsatz 1 genannten Plänen enthalten sind, ist den jüngsten Berichten und Maßnahmen Rechnung zu tragen, die vom Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Klimaänderungen vorgeschrieben werden, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung der Klimaziele der Union. Legt das Unternehmen Informationen zu ESG-Aspekten gemäß der Richtlinie 2013/34/EU offen, so müssen die in Unterabsatz 1 genannten Pläne mit den Plänen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der genannten Richtlinie übereinstimmen. Insbesondere müssen die in Unterabsatz 1 genannten Pläne in beiden Plänen einheitliche Maßnahmen in Bezug auf das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens enthalten.“

(2c) Abweichend davon gilt Absatz 2b nicht für Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil.“

24. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die folgenden Buchstaben d, e und f angefügt:

„d) eine Erwägung und Analyse der makroökonomischen Lage und möglicher Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen sowie – auf begründeten Antrag der Aufsichtsbehörde – makroprudenzieller Bedenken, die das spezifische Risikoprofil, die genehmigten Risikotoleranzschwellen, die Geschäftsstrategie, die Versicherungstätigkeiten oder die Anlageentscheidungen sowie den unter Buchstabe a genannten Gesamtsolvabilitätsbedarf des Unternehmens beeinflussen könnten;

e) eine Erwägung und Analyse der Tätigkeiten des Unternehmens, die die Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen beeinflussen und zur Quelle von Systemrisiken werden könnten;

f) die Gesamtkapazität des Unternehmens, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien bei Fälligkeit auch unter Stressbedingungen zu erfüllen.“

b) Folgende Absätze 1a und 1b werden eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben d und e beinhalten die Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen zumindest Veränderungen bei folgenden Faktoren:

- a) Höhe der Zinssätze und Spreads,
- b) Höhe der Finanzmarktindizes,
- c) Inflation,
- d) Verflechtungen mit anderen Finanzmarktteilnehmern,
- e) Klimawandel, Pandemien, andere Ereignisse von massiven Ausmaßen und sonstige Katastrophen, die sich auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken könnten.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d beinhalten makroprudenzielle Bedenken mindestens plausible ungünstige Zukunftsszenarien und Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditzyklus und Konjunkturabschwüngen, Herdenverhalten bei Anlagen oder übermäßigen Risikokonzentrationen auf sektoraler Ebene.

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 Buchstabe d vorgeschriebene Analyse in angemessenem Verhältnis zur Art der Risiken sowie zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Unternehmen steht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nach Artikel 29c als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, und Unternehmen, die nach Artikel 29d von einer Aufsichtsbehörde eine vorherige Genehmigung erhalten haben, nicht zu der in Absatz 1 Buchstabe e genannten Analyse verpflichtet sind.“

c) Folgender Absatz 2b wird eingefügt:

„(2b) Wendet das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung an, erstreckt sich die in Absatz 1 genannte Bewertung außerdem auch darauf, wie signifikant das Risikoprofil des betroffenen Unternehmens von den Annahmen abweicht, die der Volatilitätsanpassung zugrunde liegen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nehmen die in Absatz 1 genannte Bewertung jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung in ihrem Risikoprofil vor.

Sofern nicht die Aufsichtsbehörde aufgrund der spezifischen Umstände des betreffenden Unternehmens zu dem Schluss kommt, dass eine häufigere Überprüfung erforderlich ist, dürfen die Versicherungsunternehmen die in Absatz 1 genannte Bewertung abweichend von Unterabsatz 1 mindestens alle zwei Jahre sowie unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung ihres Risikoprofils vornehmen, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Das Versicherungsunternehmen ist als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft;

b) das Versicherungsunternehmen ist ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen oder ein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen, das alle folgenden Kriterien erfüllt:

i) Alle Versicherten und Begünstigten sind Rechtsträger innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen bzw. das firmeneigene Rückversicherungsunternehmen angehört, oder sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;

ii) die Versicherungsverpflichtungen und die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens oder des firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, bestehen nicht aus einer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.

Die Freistellung von der jährlichen Bewertung darf das Unternehmen nicht daran hindern, Risiken fortlaufend zu ermitteln, zu messen, zu überwachen, zu steuern und zu melden.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben d und e stellen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen andere Behörden als die Aufsichtsbehörden mit einem makroprudenziellen Mandat betraut sind, sicher, dass die Aufsichtsbehörden die Ergebnisse ihrer makroprudenziellen Bewertungen der in Artikel 45 genannten unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an die betreffenden nationalen Behörden mit makroprudenziellem Mandat weitergeben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden mit jeder nationalen Behörde, die mit einem makroprudenziellen Mandat betraut ist, zusammenarbeiten, um die Ergebnisse zu analysieren und gegebenenfalls jegliche makroprudenziellen Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Unternehmen auf die Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen zu ermitteln.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden jegliche makroprudenziellen Bedenken und relevanten Eingabeparameter, die für die Bewertung relevant sind, mit dem betreffenden Unternehmen teilen.“

25. Folgender Artikel 45a wird eingefügt:

„Artikel 45a

Szenarioanalyse zum Klimawandel

(1) Für die Zwecke der Ermittlung und Bewertung der in Artikel 45 Absatz 2 genannten Risiken bewertet das betreffende Unternehmen auch, ob es wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel ausgesetzt ist. In der in Artikel 45

Absatz 1 genannten Bewertung weist das Unternehmen die Wesentlichkeit seiner klimawandelbezogenen Risiken nach.

(2) Ist das betreffende Unternehmen wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt, so legt das Unternehmen mindestens zwei langfristige Klimawandelszenarien fest, die Folgendes beinhalten:

- a) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem die Erderwärmung unter zwei Grad Celsius bleibt;
- b) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem die Erderwärmung **wesentlich** mehr als zwei Grad Celsius beträgt.

(3) In regelmäßigen Intervallen beinhaltet die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Bewertung eine Analyse der Auswirkungen der gemäß Absatz 2 festgelegten langfristigen Klimawandelszenarien auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Diese Intervalle müssen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen klimawandelbezogenen Risiken stehen, dürfen jedoch nicht länger sein als drei Jahre.

(4) Die in Absatz 2 genannten langfristigen Klimawandelszenarien werden mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. **Bei der Überprüfung der langfristigen Klimawandelszenarien prüfen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auch die Leistungsfähigkeit der in früheren Klimawandelszenarien verwendeten Instrumente und Grundsätze, um deren Wirksamkeit zu steigern.**

(5) Abweichend von den Absätzen 2, 3 und 4 wird von **Unternehmen**, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, weder verlangt, dass sie Klimawandelszenarien festlegen, noch dass sie deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bewerten.“

26. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Informationen und der in Artikel 35 Absatz 4 genannten Grundsätze schreiben die Mitgliedstaaten den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die jährliche Veröffentlichung eines Berichts über ihre Solvabilität und ihre Finanzlage vor.

Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage umfasst zwei **■** Teile. Der erste Teil enthält Informationen, **die speziell an** Versicherungsnehmer und Begünstigte **gerichtet sind**, und der zweite Teil Informationen, **die an die breite Öffentlichkeit, auch** an andere Marktteilnehmer, **gerichtet sind**. Die beiden Teile werden **■** gemeinsam mit dem klaren Hinweis veröffentlicht, dass der Bericht über Solvabilität und Finanzlage beide Teile umfasst.“

b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Der Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für Versicherungsnehmer und Begünstigte umfasst, muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Leistungen des Unternehmens und

b) eine kurze Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils des Unternehmens, ***auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens auf Nachhaltigkeitsfaktoren.***“

c) Die folgenden Absätze 1b und 1c werden eingefügt:

„(1b) Der Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für andere Marktteilnehmer umfasst, muss die folgenden Angaben enthalten, die entweder vollständig oder durch Verweis auf Informationen wiedergeben werden, die sowohl von der Art als auch vom Umfang her gleichwertig sind und im Rahmen anderer Rechts- oder Regulierungsanforderungen veröffentlicht wurden:

a) eine Beschreibung des Governance-Systems;

b) eine für die Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die sonstigen Verbindlichkeiten gesondert vorzunehmende Beschreibung der für ihre Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden;

c) eine Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils, die sich zumindest auf Folgendes erstreckt:

i) Struktur und Betrag der Eigenmittel sowie deren Qualität;

ii) Betrag der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung;

iii) im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die für die Finanzstabilität der Finanzsysteme in der Union relevant sind, Angaben zur Risikosensitivität;

iv) nach Artikel 304 angewandte Option für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung;

v) Informationen für das richtige Verständnis der Hauptunterschiede zwischen den Annahmen, die der Standardformel und jedem vom Unternehmen für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendeten internen Modell zugrunde liegen;

vi) Betrag der Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder einer wesentlichen Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung während des Berichtszeitraums, auch wenn zwischenzeitlich behoben, mit Erläuterung ihrer Gründe und ihrer Konsequenzen sowie gegebenenfalls ergriffener Abhilfemaßnahmen.

ca) wenn das Unternehmen eine Analyse von Klimawandel-Szenarios gemäß Artikel 45a durchführt, eine Beschreibung der jüngsten Ergebnisse dieser Analyse;

cb) eine Beschreibung der Durchführung des Plans gemäß Artikel 44 Absatz 2b, einschließlich der im Plan des Unternehmens festgelegten Zielwerte und Etappenziele.

(1c) Kommt die in Artikel 77b genannte Matching-Anpassung zur Anwendung, umfasst die in Absatz 1b Buchstabe b und Absatz 1b Buchstabe c Ziffern i und ii genannte Beschreibung auch eine Beschreibung der Matching-

Anpassung und des Portfolios der Verpflichtungen und der zugeordneten Vermögenswerte, auf die die Matching-Anpassung angewendet wird, sowie eine Quantifizierung der Auswirkungen der Änderung der Matching-Anpassung auf null auf die Finanzlage eines Unternehmens.

Die in Absatz 1b Buchstabe b und Absatz 1b Buchstabe c Ziffern i und ii genannte Beschreibung enthält auch eine Erklärung dazu, ob das Unternehmen die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung anwendet, und im Falle der Anwendung der Volatilitätsanpassung folgende Angaben:

- a) eine Quantifizierung der Auswirkungen einer Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens;
 - b) für jede maßgebliche Währung oder, falls anwendbar, jedes Land die gemäß Artikel 77d berechnete Volatilitätsanpassung und die entsprechenden besten Schätzwerte für die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen.“
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1b Buchstabe c Ziffer i genannte Beschreibung muss eine Analyse jeglicher signifikanter Veränderungen im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum sowie eine Erläuterung aller größeren Unterschiede in Bezug auf den Wert dieser Elemente im Jahresabschluss und eine kurze Beschreibung der Kapitalübertragbarkeit enthalten.

Die Veröffentlichung der Solvenzkapitalanforderung im Sinne von Absatz 1b Buchstabe c Ziffer ii muss den Betrag gesondert ausweisen, der gemäß Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitte 2 und 3 berechnet wird, sowie jeglichen gemäß Artikel 37 festgesetzten Kapitalaufschlag oder die Auswirkungen der unternehmensspezifischen Parameter, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Artikel 110 anzuwenden hat, zusammen mit einer kurzgefassten Information, wie sie durch die betroffene Aufsichtsbehörde gerechtfertigt werden.

Die Veröffentlichung der Solvenzkapitalanforderung muss gegebenenfalls unter dem Hinweis erfolgen, dass ihr Endbetrag noch aufsichtlich geprüft wird.“

- e) Die folgenden Absätze 3 bis 8 werden angefügt:

„(3) Firmeneigene Versicherungsunternehmen werden nicht verpflichtet, den an Versicherungsnehmer und Begünstigte gerichteten Teil zu veröffentlichen, und werden lediglich verpflichtet, in den an andere Marktteilnehmer gerichteten Teil die quantitativen Angaben aufzunehmen, die in dem in Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandard vorgeschrieben werden, sofern diese Unternehmen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Alle Versicherten und Begünstigten sind Rechtsträger innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen angehört, oder sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;

b) die Versicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens bestehen nicht aus einer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.

(4) Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen werden nicht verpflichtet, den an Versicherungsnehmer und Begünstigte gerichteten Teil zu veröffentlichen. Diese Unternehmen werden lediglich verpflichtet, die quantitativen Angaben, die in dem in Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandard vorgeschrieben werden, und den an andere Interessenträger gerichteten Teil aufzunehmen, sofern diese Unternehmen die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) alle Versicherten und Begünstigten sind Rechtsträger innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Rückversicherungsunternehmen angehört, oder sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;

b) die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, beziehen sich nicht auf eine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung;

c) die Darlehen beim Mutterunternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe, einschließlich der Cashpools der Gruppe, belaufen sich nicht auf mehr als 20 % der gesamten vom firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen gehaltenen Vermögenswerte;

d) der aus den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen maximal resultierende Verlust kann ohne stochastische Methoden deterministisch bestimmt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 dürfen Rückversicherungsunternehmen davon absehen, den an die Versicherungsnehmer und Begünstigten gerichteten Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage zu veröffentlichen.

(6) Abweichend von Absatz 1b dieses Artikels dürfen sich Versicherungsunternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft sind, darauf beschränken, in dem Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die an andere Marktteilnehmer gerichteten Informationen enthält, nur die quantitativen Daten offenzulegen, die in den nach Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandards vorgeschrieben sind, sofern sie alle drei Jahre einen vollständigen Bericht veröffentlichen, der sämtliche in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen enthält.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in diesem Artikel genannten Informationen in jährlichen oder größeren Abständen innerhalb von 18 Wochen nach dem Geschäftsjahresende des Unternehmens vorlegen.

(8) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten Berichts haben die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen offenzulegen, wie es sich auswirkt, wenn für die Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen

Rückstellungen gemäß Artikel 77 anstelle der maßgeblichen risikofreien Zinskurve die risikofreie Zinskurve verwendet wird, die ohne Anwendung der Übergangsregelung für die Extrapolation im Sinne von Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe aa bestimmt wurde.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt die Offenlegungspflicht jedoch nicht für eine Währung, bei der eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

i) Der Anteil der künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dieser Währung macht nicht mehr als 5 % der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus;

ii) in Bezug auf die künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dieser Währung macht der Anteil der künftigen Zahlungsströme für Laufzeiten, für die die maßgebliche risikofreie Zinskurve extrapoliert wird, nicht mehr als 10 % der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit den Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus.“

27. Der folgende Artikel 51a wird eingefügt:

„Artikel 51a
Prüfungspflicht

(1) Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil, keine firmeneigenen Versicherungsunternehmen und keine firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen sind, besteht für die im Rahmen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage veröffentlichte Bilanz eine Prüfungspflicht.

(2a) Die Mitgliedstaaten können den Umfang der Prüfungspflicht auf andere Elemente des Berichts über Solvabilität und Finanzlage ausweiten.

(3) Die Prüfung wird von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft nach geltenden internationalen Standards durchgeführt, es sei denn, diese Richtlinie oder die gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte sehen andere Grundsätze und Anforderungen für die Bewertung von Bilanzposten vor. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe haben die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die in Artikel 72 festgelegten Pflichten der Abschlussprüfer einzuhalten.

(4) Ein gesonderter Bericht, der vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft erstellt wird und eine Beschreibung der Art und der Ergebnisse der Prüfung enthält, wird von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammen mit dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage an die Aufsichtsbehörde übermittelt.“

28. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben e und f angefügt:

„e) die nach Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil und anderen Unternehmen aufgegliederte Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Vereinfachungen oder andere Proportionalitätsmaßnahmen anwenden, sowie die von jedem Unternehmen angewandten Proportionalitätsmaßnahmen;

f) die nach Gruppen mit niedrigem Risikoprofil und anderen Unternehmen aufgegliederte Zahl der Gruppen, die Vereinfachungen oder andere Proportionalitätsmaßnahmen anwenden sowie die von jeder Gruppe angewandten Proportionalitätsmaßnahmen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) für jeden Mitgliedstaat die nach Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil und anderen Unternehmen aufgegliederte Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Gruppen, die Vereinfachungen oder andere Proportionalitätsmaßnahmen anwenden, sowie die von jedem Unternehmen angewandten Vereinfachungen und Proportionalitätsmaßnahmen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die EIOPA übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission die in Absatz 2 genannten Informationen zusammen mit einem Bericht, in dem der Grad der aufsichtlichen Konvergenz zwischen den Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Verhängung von Kapitalaufschlägen und der Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen dargelegt wird.“

29. Artikel 53 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen keine Anwendung.“

30. Artikel 56 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nach Artikel 301a, in denen genauer spezifiziert wird, welche Informationen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen offenzulegen haben. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte nach Artikel 301a erlassen, um die in Artikel 51 Absatz 7 festgelegten Fristen zu ändern, sofern die Änderung wegen gesundheitlicher Notlagen, Naturkatastrophen oder anderer Extremereignisse erforderlich ist.“

31. Artikel 58 Absatz 3 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) außerhalb der Union ansässig ist oder beaufsichtigt wird oder

b) eine natürliche oder juristische Person ist, die nicht der Beaufsichtigung nach dieser Richtlinie, der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU unterliegt.

* Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).“

32. In Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „des Artikels 1a Nummer 2 der Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Worte „des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.
33. Artikel 62 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Falls die in Artikel 57 genannten Personen einen Einfluss ausüben, der sich zum Nachteil einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens auswirken könnte, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens, an dem eine qualifizierte Beteiligung gehalten, angestrebt oder erhöht wird, angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um diese Situation abzustellen.“
34. In Artikel 63 Absatz 2 werden die Worte „Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.
- 34a. In Artikel 64 wird folgender Absatz angefügt:**
„Absätze 1 bis 3 dieses Artikels stehen dem nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden die Ergebnisse von im Einklang mit Artikel 34 Absatz 4 dieser Richtlinie oder Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 durchgeführten Stresstests veröffentlichen oder der EIOPA diese Ergebnisse zur öffentlichen Bekanntgabe unionsweiter Stresstestergebnisse übermitteln.“
35. In Artikel 72 Absatz 1 werden die Worte „in Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG, in Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG oder in Artikel 31 der Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Worte „in Artikel 34 oder 35 der Richtlinie 2013/34/EU oder in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.
36. **Artikel 77 wird wie folgt geändert:**
- a) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**
„Nehmen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine gesonderte Bewertung des besten Schätzwerts und der Risikomarge vor, wird die Risikomarge unter Bestimmung der Kosten der Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet, der der **zeitlich angepassten** Solvenzkapitalanforderung zu entsprechen hat, die für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist. **Die Anpassung der Solvenzkapitalanforderung besteht aus einem exponentiellen und zeitabhängigen Element.**“
- b) Folgende Absätze 5a, 6 und 7 werden angefügt:**
„(5a) Der in Absatz 5 genannte Kapitalkostensatz wird auf 4,5 % festgelegt.
(6) Umfassen die Versicherungs- und Rückversicherungsverträge auch Finanzoptionen und -garantien, müssen die Methoden zur Berechnung des besten Schätzwerts angemessen widerspiegeln, dass der Barwert der aus diesen Verträgen resultierenden Zahlungsströme sowohl vom erwarteten Ergebnis künftiger Ereignisse und Entwicklungen als auch von möglichen Abweichungen des tatsächlichen Ergebnisses von dem in bestimmten Szenarien erwarteten Ergebnis abhängen kann.
(7) Unbeschadet von Absatz 6 dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die als Unternehmen mit niedrigem

Risikoprofil eingestuft sind, **und Unternehmen, die von einer Aufsichtsbehörde eine vorherige Genehmigung erhalten haben**, den besten Schätzwert für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Optionen und Garantien, die nicht als wesentlich angesehen werden, mittels einer vorsichtigen deterministischen Bewertung ermitteln.“

37. Artikel 77a erhält folgende Fassung:

„Artikel 77a

Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve

(1) Bei der Festlegung der in Artikel 77 Absatz 2 genannten maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird auf Informationen zurückgegriffen, die sich aus einschlägigen Finanzinstrumenten ergeben, und für Konsistenz mit diesen Informationen gesorgt. Bei dieser Festlegung werden einschlägige Finanzinstrumente mit Laufzeiten berücksichtigt, bei denen die Märkte für die betreffenden Finanzinstrumente tief, liquide und transparent sind. **Ab der ersten Fälligkeit (dem „ersten Glättungspunkt“), wenn die Märkte für diese Finanzinstrumente nicht tief, flüssig oder transparent sind, wird der maßgebliche risikofreie Zinssatz gemäß Unterabsatz 3 extrapoliert.** Der erste Glättungspunkt für eine Währung ist die längste Laufzeit, bei der alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Märkte für Finanzinstrumente mit dieser Laufzeit müssen tief, liquide und transparent sein;
- b) der Umlauf an Anleihen mit dieser oder einer längeren Laufzeit macht einen ausreichend hohen Prozentanteil des gesamten Anleiheumlaufs in dieser Währung aus.

Der extrapolierte Teil der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird auf Forwardzinssätze gestützt, die gleichmäßig von einem oder mehreren Forwardzinssätzen bezogen auf die längsten Laufzeiten, für die die Anleihen in einem tiefen, liquiden und transparenten Markt beobachtet werden können, zu einem endgültigen Forwardzinssatz (*ultimate forward rate – UFR*) konvergieren.

Die extrapolierten Forwardzinssätze entsprechen dem gewichteten Durchschnitt eines liquiden Forwardzinssatzes und des UFR. Der liquide Forwardzinssatz stützt sich auf einen Forwardzinssatz oder mehrere Forwardzinssätze in Bezug auf die längsten Laufzeiten, für die die relevanten Finanzinstrumente in einem tiefen, liquiden und transparenten Markt beobachtet werden können. Bei Laufzeiten von mindestens 40 Jahren nach dem ersten Glättungspunkt muss das Gewicht des UFR mindestens 80 % betragen.

Beim extrapolierten Teil der maßgeblichen risikofreien Zinssätze werden **█**, wenn die Märkte für die betreffenden Finanzinstrumente tief, liquide und transparent sind, Informationen aus anderen Finanzinstrumenten, die keine Anleihen sind, berücksichtigt.

█

(2a) Ungeachtet von Absatz 1 muss unter Marktbedingungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b, die jenen ähnlich sind, die zum ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] vorliegen, der Ausgangspunkt für die

Extrapolation der risikofreien Zinssätze für den Euro bei einer Laufzeit von 20 Jahren liegen.“

37a. *Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:*

i) die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags, und für den Fall, dass ein Gruppenvertrag als ein einziger Vertrag betrachtet wird, werden bei der Zusammenstellung des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen für die Zwecke dieses Absatzes nicht in verschiedene Teile geteilt.

38. Artikel 77d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dürfen vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts eine Volatilitätsanpassung anwenden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Volatilitätsanpassung für eine bestimmte Währung wird bei der Berechnung des besten Schätzwerts aller auf diese Währung lautenden Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens angewandt, sofern die maßgebliche risikofreie Zinskurve, die zur Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen verwendet wird, keine Matching-Anpassung im Sinne von Artikel 77b enthält;

b) das Unternehmen weist gegenüber der Aufsichtsbehörde überzeugend nach, dass es über angemessene Verfahren verfügt, um die Volatilitätsanpassung gemäß den Absätzen 3 und 4 berechnen zu können.“

b) Die folgenden Absätze 1a, 1b **und 1c** werden eingefügt:

„(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die vor dem [OP: Bitte Datum ein Jahr vor Geltungsbeginn einfügen] zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts eine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve angewandt haben, ohne vorherige Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden weiterhin eine Volatilitätsanpassung anwenden, sofern sie Absatz 1 Buchstaben a und b ab dem [OP: Bitte Geltungsbeginn einfügen] erfüllen.

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, von einem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu verlangen, dass es die Anwendung einer Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts einstellt, wenn das Unternehmen die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Sobald ein Unternehmen Absatz 1 Buchstaben a und b wieder erfüllt, kann es bei den Aufsichtsbehörden die vorherige Genehmigung beantragen, um nach Absatz 1 eine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts anzuwenden.

(1c) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde eine unternehmensspezifische Anpassung des risikoberichtigten Spreads der in Absatz 3 genannten Währung vornehmen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

i) Der risikoberichtigte Spread überschritt in den vier dem Berichtszeitraum vorangegangenen vierteljährlichen Berichtszeiträumen den risikoberichtigten Spread, der auf der Grundlage des Portfolios der Anlagen des Unternehmens in Schuldinstrumenten berechnet wird, und

ii) die Informationen, die den relevanten Vermögenswerten des Unternehmens eigen sind und von dem Unternehmen gemäß Artikel 35 Absätze 1 bis 4 gemeldet werden, sind von ausreichender Qualität, um eine robuste und zuverlässige Berechnung dieser Anpassung zu ermöglichen.

Diese Anpassung entspricht dem niedrigsten Wert zwischen 125 % und der Quote des risikoberichtigten Spreads, der auf der Grundlage des Portfolios des Unternehmens mit Anlagen in Schuldinstrumente berechnet wird, und des risikoberichtigten Spreads, der auf der Grundlage des Referenzportfolios in der maßgeblichen Währung berechnet wird. Der risikoberichtigte Spread auf der Grundlage des Portfolios von Anlagen in Schuldinstrumenten des Unternehmens wird auf dieselbe Weise berechnet wie der risikoberichtigte Spread auf der Grundlage des Referenzportfolios für die betreffende Währung, jedoch unter Verwendung unternehmensspezifischer Daten zu den Gewichten und der durchschnittlichen Laufzeit der betroffenen Unterklassen innerhalb des Portfolios von Anlagen in Schuldinstrumenten des Unternehmens für die betreffende Währung.

Wird eine Anpassung vorgenommen, so wird die Volatilitätsanpassung nicht um eine Makrovolatilitätsanpassung gemäß Absatz 4 erhöht.

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen müssen die Anwendung dieser Anpassung unverzüglich einstellen, wenn sie den in Absatz 3 genannten risikoberichtigten Spread der Währung für vier aufeinanderfolgende vierteljährliche Berichtszeiträume erhöht.

c) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für jede maßgebliche Währung wird die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve auf den Spread zwischen dem Zinssatz, der aus einem Referenzportfolio mit Schuldinstrumenten in dieser Währung eingenommen werden könnte, und den Zinssätzen der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für diese Währung gestützt.

Das Referenzportfolio mit Anlagen in Schuldinstrumenten in einer Währung ist für die Vermögenswerte charakteristisch, die auf diese Währung lauten und von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, um den besten Schätzwert für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die auf diese Währung lauten, zu bedecken.

Für jede Währung und jedes Land entspricht der in Unterabsatz 1 genannte Spread der wertgewichteten Summe des durchschnittlichen Währungsspreads

auf Staatsanleihen und des durchschnittlichen Währungsspreads auf andere Anleihen als Staatsanleihen, Darlehen und Verbriefungen.

(3) Der Betrag der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinssätze für eine Währung wird wie folgt berechnet:

$$VA_{cu} = 85\% \cdot CSSR_{cu} \cdot RCS_{cu}$$

Dabei ist:

- a) VA_{cu} die Volatilitätsanpassung für eine Währung cu ;
- b) $CSSR_{cu}$ die Kreditspread-Sensitivitätskennzahl des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Währung cu ;
- c) RCS_{cu} der risikoberichtigte Spread für die Währung cu .

$CSSR_{cu}$ darf nicht negativ und nicht größer sein als eins. $CSSR_{cu}$ ist kleiner als eins, wenn die Sensitivität der Vermögenswerte eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in einer Währung gegenüber Änderungen der Kreditspreads geringer ist als die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen dieses Unternehmens in dieser Währung gegenüber Zinsänderungen.

RCS_{cu} wird als Differenz zwischen dem in Absatz 2 genannten Spread und dem Anteil dieses Spreads berechnet, der auf eine realistische Bewertung der erwarteten Verluste oder das unerwartete Kreditrisiko oder sonstige Risiken der Vermögenswerte zurückzuführen ist.

VA_{cu} betrifft die maßgeblichen risikofreien Zinssätze der Zinskurve, die nicht nach Artikel 77a durch Extrapolation ermittelt wurden. Werden beim extrapolierten Teil der maßgeblichen risikofreien Zinssätze gemäß Artikel 77a Absatz 1 Informationen aus anderen Finanzinstrumenten als Anleihen berücksichtigt, so betrifft VA_{cu} auch die aus diesen Finanzinstrumenten abgeleiteten risikofreien Zinssätze. Die Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinssätze der Zinskurve beruht auf diesen angepassten risikofreien Zinssätzen.

Der Anteil des Spreads, der auf eine realistische Bewertung der erwarteten Verluste oder das unerwartete Kreditrisiko oder sonstige Risiken zurückzuführen ist, wird genauso berechnet wie der in Artikel 77c Absatz 2 genannte grundlegende Spread.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der eine Währung hat, die an den Euro gekoppelt ist und die genauen Kriterien für Anpassungen für an den Euro gekoppelte Währungen zur Erleichterung der Berechnung des Untermoduls Währungsrisiko, wie sie in Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe p festgelegt sind, erfüllt, bei der Berechnung der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinssätze für die gekoppelte Währung und der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinssätze für den Euro sowohl für ihre Landeswährung als auch für den Euro eine einzige $CSSR_{cu}$

berechnen, wobei die auf den Euro und auf die Landeswahrung lautenden Vermogenswerte und Verbindlichkeiten gemeinsam zu berucksichtigen sind.

(4) Im Falle des Euro wird die Volatilitatsanpassung um eine Makro-Volatilitatsanpassung erhoht. Die Makro-Volatilitatsanpassung wird wie folgt berechnet:

$$VA_{Euro,macro} = 85\% \cdot CSSR_{Euro} \cdot \max(RCS_{co} - 1.3 \cdot RCS_{Euro}; 0) \cdot \omega_{co}$$

Dabei ist:

- a) $VA_{Euro,macro}$ die Makro-Volatilitatsanpassung fur ein Land co ;
- b) $CSSR_{Euro}$ die Kreditspread-Sensitivitatskennzahl des Versicherungs- oder Ruckversicherungsunternehmens fur den Euro;
- c) RCS_{co} der risikoberichtigte Spread fur das Land co ;
- d) RCS_{Euro} der risikoberichtigte Spread fur den Euro;
- e) ω_{co} der Landeranpassungsfaktor fur das Land co .

$CSSR_{Euro}$ wird gema Absatz 3 als Kreditspread-Sensitivitatskennzahl des Versicherungs- oder Ruckversicherungsunternehmens fur den Euro berechnet.

RCS_{co} wird auf dieselbe Weise berechnet wie der risikoberichtigte Spread fur den Euro nach Absatz 3, jedoch auf Basis eines Referenzportfolios, das fur die Vermogenswerte reprasentativ ist, in die die Versicherungs- und Ruckversicherungsunternehmen investieren, um den besten Schatzwert fur Versicherungs- und Ruckversicherungsverpflichtungen aus Produkten zu bedecken, die auf dem Versicherungsmarkt des betreffenden Landes verkauft werden und auf Euro lauten.

RSC_{Euro} wird als risikoberichtigter Spread fur den Euro nach Absatz 3 berechnet.

Der unter Buchstabe e genannte Landeranpassungsfaktor wird wie folgt berechnet:

$$\omega_{co} = \max\left(\min\left(\frac{RCS_{co}^* - 0.6\%}{0.3\%}; 1\right); 0\right)$$

Dabei ist RSC_{co}^* der risikoberichtigte Spread fur Land co im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe d, multipliziert mit dem Prozentanteil der Anlagen in Schuldinstrumenten im Verhaltnis zu den gesamten Vermogenswerten, die von in Land co zugelassenen Versicherungs- und Ruckversicherungsunternehmen gehalten werden.“

39. Artikel 77e wird wie folgt geandert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geandert:

i) Folgender Buchstabe aa wird eingefugt:

„aa) fur die Zwecke der Offenlegungen nach Artikel 51 Absatz 8 eine magebliche risikofreie Zinskurve ohne Matching-Anpassung oder Volatilitatsanpassung und ohne Anwendung der bergangsregelung fur die Extrapolation im Sinne von Absatz 2 jenes Artikels;“

- ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - „c) für jede maßgebliche Währung und jeden nationalen Versicherungsmarkt einen risikoberichtigten Spread im Sinne von Artikel 77d Absatz 3 bzw. Absatz 4;“
- iii) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) für jeden relevanten Mitgliedstaat den Prozentanteil der Anlagen in Schuldinstrumenten im Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten, die von den im betreffenden Land zugelassenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, im Sinne von Artikel 77d Absatz 4.“
- b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:
 - „(1a) Die EIOPA legt mindestens einmal jährlich für jede maßgebliche Währung und jede Laufzeit, bei der die Märkte für die maßgeblichen Finanzinstrumente oder Anleihen mit dieser Laufzeit tief, liquide und transparent sind, den Prozentanteil der Anleihen mit dieser oder einer längeren Laufzeit an allen auf diese Währung lautenden Anleihen im Sinne von Artikel 77a Absatz 1 nieder und veröffentlicht ihn;“
- c) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Um einheitliche Bedingungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmittel sicherzustellen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen für jede maßgebliche Währung die in Absatz 1 genannten technischen Informationen und der erste Glättungspunkt gemäß Artikel 77a Absatz 1 festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte können sich auf die von der EIOPA gemäß Absatz 1 dieses Artikels veröffentlichten Informationen stützen.“
- d) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Währungen, für die der in Absatz 1 Buchstabe c genannte risikoberichtigte Spread nicht in den Durchführungsrechtsakten nach Absatz 2 festgelegt ist, wird keine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts angewandt. In Bezug auf Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und wenn der in Absatz 1 Buchstabe c genannte risikoberichtigte Spread und der in Absatz 1 Buchstabe d genannte Prozentanteil nicht in den in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, wird keine Makro-Volatilitätsanpassung zur Volatilitätsanpassung hinzuaddiert.“
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) Für die Zwecke von Absatz 2 wird ein in einem Durchführungsrechtsakt festgelegter erster Glättungspunkt für eine Währung nicht geändert, es sei denn, eine Bewertung der Prozentanteile der Anleihen mit einer längeren oder gleichen Laufzeit wie eine gegebene Laufzeit an allen auf diese Währung lautenden Anleihen weist für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf einen anderen ersten Glättungspunkt nach Artikel 77a Absatz 1 und dem in delegierten Rechtsakten nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii festgelegten Prozentanteil hin.“

40. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Folgender Buchstabe aa wird eingefügt:

„aa) die in Artikel 77 Absatz 7 genannte vorsichtige deterministische Bewertung sowie die Bedingungen, unter denen diese Bewertung verwendet werden darf, um den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Optionen und Garantien zu ermitteln.“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Methoden, Grundsätze und Techniken zur Bestimmung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts zu verwenden ist, insbesondere:

i) die Formel für die in Artikel 77a Absatz 1 genannte Extrapolation, einschließlich der Parameter, die die Konvergenzgeschwindigkeit der Extrapolation bestimmen;

ii) die Methode zur Bestimmung von Tiefe, Liquidität und Transparenz der Anleihenmärkte im Sinne von Artikel 77a Absatz 1;

iii) den Prozentanteil, unterhalb dessen der Anteil von Anleihen mit längeren oder gleichen Laufzeiten wie eine gegebene Laufzeit an allen Anleihen für die Zwecke von Artikel 77a Absatz 1 als niedrig angesehen wird;“

iii) Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) die Methoden und Annahmen für die Berechnung der in Artikel 77d genannten Volatilitätsanpassung, insbesondere auch:

i) eine Formel für die Berechnung des in Absatz 2 jenes Artikels genannten Spreads;

ii) eine Formel für die Berechnung der in den Absätzen 3 und 4 jenes Artikels genannten Kreditspread-Sensitivitätskennzahl;

iii) für jede einschlägige Anlageklasse den Prozentanteil des Spreads, der den Anteil repräsentiert, der einer realistischen Bewertung der erwarteten Verluste oder unerwarteten Kredit- oder sonstigen Risiken der Vermögenswerte im Sinne von Artikel 77d Absatz 3 zuzuschreiben ist;

iv) den in Artikel 77a Absatz 2 genannten Übergangsmechanismus;“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Kommission kann delegierte Rechtsakte nach Artikel 301a mit Kriterien dafür erlassen, welche Vermögenswerte in das in Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a genannte Portfolio von Vermögenswerten aufgenommen werden können.“

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Artikel 77 Absatz 7 zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Szenarien spezifiziert werden, die für die in jenem Absatz genannte vorsichtige deterministische Bewertung des besten Schätzwerts für Lebensversicherungsverpflichtungen zu verwenden sind.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten einsetzen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.“

41. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nach Artikel 301a, in denen die Behandlung von Beteiligungen im Sinne von Artikel 212 Absatz 2 Unterabsatz 3 an Finanz- und Kreditinstituten im Hinblick auf die Bestimmung der Eigenmittel festgelegt wird, einschließlich Ansätzen für Abzüge wesentlicher Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten von den Basiseigenmitteln eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.

Ungeachtet der Abzüge von Beteiligungen von den zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln nach Maßgabe des nach Unterabsatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakts können die Aufsichtsbehörden einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Bestimmung der in Artikel 88 genannten Basiseigenmittel gestatten, den Wert seiner Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzinstitut nicht in Abzug zu bringen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) bei dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen liegt eine der unter Ziffer i oder ii beschriebenen Situationen vor:

i) Das Kredit- oder Finanzinstitut und das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehören derselben Gruppe im Sinne von Artikel 212 an, die der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegt, und bei dem verbundenen Kredit- oder Finanzinstitut kommt nicht der in Artikel 228 Absatz 6 genannte Abzug zur Anwendung;

ii) den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen wird von den Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gestattet, technische Berechnungsmethoden nach Anhang I Teil II der Richtlinie 2002/87/EG anzuwenden, und das Kredit- oder Finanzinstitut unterliegt derselben zusätzlichen Beaufsichtigung im Rahmen der genannten Richtlinie wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;

b) die Aufsichtsbehörden sind überzeugt, dass das Niveau des integrierten Managements, des Risikomanagements und der internen Kontrolle in Bezug auf

die Unternehmen, die in die unter Buchstabe a Ziffer i genannte Gruppenaufsicht oder in die unter Buchstabe a Ziffer ii genannte zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen sind, zufriedenstellend ist;

c) bei der verbundenen Beteiligung an dem Kredit- oder Finanzinstitut handelt es sich um eine Beteiligungsinvestition strategischer Art im Sinne des nach Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe m erlassenen delegierten Rechtsakts.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1a genannten Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten umfassen Folgendes:

a) Beteiligungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an:

i) Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummern 1 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

ii) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;

b) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („Tier 1“) und Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne von Artikel 63 jener Verordnung (Tier 2“) sowie Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf die unter Buchstabe a genannten Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, halten.“

42. Artikel 95 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck nehmen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, sofern anwendbar, auf die in Artikel 97 Absatz 1 genannte Liste der Eigenmittelbestandteile Bezug.“

43. Artikel 96 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 95 und des Artikels 97 Absatz 1 gelten für die Zwecke dieser Richtlinie die folgenden Einstufungen:

1. Überschussfonds, die unter Artikel 91 Absatz 2 fallen, werden in „Tier 1“ eingestuft;
2. Kreditbriefe und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden, werden in „Tier 2“ eingestuft;
3. alle künftigen Forderungen, die von von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können, werden als „Tier 2“ eingestuft.“

43a. In Artikel 105 wird folgender Absatz angefügt:

„(6a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um dem von Kryptowerten ausgehenden Risiko in dem in Absatz 5 genannten Untermodul „Marktrisiko“ und in dem in Absatz 6 genannten Untermodul „Gegenparteiausfallrisiko“ Rechnung zu tragen.“

43b. *Folgender Artikel 105a wird eingefügt:*

*„Artikel 105a
Langfristige Aktieninvestitionen*

(1) Eine Untergruppe von Aktieninvestitionen kann als langfristige Aktieninvestitionen behandelt werden, wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde gegenüber hinreichend nachweist, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Untergruppe der Aktieninvestitionen ist genau festgelegt;

b) für jedes langfristige Aktienportfolio wird eine Strategie für die langfristige Anlageverwaltung festgelegt, die die Verpflichtung des Unternehmens widerspiegelt, das gesamte Aktienengagement in der Untergruppe der Aktieninvestitionen für einen Zeitraum von durchschnittlich mehr als fünf Jahren zu halten. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens hat diese Strategien für die Anlageverwaltung unterzeichnet, die häufig vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verwaltung der Portfolios überprüft und in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Unternehmen gemäß Artikel 45 aufgeführt werden;

c) die Untergruppe von Aktieninvestitionen enthält ausschließlich Aktien, die in Mitgliedstaaten der OECD notiert sind, oder nicht notierte Aktien von Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten der OECD;

d) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist in der Lage, der Aufsichtsbehörde gegenüber hinreichend nachzuweisen, dass es in der Lage ist, die Untergruppe von Aktieninvestitionen über die in Buchstabe b genannte Haltedauer zu halten;

e) aus dem Risikomanagement, dem Aktiv-Passiv-Management und der Anlagepolitik des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens geht hervor, dass das Unternehmen die Untergruppe von Aktieninvestitionen für einen Zeitraum halten will, der der Anforderung gemäß Buchstabe b entspricht, und das Unternehmen in der Lage ist, die Anforderung gemäß Buchstabe d zu erfüllen;

(2) Werden Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen oder alternativen Investmentfonds wie den europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) gehalten, so können die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen auf Fondsebene und nicht auf Ebene der in diesen Fonds gehaltenen Basiswerte beurteilt werden.

(3) Wenn Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Untergruppe von Aktieninvestitionen gemäß Absatz 1 dieses Artikels als langfristige Aktieninvestitionen behandeln, können sie nicht zu einer Verfahrensweise ohne langfristige Aktieninvestitionen zurückkehren. Wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das eine Untergruppe von Aktieninvestitionen als

langfristige Aktieninvestitionen behandelt, die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllen kann, setzt es die Aufsichtsbehörde umgehend hierüber in Kenntnis und wendet den in Absatz 4 genannten unmittelbaren Rückgang des Werts der Investitionen auf keine seiner Aktieninvestitionen mehr an.

(4) Die Kapitalanforderung für langfristige Aktienbeteiligungen entspricht dem Verlust bei den Basiseigenmitteln, der sich aus einem sofortigen Wertverlust von 22 % bei den als langfristige Kapitalbeteiligungen behandelten Anlagen ergeben würde.

44. Artikel 106 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die symmetrische Anpassung der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen zur Bedeckung des mit Veränderungen der Aktienkurse verbundenen Risikos *in Bezug auf Aktien, die die Verbindlichkeiten aus fondsgebundenen Lebensversicherungspolicen nicht decken*, darf nicht zur Anwendung einer Kapitalanforderung für Aktienanlagen führen, die mehr als 17 Prozentpunkte unter oder über der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen liegt.“

45. Artikel 109 erhält folgende Fassung:

„Artikel 109

Vereinfachungen in der Standardformel

(1) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Untermodul oder Risikomodul verwenden, wenn Art, Umfang und Komplexität der Risiken dies rechtfertigen und es unverhältnismäßig wäre, von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Anwendung der Standardberechnung zu verlangen.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 können Unternehmen mit einem niedrigen Risikoprofil eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Untermodul oder Risikomodul verwenden.

Für die Zwecke dieses Absatzes sind vereinfachte Berechnungen nach Artikel 101 Absatz 3 zu kalibrieren.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 und Artikel 102 Absatz 1 darf für den Fall, dass ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung berechnet und ein Risikomodul oder Untermodul nicht mehr als 5 % der in Artikel 103 Buchstabe a genannten Basissolvenzkapitalanforderung ausmacht, das Unternehmen während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eine vereinfachte Berechnung für dieses Risikomodul oder Untermodul verwenden.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 darf die Summe der Anteile der einzelnen Risikomodule oder Untermodule, bei denen die vereinfachten Berechnungen nach Absatz 2 angewandt werden, an der Basissolvenzkapitalanforderung 10 % nicht übersteigen.

Der in Unterabsatz 1 genannte Anteil eines Risikomoduls oder Untermoduls an der Basissolvenzkapitalanforderung im Sinne des ersten Unterabsatzes ist der Anteil, der

berechnet wurde, als das Risikomodul oder Untermodul zuletzt ohne vereinfachte Berechnung nach Absatz 2 berechnet wurde.“

46. Artikel 111 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** Buchstaben l und m erhalten folgende Fassung:

„l) die vereinfachten Berechnungen für spezifische Risikomodule und Untermodule im Sinne von Artikel 109 Absatz 1 und für unwesentliche Risikomodule und Untermodule im Sinne von Artikel 109 Absatz 2 sowie die Kriterien, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen und firmeneigener Rückversicherungsunternehmen erfüllen müssen, um die in Artikel 109 Absatz 1 genannten Vereinfachungen verwenden zu dürfen;

m) der Ansatz, der in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Artikel 13 Nummer 21 bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung anzuwenden ist, insbesondere bei der Berechnung des in Artikel 105 Absatz 5 genannten Untermoduls Aktienrisiko, wobei die voraussichtliche Verringerung der Volatilität des Werts dieser qualifizierten Beteiligungen aufgrund der strategischen Art dieser Anlagen und des Einflusses, den das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf diese Beteiligungsnehmer ausübt, zu berücksichtigen ist;“

b) **In Absatz 1 werden die folgenden Unterabsätze** angefügt:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe h werden die Methoden und Anpassungen, die erforderlich sind, um den eingeschränkten Möglichkeiten einer Risikodiversifizierung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Zusammenhang mit Sonderverbänden Rechnung zu tragen, nicht auf die Vermögensportfolios angewandt, die keine Sonderverbände und im Sinne von Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a dafür vorgesehen sind, den besten Schätzwert der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen abzudecken.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c spiegeln die Methoden, Annahmen und Standardparameter für das in Artikel 105 Absatz 5 Buchstabe a genannte Untermodul „Zinsrisiko“ das Risiko wider, dass die Zinssätze auch dann weiter sinken können, wenn sie bereits auf einem niedrigen oder negativen Stand sind, und die Berechnung des Untermoduls muss in vollständiger Übereinstimmung mit der Extrapolation der Zinssätze nach Artikel 77a erfolgen. Ungeachtet des vorstehenden Satzes muss bei der Berechnung des Untermoduls ‚Zinsrisiko‘ das Risiko, dass die Zinssätze unter eine negative Untergrenze fallen, nicht berücksichtigt werden, wenn eine negative Untergrenze so festgelegt wird, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Zinssätze für alle relevanten Währungen und Laufzeiten nicht jederzeit über der negativen Untergrenze liegen, ausreichend gering ist.“

c) **Folgender Absatz 2a** wird eingefügt:

„(2a) **Erlässt die Kommission gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c die vorliegende Richtlinie ergänzende delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Methoden, Annahmen und Standardparameter, die bei der Berechnung des in Artikel 105 Absatz 5 Buchstabe a genannten Untermoduls Zinsrisiko**

zugrunde gelegt werden, mit dem Ziel, die Sensitivität der Eigenkapitalanforderungen entsprechend der Entwicklung bei den Zinssätzen zu verbessern, so können solche Anpassungen des Untermoduls Zinsrisiko über einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren schrittweise vorgenommen werden. Eine solche schrittweise Anpassung ist obligatorisch und gilt für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre nimmt die EIOPA eine Bewertung der Angemessenheit der Methoden, Annahmen und Standardparameter vor, die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel verwendet werden. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Leistung aller Klassen von Vermögenswerten bzw. aller Finanzinstrumente, das Verhalten der Anleger, die in die betreffenden Vermögenswerte bzw. Finanzinstrumente investieren, sowie die Entwicklungen in Bezug auf die Festlegung internationaler Standards für Finanzdienstleistungen. Auf der Grundlage der Bewertung durch die EIOPA legt die Kommission gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung dieser Richtlinie oder der nach dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte vor.“

48. In Artikel 122 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten können den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur dann gestatten, in ihrem internen Modell die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die gemäß Artikel 77d berechnete Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bei der Methode zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung für den Euro muss eine mögliche Erhöhung der Volatilitätsanpassung durch eine Makro-Volatilitätsanpassung nach Artikel 77d Absatz 4 unberücksichtigt bleiben;
- b) die Solvenzkapitalanforderung darf keinen der folgenden Werte unterschreiten:
 - i) eine fiktive Solvenzkapitalanforderung, die wie die Solvenzkapitalanforderung berechnet wird, außer dass die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung gemäß der Methode, die von der EIOPA für die Zwecke der Veröffentlichung der in Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe c genannten technischen Informationen verwendet wird, berücksichtigt werden;
 - ii) eine fiktive Solvenzkapitalanforderung, die nach Ziffer i berechnet wird, außer dass das in Artikel 77d Absatz 2 Unterabsatz 2 genannte repräsentative Portfolio für eine Währung auf Basis der Vermögenswerte bestimmt wird, in die das Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen investiert, und nicht auf Basis der Vermögenswerte aller Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dieser Währung.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b wird das repräsentative Portfolio für eine bestimmte Währung auf Basis der Vermögenswerte des Unternehmens bestimmt, die auf diese Währung lauten und zur Bedeckung des besten Schätzwerts der auf diese Währung lautenden Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen verwendet werden.“

49. Artikel 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 5, 6 und 7 werden angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Entscheidung über ihre Anlagestrategie möglichen Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen **und den möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und Governance-Faktoren** sowie – auf Verlangen der Aufsichtsbehörde – makroprudenziellen Bedenken Rechnung tragen.

(6) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten, inwieweit ihre Anlagestrategie die Wirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen beeinflussen und potenziell zu einer Quelle von Systemrisiken werden könnte, und lassen derartige Erwägungen in ihre Anlageentscheidungen einfließen.

(7) Für die Zwecke der Absätze 5 und 6 ist unter Wirtschaftsentwicklungen und makroprudenziellen Bedenken dasselbe zu verstehen wie in Artikel 45.“

50. In Artikel 133 Absatz 3 werden die Worte „Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.

51. Artikel 138 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle von der EIOPA festgestellter außergewöhnlicher widriger Umstände, die sich auf Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auswirken, die einen wesentlichen Anteil am Markt oder an den betroffenen Geschäftsbereichen ausmachen, kann die Aufsichtsbehörde die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Frist für die betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, einschließlich der durchschnittlichen Laufzeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, um maximal sieben Jahre verlängern.“

b) Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Befugnisse der EIOPA nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 stellt die EIOPA das Vorliegen außergewöhnlicher widriger Umstände für die Zwecke dieses Absatzes auf Antrag der betreffenden Aufsichtsbehörde und, falls angemessen, nach Konsultation des ESRB fest.“

52. Artikel 139 erhält folgende Fassung:

„Artikel 139

Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung

(1) Stellen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen fest, dass die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt ist oder die Gefahr besteht, dass dieser Fall innerhalb der folgenden drei Monate eintritt, so unterrichten sie unverzüglich die Aufsichtsbehörde darüber.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt die Pflicht zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde unabhängig davon, ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder die Gefahr der Nichtbedeckung bei einer Berechnung der Mindestkapitalanforderung nach Artikel 129 Absatz 4 feststellt oder bei einer Berechnung der Mindestkapitalanforderung zwischen zwei Zeitpunkten, zu denen eine solche Berechnung gemäß Artikel 129 Absatz 4 an die Aufsichtsbehörde gemeldet wird.

(2) Innerhalb eines Monats nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder der Feststellung der Gefahr der Nichtbedeckung legt das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen einen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden kurzfristigen, realistischen Finanzierungsplan vor, um innerhalb von drei Monaten nach der genannten Feststellung die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel mindestens auf Höhe der Mindestkapitalanforderung aufzustocken oder das Risikoprofil so zu senken, dass die Mindestkapitalanforderung wieder bedeckt ist.

(3) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen kein Liquidationsverfahren eingeleitet, erwägt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen. Sie unterrichtet die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechend. Diese treffen auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die gleichen Maßnahmen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats bestimmt die Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Maßnahmen sein sollen.

(4) Die EIOPA kann Leitlinien für die Maßnahmen erarbeiten, die die Aufsichtsbehörden ergreifen sollten, wenn sie eine Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder die Gefahr der Nichtbedeckung im Sinne von Absatz 1 feststellen.“

52a. Artikel 141 erhält folgende Fassung:

„Artikel 141

Aufsichtsbefugnisse im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Lage

(1) Nach einer Anzeige gemäß Artikel 136 oder nachdem eine Verschlechterung der Finanzbedingungen gemäß Artikel 36 Absatz 3 erkannt worden ist, sind die Aufsichtsbehörden befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen wieder eingehalten werden, wenn die Entscheidungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einschließlich finanzieller Entscheidungen, in den folgenden drei Monaten oder

bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Nichteinhaltung einer der in Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Anforderungen führen würden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko und Ausmaß der Nichteinhaltung rechtlicher Anforderungen und können Folgendes umfassen:

*a) Verpflichtung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens, den im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates^{*20} erstellten präventiven Sanierungsplan zu aktualisieren, wenn sich die Umstände von den in diesem Sanierungsplan dargelegten Annahmen unterscheiden;*

b) Verpflichtung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens, Maßnahmen zu ergreifen, die in dem im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) xx/xx [Amt für Veröffentlichungen – bitte Nummer der IRRD einfügen] erstellten präventiven Sanierungsplan festgelegt sind. Bei einer Aktualisierung des Plans gemäß Buchstabe a dieses Absatzes müssen die ergriffenen Maßnahmen etwaige aktualisierte Maßnahmen umfassen;

c) Verpflichtung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens, das über keinen präventiven Sanierungsplan gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) xx/xx [Amt für Veröffentlichungen – bitte Nummer der IRRD einfügen] verfügt, die Ursachen für die Nichteinhaltung oder die wahrscheinliche Nichteinhaltung der rechtlichen Anforderungen festzustellen und geeignete Maßnahmen und einen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser regulatorischen Anforderungen zu ermitteln;

d) Verpflichtung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens, die variable Vergütung und Prämien, Ausschüttungen auf Eigenmittelinstrumente oder Rückzahlung oder Rückkauf von Eigenmittelbestandteilen auszusetzen oder einzuschränken.

(3) Verschlechtert sich die Solvabilitätssituation des Unternehmens nach einer Unterrichtung gemäß Artikel 138 Absatz 1 oder Artikel 139 Absatz 1 weiter, so sind die Aufsichtsbehörden befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der in Absatz 2 genannten, die erforderlich sind, um die sich aus Versicherungsverträgen ergebenden Interessen der Versicherungsnehmer zu wahren oder die sich aus Rückversicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und den Grad der Verschlechterung der Solvabilitätssituation des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens widerspiegeln.“;

53. in Artikel 144 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einem Entzug der Zulassung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bis zur Eröffnung eines etwaigen Liquidationsverfahrens weiterhin den in Titel I Kapitel III festgelegten allgemeinen Regeln und Zielen der Versicherungsaufsicht unterliegen.“

²⁰ Richtlinie (EU) xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [Amt für Veröffentlichungen – bitte Verweis auf die IRRD einfügen].

54. In Titel I wird folgendes Kapitel eingefügt:

„*KAPITEL VIIIA*
Makroprudenzielle Instrumente“

Artikel 144a

Liquiditätsrisikomanagement

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe d genannte Liquiditätsrisikomanagement der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass diese Unternehmen selbst unter Stressbedingungen über ausreichende Liquidität verfügen, um ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien bei Fälligkeit zu erfüllen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einen Liquiditätsrisikomanagementplan aufstellen und **auf dem neuesten Stand halten**, in dem die eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme in Bezug auf ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten projiziert werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einen Indikatorensatz für das Liquiditätsrisiko erarbeiten **und auf dem neuesten Stand halten**, um potenziellen Liquiditätsstress ermitteln, überwachen und angehen zu können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Aufsichtsbehörden den Liquiditätsrisikomanagementplan **■** übermitteln.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **■** nach Artikel 29c als Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil **eingestufte Unternehmen**, und Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die nach Artikel 29d eine vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben, nicht zur Aufstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans im Sinne von Absatz 2 verpflichtet sind.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, sofern sie die in Artikel 77b genannte Matching-Anpassung oder die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung anwenden, gestattet ist, den in Absatz 2 genannten Liquiditätsrisikomanagementplan mit dem nach Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 3 vorgeschriebenen Plan zu kombinieren.

(6) Um eine übereinstimmende Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Inhalt und Häufigkeit der Aktualisierung des Liquiditätsrisikomanagementplans spezifiziert werden.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einfügen.].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Aufsichtsbefugnisse zur Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten unter außergewöhnlichen Umständen

(1) Im Rahmen des regelmäßigen aufsichtlichen *Überprüfungsverfahrens* überwachen die Aufsichtsbehörden die Liquiditätsposition der *einzelnen* Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Stellen sie wesentliche Liquiditätsrisiken fest, setzen sie das betroffene Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen von dieser Bewertung in Kenntnis. Das Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen hat zu erläutern, wie es diese Liquiditätsrisiken anzugehen gedenkt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über die nötigen Befugnisse verfügen, um von Unternehmen verlangen zu können, dass sie ihre Liquiditätsposition stärken, wenn Liquiditätsrisiken oder -unzulänglichkeiten festgestellt werden. Diese Befugnisse kommen zur Anwendung, wenn hinreichende Belege dafür vorliegen, dass Anfälligkeiten in Bezug auf das Liquiditätsrisiko vorliegen und dass wirksame Abhilfemaßnahmen durch das Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen fehlen.

Die Maßnahmen, die von den Aufsichtsbehörden auf der Grundlage dieses Absatzes ergriffen werden, werden mindestens *alle sechs Monate* von der Aufsichtsbehörde überprüft und werden aufgehoben, wenn das Unternehmen wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

Die Aufsichtsbehörde übermittelt der EIOPA gegebenenfalls die Nachweise für das Liquiditätsrisiko und entsprechende Anfälligkeiten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden *in Bezug auf* Unternehmen, die mit *extremen* Liquiditätsrisiken konfrontiert sind *oder bei denen die unmittelbare Gefahr einer Nichtbedeckung der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung besteht*, welche den Schutz der Versicherungsnehmer oder die Stabilität des Finanzsystems *ernsthaft und unmittelbar* gefährden könnte, *vorübergehend zu Folgendem befugt sind:*

a) Beschränkung oder Aussetzung von Dividendenausschüttungen an Anteilseigner und andere nachrangige Gläubiger;

b) Beschränkung oder Aussetzung sonstiger Zahlungen an Anteilseigner und andere nachrangige Gläubiger;

c) Beschränkung oder Aussetzung von Aktienrückkäufen und Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen;

d) Beschränkung oder Aussetzung von Boni oder anderen variablen Vergütungen;

e) Aussetzung der Rückgaberechte von Versicherungsnehmern im Rahmen von Lebensversicherungsverträgen.

Von der Befugnis zur Aussetzung von Rückgaberechten darf nur unter außergewöhnlichen Umständen als letztes Mittel Gebrauch gemacht werden, *sofern dies im kollektiven Interesse der Versicherungsnehmer ist*. Bevor die Aufsichtsbehörde von dieser Befugnis Gebrauch macht, berücksichtigt sie mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Finanzmärkte und auf die Rechte der

Versicherungsnehmer, auch im grenzüberschreitenden Kontext. **Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen die Gründe für die Anwendung dieser Befugnisse.**

Die Geltungsdauer der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahme beträgt **höchstens** drei Monate. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahme verlängert werden kann, wenn die ursächlichen Gründe, die diese Maßnahme rechtfertigen, weiterhin vorliegen, und dass die Maßnahme nicht mehr angewandt wird, wenn diese Gründe nicht mehr vorliegen.

Unbeschadet von Artikel 144c Absatz 6 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **█** betroffene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen keine Ausschüttungen an Anteilseigner und andere nachrangige Gläubiger vornehmen und keine Boni oder andere variable Vergütungen auszahlen **dürfen, wenn diese Zahlung vollständig im Ermessen des Unternehmens liegt**, bis die Aufsichtsbehörden die Aussetzung der Rückgaberechte für beendet erklärt haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über die hierfür erforderlichen Befugnisse verfügen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat, sofern sie nicht mit den Aufsichtsbehörden identisch sind, **rechtzeitig** gebührend über die Absicht der Aufsichtsbehörde unterrichtet werden, von der in diesem Absatz genannten Befugnis Gebrauch zu machen, und dass sie **vollumfänglich** an der Bewertung der in Unterabsatz 2 genannten möglichen unbeabsichtigten Auswirkungen beteiligt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden die EIOPA und den ESRB unterrichten, wann immer von der in **diesem** Absatz **█** genannten Befugnis Gebrauch gemacht wird, um einem Risiko für die Stabilität des Finanzsystems zu begegnen.

(3a) Bei der Anwendung der in Absatz 3 genannten Maßnahmen werden die in Artikel 29 Absatz 3 genannten Kriterien für die Verhältnismäßigkeit und etwaige präventiv vereinbarte Risikotoleranzschwellen und Schwellenwerte für die interne Kapitalplanung gebührend berücksichtigt.

Ist die EIOPA nach Konsultation des ESRB der Auffassung, dass die zuständige Behörde von der in Absatz 3 genannten Befugnis übermäßig Gebrauch macht, gibt sie eine Stellungnahme ab und empfiehlt der betreffenden Aufsichtsbehörde, ihre Entscheidung zu überprüfen.

(3b) Bei der Anwendung der in Absatz 3 genannten Maßnahmen werden die aus dem Aufsichtsverfahren resultierende Datenlage und eine vorausschauende Bewertung der Solvabilität und Finanzlage der betreffenden Unternehmen entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b genannten Bewertung berücksichtigt.

(4) Von der in Absatz 3 genannten Befugnis kann in Bezug auf **█** in dem betreffenden Mitgliedstaat tätige Unternehmen Gebrauch gemacht werden, wenn sich die in Absatz 3 genannten außergewöhnlichen Umstände auf die Gesamtheit oder einen erheblichen Teil des Versicherungsmarkts auswirken.

Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die die in diesem Absatz genannte Befugnis ausübt.

Ist die benannte Behörde nicht mit der Aufsichtsbehörde identisch, sorgt der Mitgliedstaat für eine ordnungsgemäße Koordinierung und einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden. Insbesondere werden die Behörden verpflichtet, eng zusammenarbeiten und alle Informationen zu teilen, die für die angemessene Erfüllung der Aufgaben, die der nach diesem Absatz benannten Behörde übertragen wurden, nötig sein könnten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannte Behörde die EIOPA und, wenn die Maßnahme ergriffen wird, um einem Risiko für die Stabilität des Finanzsystems zu begegnen, den ESRB *zeitnah* über die Ausübung der in Absatz 4 genannten Befugnis unterrichtet.

Die Unterrichtung umfasst eine Beschreibung der angewandten Maßnahme, deren Dauer und eine Beschreibung der Gründe und Risiken, die die Ausübung der Befugnis veranlasst haben, einschließlich der Gründe, warum die Maßnahme als wirksam und hinsichtlich ihrer negativen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer als verhältnismäßig angesehen wurde.

(6) Um eine übereinstimmende Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die EIOPA nach Konsultation des ESRB *Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um Folgendes zu spezifizieren:*

a) *die* Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkeiten beim Liquiditätsrisikomanagement sowie zu Form, Aktivierung und Kalibrierung der Befugnisse, von denen die Aufsichtsbehörden Gebrauch machen können, um die Liquiditätsposition von Unternehmen zu stärken, wenn Liquiditätsrisiken ermittelt und von den betreffenden Unternehmen keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden;

b) das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die vorübergehende Aussetzung von Rückgaberechten rechtfertigen könnten;

c) die Bedingungen zur Gewährleistung einer unionsweit übereinstimmenden Anwendung der vorübergehenden Aussetzung von Rückgaberechten und die Aspekte, die zu berücksichtigen sind, damit die Versicherungsnehmer in allen Herkunfts- und Aufnahmestaaten gleichermaßen und angemessen geschützt sind.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einfügen].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Artikel 144c

Aufsichtsmaßnahmen zur Wahrung der Finanzlage von Unternehmen bei außergewöhnlichen sektorweiten Schocks

(1) Unbeschadet von Artikel 141 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzlage einzelner Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Zeiten außergewöhnlicher sektorweiter Schocks, die die Finanzlage des betroffenen Unternehmens oder die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnten, zu wahren.

(2) In Zeiten außergewöhnlicher sektorweiter Schocks sind die Aufsichtsbehörden befugt, von Unternehmen mit einem besonders anfälligen Risikoprofil zu verlangen, dass sie mindestens die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) Beschränkung oder Aussetzung von Dividendenausschüttungen an Anteilseigner und andere nachrangige Gläubiger;

b) Beschränkung oder Aussetzung sonstiger Zahlungen an Anteilseigner und andere nachrangige Gläubiger;

c) Beschränkung oder Aussetzung von Aktienrückkäufen und Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen;

d) Beschränkung oder Aussetzung von Boni oder anderen variablen Vergütungen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einschlägigen nationalen Stellen und Behörden, denen ein makroprudenzielles Mandat übertragen wurde, gebührend über die Absicht der nationalen Aufsichtsbehörde unterrichtet werden, von diesem Artikel Gebrauch zu machen, und dass sie in angemessener Weise an der Bewertung der außergewöhnlichen sektorweiten Schocks im Sinne dieses Absatzes beteiligt werden.

(3) Bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden die in Artikel 29 Absatz 3 genannten Kriterien für die Verhältnismäßigkeit und etwaige präventiv vereinbarte Risikotoleranzschwellen und Schwellenwerte für die interne Kapitalplanung gebührend berücksichtigt.

(4) Bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden die aus dem Aufsichtsverfahren resultierende Datenlage und eine vorausschauende Bewertung der Solvabilität und Finanzlage der betreffenden Unternehmen entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b genannten Bewertung berücksichtigt.

(5) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden so lange angewendet, wie die ursächlichen Gründe, die die Maßnahme rechtfertigen, vorliegen. Diese Maßnahmen werden alle drei Monate überprüft und aufgehoben, sobald die ursächlichen Bedingungen, die die Maßnahmen veranlasst haben, nicht mehr gegeben sind.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels werden bedeutende gruppeninterne Transaktionen im Sinne von Artikel 245 Absatz 2, einschließlich gruppeninterner Dividendenausschüttungen, nur dann ausgesetzt oder beschränkt, wenn sie die Solvabilität oder Liquiditätsposition der Gruppe oder eines Unternehmens der Gruppe gefährden. Die Aufsichtsbehörde eines verbundenen Unternehmens konsultiert die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bevor sie Transaktionen mit dem Rest der Gruppe aussetzt oder beschränkt.

(7) Um übereinstimmende Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die EIOPA nach Konsultation des ESRB technische **Regulierungsstandards**, in denen das Vorliegen außergewöhnlicher sektorweiter Schocks spezifiziert wird.

Die EIOPA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer **Regulierungsstandards** spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einfügen.].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen **Regulierungsstandards** nach **den Artikeln 10 bis 14** der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.“

55. Artikel 145 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) den Namen einer Person, die mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Versicherungsunternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten;“

b) Unterabsatz 2 wird gestrichen;

56. Artikel 149 erhält folgende Fassung:

„Artikel 149

Änderung der Art der Risiken oder Verpflichtungen

(1) Bei jeder vom Versicherungsunternehmen beabsichtigten Änderung der in Artikel 147 bezeichneten Angaben ist das in den Artikeln 147 und 148 vorgesehene Verfahren einzuhalten.

(2) Bei einer Änderung der vom Versicherungsunternehmen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübten Geschäftstätigkeit, die sich wesentlich auf das Risikoprofil des Unternehmens auswirkt oder die Versicherungstätigkeit in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten wesentlich beeinflusst, setzt das Versicherungsunternehmen die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sofort in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats setzt die Aufsichtsbehörden der betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten unverzüglich in Kenntnis.“

57. Artikel 152a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet die EIOPA und die Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats, falls sie eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken, insbesondere auch in Bezug auf den Verbraucherschutz, feststellt, die von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgehen, das auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit Tätigkeiten ausübt, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Ferner kann die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die EIOPA und die Aufsichtsbehörde des betreffenden Herkunftsmitgliedstaats unterrichten, wenn sie ernsthafte und begründete Bedenken in Bezug auf den Verbraucherschutz hat. Die Aufsichtsbehörden können die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um ihre Unterstützung bitten, falls keine bilaterale Lösung gefunden werden kann.“

58. **Artikel 152b wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die EIOPA richtet eine Plattform für die Zusammenarbeit ein und koordiniert diese, um den Informationsaustausch zu stärken und die

Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates und der Aufnahmemitgliedstaaten zu fördern, wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben.“

b) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

„(2) Die zuständigen Aufsichtsbehörden übermitteln der Plattform für die Zusammenarbeit alle verfügbaren einschlägigen Informationen über das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Diese Informationen, einschließlich aller gemäß Artikel 35 erhaltenen Informationen über Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden, sind innerhalb eines Monats zu übermitteln, damit ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Plattform für die Zusammenarbeit sichergestellt ist.“

c) *Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

„(3) Die Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit nach Absatz 1 lässt das Aufsichtsmandat der Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats nach dieser Richtlinie unberührt.“

d) *Folgende Absätze 5, 6, 6a und 6b werden angefügt:*

*„(5) Sind sich zwei oder mehr einschlägige Behörden einer Plattform für die Zusammenarbeit über das Verfahren oder den Inhalt einer in Bezug auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu ergreifenden Maßnahme oder den Verzicht auf Maßnahmen uneins, **hilft** die EIOPA den Behörden nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Ersuchen einer einschlägigen Behörde oder von Amts wegen **■**, eine Einigung zu erzielen.*

*(6) Bei Uneinigkeit im Rahmen der Plattform **für die Zusammenarbeit** und bei ernststen Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer oder hinsichtlich des Inhalts einer in Bezug auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu ergreifenden Maßnahme oder des Verzichts auf Maßnahmen kann die EIOPA von Amts wegen beschließen, Vor-Ort-Prüfungen einzuleiten und zu koordinieren. Sie lädt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie andere einschlägige Aufsichtsbehörden der Plattform für die Zusammenarbeit ein, sich an diesen Vor-Ort-Prüfungen zu beteiligen.*

*(6a) **Gelangen die Aufsichtsbehörden innerhalb einer von der EIOPA festgelegten Frist auf der Plattform für die Zusammenarbeit nicht zu einer gemeinsamen Auffassung, so kann die EIOPA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eine Empfehlung an die betroffene Aufsichtsbehörde richten.***

*(6b) **Kommt die betroffene Aufsichtsbehörde dieser Empfehlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach, so erläutert sie ihre Gründe dafür und die Maßnahmen, die sie ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt, um die Bedenken der anderen beteiligten Aufsichtsbehörden auszuräumen. Die EIOPA prüft diese Maßnahmen und entscheidet, ob sie ausreichend und***

angemessen sind. Falls sie als nicht angemessen erachtet werden, veröffentlicht die EIOPA ihre Empfehlung, einschließlich des Namens des jeweiligen betroffenen Unternehmens bzw. der jeweiligen betroffenen Unternehmen, einschließlich der entsprechenden Gründe und vorgeschlagenen Maßnahmen.“

59. Artikel 153 erhält folgende Fassung:

„Artikel 153

Zeitlicher Rahmen und Sprache von Informationsersuchen

Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die Angaben, die sie über die Tätigkeit eines in diesem Mitgliedstaat tätigen Versicherungsunternehmens verlangen darf, bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Unternehmens anfordern. Diese Angaben werden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer anderen, von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats akzeptierten Sprache geliefert.‘;

60. Folgender Artikel 159a wird eingefügt:

„Artikel 159a

Gemeinsame Vor-Ort-Prüfungen bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten

(2) Hält ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, **bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt**, die Mindestkapitalanforderung in den folgenden drei Monaten nicht oder voraussichtlich nicht ein oder wird die Solvenzkapitalanforderung verfehlt, so kann die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates, in dem dieses Unternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, **die** Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates unter Angabe von Gründen dazu auffordern, gemeinsam eine Vor-Ort-Prüfung bei dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats **erklärt sich** mit der in Unterabsatz 1 genannten Prüfung einverstanden.

(3) Erklärt sich die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats mit der Durchführung einer gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung einverstanden, lädt sie die EIOPA ein, an dieser gemeinsamen Prüfung teilzunehmen.

Nach Abschluss der gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung einigen sich die beteiligten Aufsichtsbehörden binnen zwei Monaten auf gemeinsame Schlussfolgerungen, **einschließlich der empfohlenen aufsichtlichen Maßnahmen**. Wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über angemessene aufsichtliche Reaktionen entscheidet, trägt sie diesen gemeinsamen Schlussfolgerungen Rechnung.

Können die Aufsichtsbehörden sich nicht auf Schlussfolgerungen aus der gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung einigen, kann jede von ihnen binnen zwei Monaten nach Ablauf des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums unbeschadet der aufsichtlichen

Maßnahmen und Befugnisse, auf die die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates zurückgreift, um gegen die Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderung oder die Nichterfüllung bzw. voraussichtliche Nichterfüllung der Mindestkapitalanforderung vorzugehen, die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und diese gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 um Unterstützung bitten. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die in diesem Unterabsatz genannte Zweimonatsfrist verstrichen ist oder die Aufsichtsbehörden sich gemäß Unterabsatz 2 auf gemeinsame Schlussfolgerungen geeinigt haben.

Hat eine der beteiligten Aufsichtsbehörden die EIOPA innerhalb der in Unterabsatz 3 genannten Zweimonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 mit der Angelegenheit befasst, so vertagt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Annahme der endgültigen Schlussfolgerungen aus der gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung, wartet eine etwaige Entscheidung der EIOPA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung ab und legt die Schlussfolgerungen im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA fest. Diese Schlussfolgerungen werden von allen beteiligten Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt.

(4) Lehnt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Durchführung einer gemeinsamen Vor-Ort-Prüfung ab, begründet sie diese Ablehnung der ersuchenden Aufsichtsbehörde gegenüber schriftlich.

Sind Aufsichtsbehörden mit dieser Begründung nicht einverstanden, können sie binnen eines Monats, nachdem die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ihre Entscheidung bekannt gegeben hat, gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und diese um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.“

61. Artikel 212 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) unter Buchstabe a werden die Worte „Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG“ durch die Worte „Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU“ ersetzt;

ii) unter Buchstabe b werden die Worte „Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG“ durch die Worte „Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU“ ersetzt;

iii) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

– Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) die aus einem beteiligten Unternehmen, dessen Tochterunternehmen, den Unternehmen, an denen das beteiligte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und Unternehmen, die vom beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht der Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine in Artikel 22 Absatz 7

der Richtlinie 2013/34/EU beschriebene Beziehung verbunden sind, und den mit diesen verbundenen Unternehmen besteht, oder“;

– Folgende Ziffer iii wird angefügt:

„iii) die aus einer Kombination aus den Ziffern i und ii besteht;“

iv) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) ‚Versicherungsholdinggesellschaft‘ ein Mutterunternehmen, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, bei denen es sich ausschließlich oder hauptsächlich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen handelt, wobei zumindest eines dieser Tochterunternehmen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist; bei Tochterunternehmen handelt es sich dann hauptsächlich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen, wenn mehr als 50 % des Eigenkapitals des Mutterunternehmens, seiner konsolidierten Bilanzsumme, seiner Erlöse, seiner Mitarbeiter oder eines anderen von der Aufsichtsbehörde als relevant erachteten Indikators Tochterunternehmen zugeordnet werden, bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften handelt;“

v) Folgender Buchstabe fa wird eingefügt:

„fa) ‚Holdinggesellschaft von Drittland-Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen‘ ein Mutterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG handelt, dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, bei denen es sich ausschließlich oder hauptsächlich um Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen handelt.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Titels betrachten die Aufsichtsbehörden als Mutterunternehmen auch jedes Unternehmen, das ihrer Ansicht nach tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, was auch Fälle einschließt, bei denen dieser Einfluss durch eine zentrale Koordination der **und Kontrolle über die** Entscheidungen des anderen Unternehmens ausgeübt wird.“

c) Folgende Absätze 3, 4, 5 und 6 werden angefügt:

„(3) Für die Zwecke dieses Titels vertreten die Aufsichtsbehörden ebenfalls die Auffassung, dass zwei oder mehr Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Gruppe im Sinne von Absatz 1

Buchstabe c bilden, wenn diese Unternehmen ihrer Auffassung nach auf einheitlicher Grundlage geführt werden.

Haben nicht alle in Unterabsatz 1 genannten Unternehmen ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass nur die gemäß Artikel 247 für die Gruppenaufsicht zuständige Aufsichtsbehörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden feststellen kann, dass diese Unternehmen ihrer Auffassung nach auf einheitlicher Grundlage geführt werden und somit eine Gruppe bilden.

█
█
█

(5) Wenn die Aufsichtsbehörden ermitteln, ob zwischen mindestens zwei der in den Absätzen 2 und 3 genannten Unternehmen eine Beziehung besteht, tragen sie allen nachstehend genannten Faktoren Rechnung:

a) ob eine natürliche Person oder ein Unternehmen insbesondere aufgrund von Kapitalanteilen oder Stimmrechten, aufgrund einer Vertretung im Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan oder aufgrund von Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, der die Geschäfte eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens tatsächlich führt oder andere zentrale, kritische oder wichtige Aufgaben hat, die Möglichkeit oder Fähigkeit besitzt, auf Entscheidungen – auch finanzieller Art – eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens Einfluss zu nehmen;

b) ob ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen aufgrund wesentlicher finanzieller oder nicht finanzieller Transaktionen oder Vorgänge in hohem Umfang von einem anderen Unternehmen oder einer anderen juristischen Person abhängt;

c) ob Beweise dafür vorliegen, dass zwei oder mehr Unternehmen ihre finanziellen Entscheidungen, Strategien oder Prozesse koordinieren.

█
█
█
█
█
█

62. Artikel 213 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass:“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der Umfang der Gruppe, die der Gruppenaufsicht nach Absatz 2 unterliegt, wird gemäß Artikel 212 ermittelt.“

c) Folgende Absätze 3a, 3b und 3c werden eingefügt:

„(3a) Die **Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen** stellen in den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Fällen sicher, dass alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) Die internen Regelungen und die interne Aufgabenverteilung sind angemessen, um die Einhaltung dieses Titels sicherzustellen und sind insbesondere geeignet, um

i) die Koordinierung aller Tochterunternehmen der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft sicherzustellen – erforderlichenfalls auch durch eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen diesen Unternehmen,

ii) Konflikte innerhalb der Gruppe zu verhindern oder zu bewältigen und

iii) die von der Mutterversicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft festgelegten gruppenweiten Strategien in der gesamten Gruppe durchzusetzen;

b) die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe und ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen wird durch die Organisationsstruktur der Gruppe, zu der die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft gehört, nicht be- oder verhindert, wobei insbesondere Folgendem Rechnung zu tragen ist:

i) der Stellung, die die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft innerhalb einer sich über mehrere Ebenen erstreckenden Gruppe einnimmt,

ii) der Struktur des Anteilsbesitzes und

iii) der Rolle der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft innerhalb der Gruppe.

█
█
█

d) In Absatz 5 werden die Worte „Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2013/36/EU“ ersetzt.

63. Folgender Artikel 213a wird eingefügt:

„Artikel 213a

Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen auf Ebene der Gruppe

(1) Gruppen im Sinne von Artikel 212, die gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b der Gruppenaufsicht unterliegen, werden von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach dem in Absatz 2 dargelegten Verfahren als Gruppen mit niedrigem Risikoprofil eingestuft, wenn sie in Bezug auf die **dieser Einstufung unmittelbar vorausgegangen** zwei Geschäftsjahre auf Gruppenebene alle nachstehend genannten Kriterien erfüllen:

a) Wenn zumindest ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe kein Nichtlebensversicherungsunternehmen ist, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

i) Das in Artikel 105 Absatz 5 Buchstabe a genannte Untermodul Zinsrisiko beträgt nicht mehr als 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge gemäß Artikel 76;

ii) die Renditen aus Anlagen, außer solchen mit index- oder fondsgebundenen Leistungen, die für Versicherungsverpflichtungen gehalten werden, liegen über den durchschnittlichen Garantiezinsen;

iii) die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe, die sich laut Definition ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge errechnet, ist nicht höher als 1 000 000 000 EUR;

b) wenn zumindest ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe kein Lebensversicherungsunternehmen ist, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

i) die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote ohne Rückversicherung während der letzten drei Geschäftsjahre beträgt weniger als 100 %;

ii) die jährlich verbuchten Bruttoprämien der Gruppe betragen nicht mehr als 100 000 000 EUR;

iii) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 4 bis 7 und den Zweigen 14 und 15 in Anhang I Abschnitt A beträgt nicht mehr als 30 % der im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft der Gruppe gesamten jährlich verbuchten **Bruttoprämien**;

c) die Geschäfte, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde schließen, machen **aggregiert** nicht mehr als 25 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien der Gruppe aus;

d) die Geschäfte, die die Gruppe in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde schließt, machen nicht mehr als 25 % ihrer gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien aus;

e) **das in Artikel 105 Absatz 5 genannte Marktrisikomodul macht** nicht mehr als 20 % der Gesamtinvestitionen aus;

f) **das von der Gruppe angenommene Rückversicherungsgeschäft darf** 50 % ihrer gesamten verbuchten Bruttoprämieneinnahmen **nicht übersteigen**;

fa) die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe ist erfüllt und es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 232 festgelegt.

(2) Auf Ebene des obersten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft gilt Artikel 29b entsprechend.

(3) Gruppen, die für weniger als zwei Jahre der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b unterliegen, berücksichtigen bei der Bewertung, ob sie

die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien erfüllen, nur das letzte Geschäftsjahr.

(4) Unbeschadet von Absatz 1 **kann** eine Gruppe, die zur Berechnung der Gruppensolvenzkapitalanforderung als internes Modell ein genehmigtes Voll- oder Partialmodell verwendet, **nach Zustimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde** als Gruppe mit niedrigem Risikoprofil eingestuft **werden**.

■

(6) Die Artikel 29c **und** 29d ■ gelten entsprechend.“

64. Artikel 214 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine gruppenweite Beaufsichtigung gemäß Artikel 213 bedeutet nicht, dass die Aufsichtsbehörden in Bezug auf das einzelne Drittland-Versicherungsunternehmen, Drittland-Rückversicherungsunternehmen oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft Aufsichtsfunktionen übernehmen müssen.“

b) In Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Wenn die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde prüft, ob ein Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b nur von untergeordneter Bedeutung ist, stellt sie sicher, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) Das Unternehmen ist gemessen an seiner Bilanzsumme und seinen versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zu anderen Unternehmen der Gruppe sowie der Gruppe insgesamt nur von geringer Größe;
- ii) ein Ausschluss des Unternehmens aus der Gruppenaufsicht würde sich nicht wesentlich auf die Solvabilität der Gruppe auswirken;
- iii) die tatsächlichen oder potenziellen Risiken, die das Unternehmen für die Gruppe als Ganzes mit sich bringt, einschließlich solcher, die aus gruppeninternen Transaktionen resultieren, sind qualitativ wie quantitativ gesehen unwesentlich.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Würde ein gemäß Absatz 2 vorgenommener Ausschluss eines oder mehrerer Unternehmen aus der Gruppenaufsicht zu einer Konstellation führen, bei der keine Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c erforderlich wäre, muss die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vor der Entscheidung über einen solchen Ausschluss die EIOPA sowie gegebenenfalls die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden konsultieren. Eine solche Entscheidung wird nur unter außergewöhnlichen Umständen gefällt und ist gegenüber der EIOPA sowie gegebenenfalls den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gebührend zu begründen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen, ob ihre Entscheidung nach wie vor angemessen ist. Ist dies nicht länger der Fall, teilt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde der EIOPA sowie gegebenenfalls den

anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit, dass sie mit der Beaufsichtigung der Gruppe beginnen wird.

Bevor die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde das oberste Mutterunternehmen nach Absatz 2 Buchstabe b von der Gruppenaufsicht ausnimmt, konsultiert sie die EIOPA sowie gegebenenfalls die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und bewertet, wie sich die Wahrnehmung der Gruppenaufsicht auf Ebene eines zwischengeschalteten beteiligten Unternehmens auf die Solvabilität der Gruppe auswirken würde. Ein solcher Ausschluss darf insbesondere dann nicht möglich sein, wenn er die Solvabilität der Gruppe wesentlich verbessern würde.“

65. Artikel 220 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Artikeln 221 bis 233 festgelegten“ durch die Worte „in den Artikeln 221 bis 233a festgelegten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen es ihren Aufsichtsbehörden jedoch frei, bei einer bestimmten Gruppe, bei der sie für die Gruppenaufsicht zuständig sind, nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe selbst auf diese Gruppe die Methode 2 gemäß den Artikeln 233 und 234 oder, sofern die Anwendung von Methode 1 allein nicht angemessen wäre, eine Kombination aus den Methoden 1 und 2 gemäß den Artikeln 233a und 234 anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Unbeschadet der in Artikel 228 Absatz 1 genannten Behandlung von Unternehmen dürfen die Aufsichtsbehörden die Anwendung der Methode 2 nach Absatz 2 nur für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen beschließen.“

66. In Artikel 221 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 und für die alleinigen Zwecke von Artikel 228 bezeichnet der Ausdruck ‚verhältnismäßiger Anteil‘ unabhängig davon, ob nach Methode 1 oder Methode 2 verfahren wird, den Anteil des gezeichneten Kapitals, den das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt an dem verbundenen Unternehmen hält.“

67. Artikel 222 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Summe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Eigenmittel darf nicht über den Beitrag des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe hinausgehen.“

68. In Artikel 226 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen ebenfalls wie Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen behandelt.“

69. In Artikel 227 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden nach den Worten ‚Artikel 233‘ die Worte ‚und Artikel 233a‘ eingefügt.
70. Artikel 228 erhält folgende Fassung:

„Artikel 228

Behandlung bestimmter verbundener Unternehmen aus anderen Bereichen des Finanzsektors

- (1) Unabhängig davon, welche Methode gemäß Artikel 220 zur Anwendung kommt, berücksichtigt das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zwecks Berechnung der Gruppensolvabilität den Beitrag, den nachstehend genannte Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe und der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe leisten:
- a) Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - b) OGAW-Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG und nach Artikel 27 der genannten Richtlinie zugelassene Investmentgesellschaften, sofern diese keine Verwaltungsgesellschaft nach jener Richtlinie benannt haben;
 - c) Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU;
 - d) Unternehmen, bei denen es sich nicht um beaufsichtigte Unternehmen handelt und die eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführte Tätigkeiten ausüben, sofern diese Tätigkeiten einen erheblichen Teil ihrer Gesamttätigkeiten ausmachen;
 - e) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341.
- (2) Der Beitrag der in Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe wird als Summe des verhältnismäßigen Anteils der Eigenmittel jedes Unternehmens berechnet, sofern diese Eigenmittel wie folgt berechnet werden:
- a) für jedes in Absatz 1 Buchstabe a genannte Unternehmen gemäß den in Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG definierten relevanten sektoralen Vorschriften;
 - b) für jedes in Absatz 1 Buchstabe b genannte verbundene Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/65/EG;
 - c) für jedes in Absatz 1 Buchstabe c genannte verbundene Unternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ad der Richtlinie 2011/61/EU;
 - d) für jedes in Absatz 1 Buchstabe d genannte verbundene Unternehmen gemäß den in Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG definierten relevanten sektoralen Vorschriften, wenn es sich bei diesen Unternehmen um beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 jener Richtlinie handelt;

- e) für jedes in Absatz 1 Buchstabe e genannte verbundene Unternehmen die nach Artikel 17a der Richtlinie (EU) 2016/2341 berechnete verfügbare Solvabilitätsspanne.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 nicht berücksichtigt werden darf der Betrag an Eigenmitteln jedes verbundenen Unternehmens, der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen und anderen Posten entspricht, bei denen die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eine verminderte Verlustausgleichsfähigkeit festgestellt hat, sowie Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, nachrangige Verbindlichkeiten und latente Steueransprüche, die zusätzlich zu den nach Absatz 3 berechneten Eigenmittelanforderungen in die Eigenmittel einbezogen werden, es sei denn, das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen kann zur Zufriedenheit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nachweisen, dass diese Posten zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung verfügbar gemacht werden können. Wenn das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Zusammensetzung der überschüssigen Eigenmittel bestimmt, trägt es der Tatsache Rechnung, dass bei einigen verbundenen Unternehmen bestimmte Anforderungen nur mit hartem Kernkapital oder zusätzlichem Kernkapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden dürfen.

(3) Der Beitrag der in Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe wird als Summe des verhältnismäßigen Anteils der Kapitalanforderung oder fiktiven Kapitalanforderung der einzelnen verbundenen Unternehmen berechnet, sofern diese Kapitalanforderung oder fiktive Kapitalanforderung wie folgt berechnet wird:

- a) für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten verbundenen Unternehmen wie folgt:
- b) für jede Wertpapierfirma, die Eigenmittelanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegt, die Summe der in Artikel 11 jener Verordnung festgelegten Anforderungen, der in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten spezifischen Eigenmittelanforderungen oder der lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern;
- c) für jedes Kreditinstitut der höhere der folgenden Werte:
- die Summe aus der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung, einschließlich der in den Artikeln 458 und 459 jener Verordnung genannten Maßnahmen, den in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU genannten speziellen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, der in Artikel 128 Nummer 6 jener Richtlinie definierten kombinierten Kapitalpufferanforderung oder den lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern;
 - die Summe aus den in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen, einschließlich der in den Artikeln 458 und 459 jener Verordnung genannten Maßnahmen, den in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU genannten speziellen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, der in Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung eines

Verschuldungsquotenpuffers oder den lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern, sofern jene Anforderungen durch Kernkapital erfüllt werden müssen;

- d) für jedes in Absatz 1 Buchstabe b genannte verbundene Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG;
- e) für jedes in Absatz 1 Buchstabe c genannte verbundene Unternehmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/61/EU;
- f) für jedes in Absatz 1 Buchstabe d genannte verbundene Unternehmen die Kapitalanforderung, die das verbundene Unternehmen nach den in Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG definierten relevanten sektoralen Vorschriften erfüllen müsste, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 jener Richtlinie handeln würde;
- g) für jedes in Absatz 1 Buchstabe e genannte verbundene Unternehmen die nach Artikel 17b der Richtlinie (EU) 2016/2341 berechnete geforderte Solvabilitätsspanne.

(4) Bilden mehrere der in Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen eine Teilgruppe, die nach einer der in Absatz 3 genannten Richtlinien oder Verordnungen eine Eigenkapitalanforderung auf konsolidierter Basis erfüllen muss, darf die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gestatten, dass der Beitrag dieser verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe als verhältnismäßiger Anteil der Eigenmittel dieser Teilgruppe berechnet wird, anstatt auf jedes einzelne Unternehmen der Teilgruppe Absatz 2 Buchstaben a bis e anzuwenden. In diesem Fall berechnet das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auch den Beitrag dieser verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe als verhältnismäßigen Anteil der Kapitalanforderung für diese Teilgruppe, anstatt auf jedes einzelne Unternehmen der Teilgruppe Absatz 3 Buchstaben a bis e anzuwenden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 gelten die Absätze 2 und 3 für die Teilgruppe entsprechend.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 gestatten die Mitgliedstaaten ihren Aufsichtsbehörden, wenn diese bei einer bestimmten Gruppe die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sind, auf Wunsch des beteiligten Unternehmens oder von sich aus jede in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannte Beteiligung von den auf die Solvabilität der Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmitteln des beteiligten Unternehmens abzuziehen.

(5a) Die Kommission bewertet spätestens am 31. Dezember 2027 die Anwendung der Richtlinie 2002/87/EG. Diese Bewertung gründet auf der Problemanalyse, die die Kommission im Rahmen der 2012 durchgeführten Überprüfung (COM(2012)0785) vorgenommen hat, die nicht mit einem Legislativvorschlag einherging. Die Bewertung deckt insbesondere den Anwendungsbereich der Richtlinie ab, vor allem Finanzdienstleistungsunternehmen, die bereits einer Finanzaufsicht nach sektoralen Vorschriften unterliegen, aber noch nicht unter die Richtlinie 2002/87/EG fallen, sowie die Frage, inwieweit die sich aus dieser Richtlinie ergebenden zusätzlichen Anforderungen in Verbindung mit den sich aus

sektorspezifischen Richtlinien und Verordnungen ergebenden neuesten Anforderungen für angemessene und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Arten von möglichen Strukturen von Finanzgruppen sowie für verschiedene Annahmen in Bezug auf insbesondere Diversifizierungseffekte, Anschaffungswerte, Zinsumfelder und die aufsichtsrechtliche Behandlung von Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen sorgen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem, sofern dies für notwendig erachtet wird, Vorschläge zur Änderung der genannten Richtlinie sowie gegebenenfalls für daraus resultierende Änderungen der sektorspezifischen Richtlinien, einschließlich der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und (EU) 2016/2341 beigelegt werden.“

71. In Titel III Kapitel II Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird folgender Artikel 229a angefügt:

„Artikel 229a

Vereinfachte Berechnungen

(1) Für die Zwecke von Artikel 230 darf die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde dem beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gestatten, bei unwesentlichen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen einen vereinfachten Ansatz anzuwenden.

Wendet das beteiligte Unternehmen den in Unterabsatz 1 genannten vereinfachten Ansatz auf ein oder mehrere verbundene Unternehmen an, hat es dies gegenüber der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde mit Hinweis auf die Art, den Umfang und die Komplexität der mit dem oder den verbundenen Unternehmen einhergehenden Risiken gebührend zu begründen.

Die Mitgliedstaaten schreiben dem beteiligten Unternehmen vor, alljährlich zu prüfen, ob die Anwendung des vereinfachten Ansatzes nach wie vor gerechtfertigt ist, und seinem Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe eine Aufstellung der verbundenen Unternehmen beizufügen, bei denen dieser vereinfachte Ansatz zur Anwendung kommt, und dabei auch deren Größe anzugeben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 weist das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zur Zufriedenheit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach, dass die Anwendung des vereinfachten Ansatzes auf Beteiligungen an einem oder mehreren verbundenen Unternehmen vorsichtig genug ist, um zu vermeiden, dass die mit diesem oder diesen Unternehmen verbundenen Risiken bei der Berechnung der Gruppensolvabilität unterschätzt werden.

Wird der vereinfachte Ansatz auf ein Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Land angewandt, das nicht als gleichwertig oder vorübergehend gleichwertig im Sinne von Artikel 227 betrachtet wird, darf der vereinfachte Ansatz nicht dazu führen, dass der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe niedriger ist als die von dem betreffenden Drittland für dieses Unternehmen festgelegte Kapitalanforderung.

Verfügt das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht über verlässliche Informationen über die in einem bestimmten Drittland geltenden

Eigenkapitalanforderungen, darf der vereinfachte Ansatz nicht auf verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in diesem Drittland angewandt werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten verbundene Unternehmen als unwesentlich, wenn der Buchwert jedes einzelnen von ihnen weniger als 0,2 % des konsolidierten Abschlusses der Gruppe ausmacht und die Summe der Buchwerte all dieser Unternehmen weniger als 0,5 % des konsolidierten Abschlusses der Gruppe ausmacht.“

72. Artikel 230 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens wird auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

- a) der Summe aus den anhand konsolidierter Daten berechneten, auf die Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln und dem Beitrag von in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe, wenn dieser Beitrag gemäß Artikel 228 Absatz 2 oder 4 berechnet wird;
- b) der Summe aus der anhand konsolidierter Daten berechneten Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene und dem Beitrag der in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe, wenn dieser Beitrag gemäß Artikel 228 Absatz 3 oder 4 berechnet wird.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 2 werden Beteiligungen an in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

Für die Berechnung der auf die Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel und der Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene anhand konsolidierter Daten gelten die Bestimmungen nach Titel I Kapitel VI Abschnitt 3 Unterabschnitte 1, 2 und 3 und Titel I Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitte 1, 2 und 3. So ist insbesondere ein von einem beteiligten Unternehmen emittierter Eigenmittelbestandteil nicht als frei von sonstigen Belastungen im Sinne von Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c zu betrachten, wenn dem Inhaber bei Abwicklung eines verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens die Rückzahlung nicht verweigert werden kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 2 werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:

„c) dem verhältnismäßigen Anteil der lokalen Kapitalanforderungen für verbundene Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen, bei dem die Zulassung entzogen würde;

d) dem verhältnismäßigen Anteil der fiktiven Mindestkapitalanforderung für die Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften.“

ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d entspricht die fiktive Mindestkapitalanforderung für eine Versicherungsholdinggesellschaft und eine gemischte Finanzholdinggesellschaft 35 % ihrer fiktiven Solvenzkapitalanforderung, sofern Letztere gemäß Artikel 226 Absatz 1 Unterabsatz 2 berechnet wird.“

iii) Unterabsatz 4 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen halten den Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe ein, bei dem es sich um den niedrigeren der folgenden Werte handelt:

a) 45 % des Wertes, der sich aus der in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten Berechnung ergibt;

b) Wert, der sich aus der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Berechnung ergibt.

Dieser Mindestbetrag wird durch anrechnungsfähige Basiseigenmittel, die gemäß Artikel 98 Absatz 4 bestimmt werden, bedeckt und anhand konsolidierter Daten ermittelt. Beteiligungen an in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen werden zu diesem Zweck nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

Wenn bestimmt wird, ob diese anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe infrage kommen, finden die in den Artikeln 221 bis 229 genannten Grundsätze entsprechend Anwendung. Artikel 139 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend.“

73. In Artikel 232 Unterabsatz 1 werden im einleitenden Satz die Worte „gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis d“ durch die Worte „gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis e“ ersetzt.

74. Artikel 233 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) dem Wert von in Artikel 220 Absatz 3 und Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen im beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und der aggregierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe gemäß Absatz 3.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) dem verhältnismäßigen Anteil des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens an den auf die

Solvenzkapitalanforderung jedes einzelnen verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens anrechnungsfähigen Eigenmitteln;“

ii) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) dem Beitrag von in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe, wenn dieser Beitrag gemäß Artikel 228 Absatz 2 oder Artikel 228 Absatz 4 berechnet wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) dem verhältnismäßigen Anteil der Solvenzkapitalanforderung jedes einzelnen verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.“

ii) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) dem Beitrag von in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe, wenn dieser Beitrag gemäß Artikel 228 Absatz 3 oder Artikel 228 Absatz 4 berechnet wird.“

75. Folgender Artikel 233a wird eingefügt:

„Artikel 233a

Kombination aus den Methoden 1 und 2

(1) Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

a) der Summe aus folgenden Werten:

i) bei Unternehmen, auf die Methode 1 angewandt wird, den anhand konsolidierter Daten errechneten, zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln,

ii) bei jedem verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, auf das Methode 2 angewandt wird, dem verhältnismäßigen Anteil der auf dessen Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel,

iii) dem gemäß Artikel 228 Absatz 2 oder Artikel 228 Absatz 4 berechneten Beitrag von in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen, und

b) der Summe aus folgenden Werten:

i) bei Unternehmen, auf die Methode 1 angewandt wird, der anhand konsolidierter Daten gemäß Artikel 230 Absatz 2 berechneten konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe,

- ii) bei jedem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, auf das Methode 2 angewandt wird, dem verhältnismäßigen Anteil von dessen Solvenzkapitalanforderung,
- iii) dem gemäß Artikel 228 Absatz 3 oder Artikel 228 Absatz 4 berechneten Beitrag von in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i werden Beteiligungen an in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i werden Beteiligungen an in Artikel 220 Absatz 3 genannten verbundenen Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i wird der Wert von Beteiligungen an in Artikel 220 Absatz 3 genannten Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, der über deren eigene Solvenzkapitalanforderung hinausgeht, bei der Berechnung der Sensitivität von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gegenüber Veränderungen bei Höhe oder Volatilität von Wechselkursen („Wechselkursrisiko“) in die konsolidierten Daten einbezogen. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Wert dieser Beteiligungen empfindlich auf Veränderungen bei Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Aktien reagiert („Aktienrisiko“).

(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii gilt Artikel 233 Absatz 4 entsprechend.

(5) Wird von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und dessen verbundenen Unternehmen oder gemeinsam von den verbundenen Unternehmen einer Versicherungsholdinggesellschaft die Erlaubnis beantragt, die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe sowie die Solvenzkapitalanforderung für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe nach einem internen Modell zu berechnen, gilt Artikel 231 entsprechend.

(6) Die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen halten den Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe ein, bei dem es sich um den niedrigeren der folgenden Werte handelt:

- a) 45 % der Summe der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe und des in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii genannten Beitrags;
- b) Wert, der sich aus der in Artikel 230 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Berechnung ergibt.

Der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe wird durch anrechnungsfähige Basiseigenmittel, die gemäß Artikel 98 Absatz 4 bestimmt werden, bedeckt und anhand konsolidierter Daten ermittelt. Für die Zwecke dieser Berechnung werden Beteiligungen an in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

Wenn bestimmt wird, ob diese anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe infrage kommen, finden die in den Artikeln 221 bis 229 genannten Grundsätze entsprechend Anwendung. Artikel 139 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend.

- (7) Bei ihrer Entscheidung darüber, ob der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii berechnete Betrag bei in Artikel 220 Absatz 3 genannten Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, dem Risikoprofil der Gruppe angemessen Rechnung trägt, widmen die betroffenen Aufsichtsbehörden allen auf Gruppenebene bestehenden spezifischen Risiken, die wegen ihrer schweren Quantifizierbarkeit nicht ausreichend abgedeckt würden, besondere Aufmerksamkeit.

Weicht das Risikoprofil der Gruppe bei in Artikel 220 Absatz 3 genannten Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, erheblich von den Annahmen ab, auf denen die in Artikel 233 Absatz 3 genannte aggregierte Solvenzkapitalanforderung der Gruppe beruht, kann ein Kapitalaufschlag auf den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii berechneten Betrag auferlegt werden.

Artikel 37 Absätze 1 bis 5 sowie die nach Artikel 37 Absätze 6, 7 und 8 erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungsstandards gelten entsprechend.“

76. Artikel 234 erhält folgende Fassung:

„Artikel 234

Delegierte Rechtsakte zu den in den Artikeln 220 bis 229 genannten technischen Grundsätzen und Methoden, zu dem in Artikel 229a genannten vereinfachten Ansatz und zur Anwendung der Artikel 230 bis 233a

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes näher bestimmt wird:

- a) die in den Artikeln 220 bis 229 genannten technischen Grundsätze und Methoden;
- b) die technischen Einzelheiten des in Artikel 229a Absatz 1 genannten vereinfachten Ansatzes sowie die Kriterien, nach denen Aufsichtsbehörden die Anwendung des vereinfachten Ansatzes gestatten können;
- c) die Anwendung der Artikel 230 bis 233a, wobei sie dem wirtschaftlichen Charakter bestimmter rechtlicher Strukturen Rechnung trägt.

Die Kommission kann zur Festlegung der Kriterien, nach denen die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Anwendung des in Artikel 229a Absatz 2 genannten vereinfachten Ansatzes genehmigen kann, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 301a erlassen.“

77. Artikel 244 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Um bedeutende meldepflichtige Risikokonzentrationen ermitteln zu können, legt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe auf der Grundlage der Solvenzkapitalanforderungen, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der

anrechnungsfähigen Eigenmittel, anderer quantitativer oder qualitativer risikobasierter Kriterien oder einer Kombination daraus angemessene Schwellenwerte fest.“

78. Artikel 245 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „den Absätzen 2, 3 und 3a“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3a) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 können die Aufsichtsbehörden Gruppen in berechtigten Fällen dazu verpflichten, zusätzlich zu gruppeninternen Transaktionen im Sinne von Artikel 13 Nummer 19 auch gruppeninterne Transaktionen unter Beteiligung von Unternehmen zu melden, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften handelt.“

79. Artikel 246 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Titel I Kapitel IV Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen gelten auf Gruppenebene entsprechend. Das Governance-System der Gruppe erstreckt sich auf beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Mutterversicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie alle verbundenen Unternehmen, die unter die der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegende Gruppe im Sinne von Artikel 212 fallen. Das Governance-System der Gruppe erstreckt sich ferner auf alle Unternehmen, die von dem beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht derselben Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 werden Risikomanagement- und interne Kontrollsysteme sowie das Berichtswesen in allen Unternehmen, die nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, einheitlich umgesetzt, damit Systeme und Berichtswesen auf Ebene der Gruppe kontrolliert werden können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegende Gruppe in letzter Instanz das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des obersten Mutterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmens, der obersten Versicherungsholdinggesellschaft bzw. der obersten gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union oder das gemäß Artikel 212 Absatz 3 bestimmte gemeinsame Unternehmen verantwortlich ist. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan jedes Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens in der Gruppe bleibt gemäß Artikel 40 und Artikel 213 Absatz 1 Unterabsatz 2 dafür verantwortlich, dass das eigene Unternehmen sämtliche geltenden Anforderungen erfüllt.

Das Risikomanagementsystem erstreckt sich zumindest auf alle Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten innerhalb der Gruppe sowie auf wesentliche Nichtversicherungstätigkeiten. Darüber hinaus erstreckt es sich auf die tatsächlichen oder potenziellen Risiken dieser Tätigkeiten für die Gruppe sowie auf deren Interdependenzen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 werden Risikomanagement- und interne Kontrollsysteme sowie das Berichtswesen in allen Unternehmen, die nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, einheitlich umgesetzt, damit Systeme und Berichtswesen auf Ebene der Gruppe kontrolliert werden können.“

- b) In Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft überwacht die Tätigkeiten seiner bzw. ihrer verbundenen Unternehmen regelmäßig, wozu auch die in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen sowie nicht beaufsichtigte Unternehmen zählen. Diese Überwachung muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sein, die die verbundenen Unternehmen auf Ebene der Gruppe verursachen oder verursachen könnten.

Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft verfügt über schriftlich festgelegte Leitlinien für die Gruppe und stellt sicher, dass die schriftlichen Leitlinien aller beaufsichtigten Unternehmen in der Gruppe mit den Leitlinien der Gruppe kohärent sind. Es bzw. sie stellt ferner sicher, dass die Leitlinien der Gruppe von allen beaufsichtigten Unternehmen in der Gruppe kohärent umgesetzt werden.“

- c) Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die auf Gruppenebene durchgeführte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erstreckt sich zumindest auf alle Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten innerhalb der Gruppe sowie auf wesentliche Nichtversicherungstätigkeiten. Darüber hinaus erstreckt sie sich auf die tatsächlichen oder potenziellen Risiken dieser Tätigkeiten für die Gruppe sowie auf deren Interdependenzen. Sie unterliegt der aufsichtlichen Überprüfung durch die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Kapitel III.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sicherzustellen, dass die Gruppe über solide Governance-Regelungen verfügt, die eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten und Aufgabentrennung innerhalb der Gruppe einschließen. Das Governance-System der Gruppe zielt darauf ab, Interessenkonflikten vorzubeugen oder – falls nicht möglich – solche Konflikte zu steuern.

Die Personen, die die Geschäfte einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe tatsächlich führen, sind diejenigen, die die Geschäfte

des in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Mutterunternehmens oder des dort genannten beteiligten Unternehmens tatsächlich führen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft zur Nennung der Personen, die innerhalb der der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegenden Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind. Die Verantwortung für die Tätigkeiten dieser Personen trägt das in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan.

Wenn die Personen, die die Geschäfte einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe tatsächlich führen oder für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind, auch bei einem oder mehreren Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder bei sonstigen verbundenen Unternehmen die Geschäfte tatsächlich führen oder bei einem dieser Unternehmen für andere Schlüsselfunktionen zuständig sind, sorgt das beteiligte Unternehmen dafür, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten auf Gruppenebene klar von den Aufgaben und Zuständigkeiten auf Ebene der einzelnen Unternehmen getrennt sind.“

80. In Titel III wird folgendes Kapitel IIA eingefügt:

„KAPITEL IIA Makroaufsichtsvorschriften auf Gruppenebene

Artikel 246a

Liquiditätsrisikomanagement auf Gruppenebene

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, für die Ebene der Gruppe einen Liquiditätsrisikomanagementplan zu erstellen und beizubehalten. Artikel 144a gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Artikel 144a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass unter die Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b fallende Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen von der Pflicht zur Erstellung und Beibehaltung eines Liquiditätsrisikomanagementplans für die Einzelunternehmensebene befreit sind, wenn der nach Absatz 1 erstellte Liquiditätsrisikomanagementplan das Liquiditätsmanagement und den Liquiditätsbedarf des betroffenen Unternehmens abdeckt.

Die Mitgliedstaaten verpflichten jedes einzelne Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, seiner zuständigen Aufsichtsbehörde die Teile des Liquiditätsrisikomanagementplans vorzulegen, die die Lage der gesamten Gruppe und des eigenen Unternehmens betreffen.

(3) Stellen die Aufsichtsbehörden fest, dass eine spezielle Anfälligkeit in Bezug auf die Liquidität besteht oder der Liquiditätsrisikomanagementplan auf Gruppenebene nicht die notwendigen Informationen enthält, die die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, von vergleichbaren Unternehmen für die Zwecke der Liquiditätsüberwachung

verlangt, so können sie unbeschadet des Absatzes 2 von einem Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen die Erstellung und Beibehaltung eines Liquiditätsrisikomanagementplans für die Einzelunternehmensebene verlangen.

(4) Um eine übereinstimmende Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA technische Regulierungsstandards aus, in denen Inhalt und Häufigkeit der Aktualisierung des Liquiditätsrisikomanagementplans auf Gruppenebene näher bestimmt werden.

Diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards übermittelt die EIOPA der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einfügen.].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Artikel 246b

Sonstige Vorschriften für die Makroaufsicht

Auf Ebene des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft gelten die Artikel 144b und 144c entsprechend.“

81. In Artikel 252 Unterabsatz 1 werden die Worte „einem Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG und/oder einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „einem Kreditinstitut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und/oder einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

82. In Artikel 254 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft und die gemischte Finanzholdinggesellschaft übermitteln der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die in diesem Artikel genannten Informationen einmal jährlich innerhalb von zwanzig Wochen nach Ende ihres Geschäftsjahres bzw. für den Fall, dass die in diesem Artikel genannten Informationen quartalsweise verlangt werden, innerhalb von elf Wochen jeweils nach Quartalsende.“

83. Artikel 256 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, alljährlich einen Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene zu veröffentlichen. Nach Artikel 51 Absatz 1b sind die in diesem Bericht enthaltenen Informationen für andere Marktteilnehmer bestimmt. Die Artikel 51, 53, 54 und 55 gelten entsprechend.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft die in diesem Artikel genannten

Informationen in jährlichen oder größeren Abständen innerhalb von 24 Wochen nach Geschäftsjahresende des Unternehmens vorlegen.“

b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Informationen für jedes Tochterunternehmen der Gruppe, die einzeln identifizierbar sein müssen, beide Teile des Berichts über Solvabilität und Finanzlage einschließen und die nach den Artikeln 51, 53, 54 und 55 veröffentlicht werden müssen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 301a delegierte Rechtsakte, in denen näher bestimmt wird, welche Informationen in dem in Absatz 2 genannten Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage und in dem in Absatz 1 genannten Gruppenbericht über Solvabilität und Finanzlage offenzulegen sind.“

d) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Um für den Einzelbericht und den Gruppenbericht über Solvabilität und Finanzlage einheitliche Bedingungen für die Anwendung sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Verfahren, die Muster und die Mittel festgelegt werden, die für die Veröffentlichung des Einzelberichts und des Gruppenberichts über Solvabilität und Finanzlage gemäß diesem Artikel zu verwenden sind.“

84. Folgende Artikel 256b und 256c werden eingefügt:

„Artikel 256b

Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht für die Gruppenebene

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, den Aufsichtsbehörden alljährlich einen aufsichtlichen Bericht für die Gruppenebene vorzulegen. Artikel 35 Absatz 5a gilt entsprechend.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in diesem Artikel genannten Informationen in jährlichen oder größeren Abständen innerhalb von 24 Wochen nach Geschäftsjahresende des Unternehmens vorlegen.

(1a) Wurde die in Artikel 35b Absatz 3 genannte Frist gemäß Artikel 35b Absatz 4 verlängert, kann die Kommission nach Konsultation der EIOPA gemäß Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie erlassen, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegte Frist vorübergehend zu ändern, sofern die Änderung wegen gesundheitlicher Notlagen, Naturkatastrophen oder anderen Extremereignissen erforderlich ist, die die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften daran hindern, die Informationen innerhalb der festgelegten Fristen zu übermitteln.

(1b) Auf Antrag mindestens eines Mitgliedstaates konsultiert die Kommission die EIOPA, um festzulegen, ob die Bedingungen für eine vorübergehende Änderung der Übermittlungsfrist gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

(2) Ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft kann vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden einen einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht vorlegen, der Folgendes beinhalten muss:

a) die Informationen für die Gruppenebene, die gemäß Absatz 1 übermittelt werden müssen;

b) die Informationen für jedes Tochterunternehmen der Gruppe, die einzeln identifizierbar sein müssen, werden gemäß Artikel 35 Absatz 5a übermittelt und dürfen nicht weniger umfangreich sein als die Informationen, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Vorlage eines regelmäßigen aufsichtlichen Berichts gemäß Artikel 35 Absatz 5a liefern würden.

Bevor die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Unterabsatz 1 ihre Zustimmung erteilt, konsultiert sie die Mitglieder des Kollegiums der Aufsichtsbehörden und trägt deren Ansichten und Vorbehalten angemessen Rechnung. Erteilen die betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden diese Zustimmung nicht, ist dies gebührend zu begründen. Wird der in Absatz 2 genannte einzige regelmäßige aufsichtliche Bericht vom Kollegium der Aufsichtsbehörden genehmigt, übermitteln die einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihn an die für sie zuständigen Aufsichtsbehörden. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, den speziellen Teil des einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Berichts, der das unter ihre Aufsicht fallende Tochterunternehmen betrifft, zu überwachen. Halten die nationalen Aufsichtsbehörden den vorgelegten einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht nicht für zufriedenstellend, kann diese Genehmigung zurückgenommen werden.

(4) Fehlen in dem in Absatz 2 genannten Bericht Informationen, die die Aufsichtsbehörde, die ein Tochterunternehmen der Gruppe zugelassen hat, vergleichbaren Unternehmen vorschreibt, und ist diese Auslassung wesentlich, so ist die betroffene Aufsichtsbehörde befugt, das betroffene Tochterunternehmen zur Übermittlung der erforderlichen Zusatzinformationen zu verpflichten.

(5) Wenn die Aufsichtsbehörde, die ein Tochterunternehmen der Gruppe zugelassen hat, feststellt, dass eine Vorgabe des Artikels 35 Absatz 5a nicht eingehalten wurde, oder wenn sie in Bezug auf den einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht eine Änderung oder Klarstellung verlangt, unterrichtet sie darüber auch das Kollegium der Aufsichtsbehörden und richtet die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde dieselbe Aufforderung an das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft.

(6) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 301a delegierte Rechtsakte, in denen die zu übermittelnden Informationen näher ausgeführt werden:

Artikel 256c
Prüfungspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft einer Gruppe einer Prüfungspflicht für die im Rahmen des Gruppen- oder des Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage offengelegte konsolidierte Bilanz *unterliegt*.

(2) Die beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft übermitteln der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde mit dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage oder dem Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage einen von der Prüfungsgesellschaft erstellten gesonderten Bericht, dem die Höhe der Prüfungssicherheit sowie die Ergebnisse der Prüfung zu entnehmen sind.

(3) Liegt ein Einzelbericht über die Solvabilität und Finanzlage vor, muss die für ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen geltende Prüfungspflicht eingehalten werden und wird der in Artikel 51a Absatz 4 genannte Bericht von dem beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft an die für dieses Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

(4) Artikel 51a gilt entsprechend.“

85. Artikel 257 erhält folgende Fassung:

„Artikel 257

**Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche
Zuverlässigkeit der Personen, die die Geschäfte einer
Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft
tatsächlich führen oder für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind**

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die die Geschäfte einer Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, sowie gegebenenfalls alle Personen, die für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind, über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit verfügen müssen.

Artikel 42 gilt entsprechend.“

86. Artikel 258 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Aufsichtsbehörden werden sämtliche Aufsichtsbefugnisse erteilt, die es ihnen ermöglichen, in Bezug auf Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Gruppen, die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegen, alle in diesem Titel

festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Befugnisse schließen die in Artikel 34 genannten allgemeinen Aufsichtsbefugnisse ein.

Unbeschadet ihrer strafrechtlichen Bestimmungen verhängen die Mitgliedstaaten Sanktionen oder beschließen Maßnahmen im Zusammenhang mit Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, die gegen die zur Umsetzung dieses Titels erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, oder im Zusammenhang mit Personen, die diese Gesellschaften tatsächlich führen. Die Aufsichtsbehörden arbeiten eng zusammen, um die Wirksamkeit dieser Sanktionen oder Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen sich die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nicht in demselben Mitgliedstaat wie ihr Sitz befindet.“

b) Folgende Absätze 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Hat die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde festgestellt, dass die in Artikel 213 Absatz 3a genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, werden gegenüber der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sicherzustellen bzw. wiederherzustellen und die Einhaltung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen zu gewährleisten. Handelt es sich um eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, tragen die Aufsichtsmaßnahmen insbesondere den Auswirkungen auf das Finanzkonglomerat als Ganzes sowie auf dessen verbundene beaufsichtigte Unternehmen Rechnung.

(2b) Für die Zwecke von Absatz 1 und Absatz 2a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsmaßnahmen, die gegenüber Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften ergriffen werden können, zumindest Folgendes umfassen:

a) die Aussetzung der Stimmrechte, die mit den von der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft an den Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen gehaltenen Kapitalanteilen verbunden sind;

b) Anordnungen, Sanktionen oder Geldstrafen gegen die Versicherungsholdinggesellschaft, die gemischte Finanzholdinggesellschaft oder die Mitglieder von deren Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan;

c) die Instruktion oder Weisung an die Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, die Beteiligungen an ihren Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen auf ihre Anteilseigner zu übertragen;

d) die befristete Benennung einer anderen Versicherungsholdinggesellschaft, gemischten Finanzholdinggesellschaft oder eines anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens der Gruppe als verantwortlich dafür, die Erfüllung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen sicherzustellen;

- e) die Beschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner;
- f) die Anordnung an Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, Beteiligungen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder anderen in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen abzustoßen oder zu verringern;
- g) die Anordnung an Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, einen Plan für die unverzügliche Wiedereinhaltung der Anforderungen vorzulegen.

Sind von diesen Maßnahmen Unternehmen mit Sitz in mehr als einem Mitgliedstaat betroffen, konsultiert die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bevor sie eine der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen einleitet, die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die EIOPA.“

87. Artikel 262 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten gestatten ihren Aufsichtsbehörden die Anwendung anderer Methoden, wenn diese eine angemessene Beaufsichtigung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe c unterliegenden Gruppe im Sinne von Artikel 212 gewährleisten. Diese Methoden sind von der gemäß Artikel 247 ermittelten, für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zu genehmigen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Methoden müssen es ermöglichen, die in diesem Titel dargelegten Ziele der Gruppenaufsicht zu erreichen. Diese Ziele umfassen Folgendes:

- a) Erhaltung der Kapitalallokation und der Zusammensetzung der Eigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Verhinderung einer wesentlichen gruppeninternen Kapitalschöpfung, wenn diese vom Mutterunternehmen aus den Erlösen von Schuldtiteln oder anderen Finanzinstrumenten, die nicht als Eigenmittelbestandteile gelten, finanziert wird;
- b) Beurteilung und Überwachung der Risiken, die von Unternehmen inner- und außerhalb der Union ausgehen, und Begrenzung des Ansteckungsrisikos, das von diesen Unternehmen und anderen, nicht beaufsichtigten Unternehmen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe und – falls vorhanden – für die Teilgruppe ausgeht, deren oberstes Mutterunternehmen wie in Artikel 215 beschrieben ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union ist.

Die in Unterabsatz 1 genannten Methoden sind angemessen zu begründen, zu dokumentieren und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, der EIOPA und der Kommission mitzuteilen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Zwecke von Absatz 2 können die betroffenen Aufsichtsbehörden auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die Teil einer der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe c unterliegenden Gruppe sind, insbesondere eine oder mehrere der folgenden Methoden anwenden:

a) Sie können für den Fall, dass die der Gruppe angehörenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen kein gemeinsames Mutterunternehmen in der Union haben, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen benennen, das für die Einhaltung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen verantwortlich ist;

b) sie können für den Fall, dass die der Gruppe angehörenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen kein gemeinsames Mutterunternehmen in der Union haben, die Gründung einer Versicherungsholdinggesellschaft mit Sitz in der Union oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union verlangen und diesen Titel auf die dieser Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft unterstehenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe anwenden;

c) bilden mehrere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe eine Teilgruppe, deren Mutterunternehmen seinen Sitz in der Union hat, können sie, um die in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten Ziele zu erreichen, neben der Anwendung dieses Titels auf die Teilgruppe zusätzliche Maßnahmen ergreifen oder zusätzliche Anforderungen festlegen, wozu die unter den Buchstaben d, e und f genannten Anforderungen, die verstärkte Überwachung der Risikokonzentration im Sinne von Artikel 244 und die verstärkte Überwachung gruppeninterner Transaktionen im Sinne von Artikel 245 zählen;

d) sie können verlangen, dass die Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans des obersten Mutterunternehmens in der Union vom obersten Mutterunternehmen außerhalb der Union unabhängig sind;

e) sie können die vorherige Ankündigung von Transaktionen wie Dividendenausschüttungen und Kuponzahlungen auf nachrangige Schuldtitel untersagen, begrenzen, einschränken, überwachen oder verlangen, wenn derartige Transaktionen die Finanzlage oder Solvabilität von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe bedrohen oder bedrohen könnten, und ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft mit Sitz in der Union oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union auf der einen und ein der Gruppe angehörendes Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union auf der anderen Seite daran beteiligt sind; handelt es sich bei der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde in der Union nicht um eine der Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen seinen Sitz hat, so teilt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde in der Union diesen Aufsichtsbehörden ihre Erkenntnisse mit, damit diese angemessene Maßnahmen einleiten können;

f) sie können Informationen über die Solvabilität und Finanzlage, das Risikoprofil und die Risikotoleranzschwellen von Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Union verlangen, darunter gegebenenfalls diesbezügliche Berichte, die dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan oder den Aufsichtsbehörden dieser Drittland-Mutterunternehmen übermittelt werden.“

88. In Artikel 265 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass in Fällen, in denen das Mutterunternehmen eines oder mehrerer Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Finanzinstitut, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, ein Verwalter alternativer Investmentfonds, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen ist, der, die bzw. das eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU genannten Tätigkeiten ausübt und diese einen erheblichen Teil des Gesamtgeschäfts ausmachen, die für die Beaufsichtigung dieser Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständigen Behörden die Transaktionen zwischen diesen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und dem Mutterunternehmen und seinen verbundenen Unternehmen einer allgemeinen Aufsicht unterziehen.“

88a. *An Artikel 267 werden folgende Absätze angefügt:*

„Bei Anwendung der Abwicklungsinstrumente nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) xx/xx [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der IRRD einfügen.] und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse nach Titel III Kapitel IV jener Richtlinie gilt dieser Titel auch für Rückversicherungsunternehmen und die Unternehmen in Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b bis e der Richtlinie.

Die Artikel 270 und 272 dieser Richtlinie finden keine Anwendung, sofern Artikel 63 der Richtlinie (EU) xx/xx [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der IRRD einfügen.] gilt.

Artikel 295 dieser Richtlinie findet keine Anwendung, sofern Artikel 64 der Richtlinie (EU) xx/xx [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der IRRD einfügen.] gilt.“

88b. *Artikel 268 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:*

a) *Buchstabe a erhält folgende Fassung:*

„a) ‚zuständige Behörden‘ entweder die Verwaltungs- oder Justizbehörden der Mitgliedstaaten, die für Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren zuständig sind, oder eine Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) xx/xx [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der IRRD einfügen.] in Bezug auf Sanierungsmaßnahmen, die gemäß jener Richtlinie ergriffen werden;“

b) *Buchstabe c erhält folgende Fassung:*

„c) ‚Sanierungsmaßnahmen‘ Maßnahmen, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden mit dem Ziel vorsehen, die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen, und die die bestehenden Rechte anderer Beteiligter als des Versicherungsunternehmens selbst beeinträchtigen, einschließlich der Aussetzung von Zahlungen oder

Vollstreckungsmaßnahmen oder der Kürzung von Forderungen, der Anwendung der Abwicklungsinstrumente nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) xx/xx [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der IRRD einfügen.] und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß Titel III Kapitel IV der Richtlinie (EU) xx/xx/xx [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der IRRD einfügen];“

89. Artikel 301a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in den Artikeln 29, 35b und 256b genannte Befugnis wird der Kommission ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen.] für einen Zeitraum von vier Jahren übertragen.“

ii) Folgende *Unterabsätze werden* angefügt:

„Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannte Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, sofern das Europäische Parlament oder der Rat sich einer solchen Verlängerung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums widersetzen.

Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf jedes Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in den Artikeln 17, 29, 31, 35, 35b, 37, 50, 56, 75, 86, 92, 97, 99, 109a, 111, 114, 127, 130, 135, 143, 172, 210, 211, 216, 217, 227, 234, 241, 244, 245, 247, 248, 256, 256b, 258, 260 und 308b genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. ***Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“***

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein nach Artikel 17, 29, 31, 35, 35b, 37, 50, 56, 75, 86, 92, 97, 99, 109a, 111, 114, 127, 130, 135, 143, 172, 210, 211, 216, 217, 227, 234, 241, 244, 245, 247, 248, 256, 256b, 258, 260 oder 308b erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

90. Artikel 304 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsrichtlinie einfügen.] dürfen Lebensversicherungsunternehmen den in Absatz 1 genannten Ansatz nur auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten weiter anwenden, für die die Aufsichtsbehörden vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsrichtlinie einfügen.] die Anwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko genehmigt haben.“

91. Folgender Artikel 304a wird eingefügt:

„Artikel 304a

Überprüfungen im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsrisiko

(1) Die EIOPA bewertet nach Konsultation des ESRB auf der Grundlage der verfügbaren Daten und der Erkenntnisse der in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates* genannten Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen und der EBA im Kontext ihrer Arbeiten im Rahmen des in Artikel 501c Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 niedergelegten Mandats, ob eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind, gerechtfertigt wäre. Insbesondere bewertet die EIOPA, wie sich eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen verbunden sind oder die im Wesentlichen mit einer Beeinträchtigung dieser Ziele verbunden sind, **einschließlich Vermögenswerten im Bereich fossiler Brennstoffe**, potenziell auf den Schutz der Versicherungsnehmer und die Finanzstabilität in der Union auswirken könnte.

Die EIOPA übermittelt der Kommission bis zum 28. Juni 2023 einen Bericht über ihre Erkenntnisse. Falls angemessen, prüft der Bericht eine mögliche spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind oder die im Wesentlichen mit einer Beeinträchtigung dieser Ziele verbunden sind, und geht mit einer Folgenabschätzung einher, die die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zum Gegenstand hat.

(2) Mit Blick auf das Naturkatastrophenrisiko überprüft die EIOPA mindestens alle drei Jahre den Umfang und die Kalibrierung der Standardparameter des in Artikel 105 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b genannten Untermoduls Nichtlebenskatastrophenrisiko der Solvenzkapitalanforderung. Für die Zwecke dieser Überprüfungen berücksichtigt die EIOPA die neueste verfügbare einschlägige Datenlage zur Klimawissenschaft und die Relevanz der Risiken bezogen auf die übernommenen Risiken der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die das Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel berechnen.

Die erste Überprüfung nach Unterabsatz 1 ist bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen.] abzuschließen.

Stellt die EIOPA bei einer Überprüfung nach Unterabsatz 1 fest, dass aufgrund des Umfangs oder der Kalibrierung der Standardparameter des Untermoduls Nichtlebenskatastrophenrisiko eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem naturkatastrophenbezogenen Teil der Solvenzkapitalanforderung und dem für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen tatsächlich bestehenden Naturkatastrophenrisiko besteht, unterbreitet die EIOPA der Kommission eine Stellungnahme zum Naturkatastrophenrisiko.

Eine Stellungnahme zum Naturkatastrophenrisiko, die der Kommission nach Unterabsatz 3 unterbreitet wird, prüft den Umfang oder die Kalibrierung der Standardparameter des Untermoduls Nichtlebenskatastrophenrisiko der Solvenzkapitalanforderung, um die festgestellte Diskrepanz zu beheben, und geht mit einer Folgenabschätzung einher, die die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zum Gegenstand hat.

(2a) Die EIOPA beurteilt, ob und in welchem Umfang Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre wesentliche Risikoexposition im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt als Teil der Bewertung nach Artikel 45 Absatz 1 bewerten. Die EIOPA schätzt anschließend ein, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese Risiken gebührend berücksichtigen. Die EIOPA übermittelt der Kommission bis zum 30. Juni 2024 einen Bericht mit ihren Erkenntnissen.

(2b) Die EBA, die EIOPA und die ESMA arbeiten in dem in Artikel 54 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 genannten Gemeinsamen Ausschuss Leitlinien aus, damit Kohärenz, langfristige Überlegungen und gemeinsame Standards für Bewertungsmethoden in die Stresstests hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken einbezogen werden. Der Gemeinsame Ausschuss veröffentlicht diese Leitlinien bis zum ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie]. Die EBA, die EIOPA und die ESMA untersuchen in dem in Artikel 54 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 genannten Gemeinsamen Ausschuss, wie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken in Stresstests einbezogen werden.

* Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).“

91a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 304b

Überprüfung der Trennung des Lebens- vom Nichtlebensversicherungsgeschäft
Die EIOPA bewertet, ob die in Artikel 73 Absatz 1 genannte Anforderung der Trennung des Lebens- vom Nichtlebensversicherungsgeschäft nach wie vor

gerechtfertigt ist. Insbesondere bewertet die EIOPA die Auswirkungen der Aufrechterhaltung und der möglichen Auswirkungen der Aufhebung des Mehrsparten-Verbots in Bezug auf den Schutz der Versicherungsnehmer, die potenzielle Quersubventionierung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungstätigkeiten, die Markteffizienz und die Wettbewerbsfähigkeit. Für die Zwecke der Bewertung berücksichtigt die EIOPA die Erfahrungen von Aufsichtsbehörden mit Mehrsparten-Unternehmen. Die EIOPA übermittelt der Kommission bis zum 28. Juni 2024 einen Bericht mit ihren Erkenntnissen.“

92. Artikel 305 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

93. Artikel 308a wird gestrichen.

94. Artikel 308b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 bis 8 werden gestrichen.

b) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Unbeschadet des Artikels 100, des Artikels 101 Absatz 3 und des Artikels 104 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Berechnung der Untermodule Marktrisikokonzentrationen und Spread-Risiko nach der Standardformel für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die vor dem 1. Januar 2020 eingegangen wurden und auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, dieselben Standardparameter zu verwenden sind wie für derlei Risikopositionen, die auf die eigene Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind.“

c) In Absatz 17 werden nach Unterabsatz 1 die folgenden Unterabsätze eingefügt:

„Wendet eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe oder eines ihrer Tochterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen die in Artikel 308c genannte Übergangsmaßnahme für die risikofreien Zinssätze oder die in Artikel 308d genannte Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen an, so legt das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft im Rahmen ihres in Artikel 256 genannten Berichts über die Solvabilität und Finanzlage der Gruppe und zusätzlich zu den in Artikel 308c Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 308d Absatz 5 Buchstabe c genannten Offenlegungen die Quantifizierung der Folgen offen, die sich für ihre Finanzlage unter der Annahme ergäben, dass die aus der Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen resultierenden Eigenmittel tatsächlich nicht zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung des beteiligten Unternehmens, für das die Solvabilität auf Gruppenebene berechnet wird, bereitgestellt werden können.

Macht eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in wesentlichem Umfang von den in den Artikeln 308c und 308d genannten Übergangsmaßnahmen derart Gebrauch, dass die tatsächliche Solvabilität der Gruppe nicht richtig abgebildet wird, so ist die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde selbst dann, wenn die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe ohne Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen erfüllt würde, befugt,

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, was die Möglichkeit einschließt, den aus der Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen resultierenden Eigenmittelbetrag, der zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe als anrechnungsfähig angesehen werden kann, zu verringern.“

95. Artikel 308c wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsrichtlinie einfügen.] dürfen die Aufsichtsbehörden eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve nur in folgenden Fällen genehmigen:

a) Während eines Zeitraums von 18 Monaten vor der Genehmigung fanden die Bestimmungen dieser Richtlinie erstmals Anwendung auf das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, nachdem es zuvor nach Artikel 4 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen war;

b) während eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Genehmigung wurde dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, nach Artikel 39 gestattet, einen Bestand an Verträgen zu übernehmen, sofern das übertragende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vor der Übertragung auf diesen Vertragsbestand angewandt hat.“

b) Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Rahmen des in Artikel 51 Absatz 1b genannten Teils ihres Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für andere Marktteilnehmer umfasst, alles Folgende offenlegen müssen:

i) die Tatsache, dass sie die vorübergehende risikofreie Zinskurve anwenden;

ii) die Quantifizierung der Folgen der Nichtanwendung dieser Übergangsmaßnahme für ihre Finanzlage;

iii) sofern das Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung ohne Anwendung dieser Übergangsmaßnahme erfüllen würde, die Gründe für die Anwendung dieser Übergangsmaßnahme;

iv) eine Bewertung der Abhängigkeit des Unternehmens von dieser Übergangsmaßnahme und, falls anwendbar, eine Beschreibung der von dem Unternehmen getroffenen oder geplanten Maßnahmen, um die Abhängigkeit zu verringern oder abzustellen.“

96. Artikel 308d wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsrichtlinie einfügen.] dürfen die Aufsichtsbehörden einen vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) Während eines Zeitraums von 18 Monaten vor der Genehmigung fanden die Bestimmungen dieser Richtlinie erstmals Anwendung auf das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, nachdem es zuvor nach Artikel 4 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen war;
- b) während eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Genehmigung hat das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, nach Artikel 39 einen Bestand an Verträgen übernommen, sofern das übertragende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vor der Übertragung auf diesen Vertragsbestand angewandt hat.“
- b) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) im Rahmen des in Artikel 51 Absatz 1b genannten Teils ihres Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für andere Marktteilnehmer umfasst, alles Folgende offenlegen müssen:
- i) die Tatsache, dass sie den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anwenden;
- ii) die Quantifizierung der Folgen der Nichtanwendung dieses vorübergehenden Abzugs für ihre Finanzlage;
- iii) sofern das Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung ohne Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen erfüllen würde, die Gründe für die Anwendung dieser Übergangsmaßnahme;
- iv) eine Bewertung der Abhängigkeit des Unternehmens von dieser Übergangsmaßnahme und, falls anwendbar, eine Beschreibung der von dem Unternehmen getroffenen oder geplanten Maßnahmen, um die Abhängigkeit zu verringern oder abzustellen.“

97. Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 4 wird gestrichen.

98. Artikel 311 Absatz 2 wird gestrichen.

99. Anhang III wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 1a Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 19a Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 und unbeschadet der Absätze 9 und 10 können kleine und mittlere Unternehmen nach Absatz 1, kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 5 der genannten Richtlinie und Unternehmen mit geringem Risiko im Sinne von Nummer 10a der genannten Richtlinie ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf folgende Informationen beschränken:

- a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens;**
- b) eine Beschreibung der Nachhaltigkeitspolitik des Unternehmens;**

- c) *die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen;*
- d) *die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;*
- e) *Schlüsselindikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis d genannten Offenlegungen erforderlich sind.*

Kleine und mittlere Unternehmen, kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Unternehmen mit geringem Risikoprofil, die von der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, erstatten gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 29c Bericht.

Artikel 2 Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum **30. Juni 2025** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem **1. Januar 2026** an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 4 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Anhang III *der Richtlinie 2009/138/EG* wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A „Nichtlebensversicherungsunternehmen“ wird Nummer 27 gestrichen.
2. In Abschnitt B „Lebensversicherungsunternehmen“ wird Nummer 27 gestrichen.
3. In Abschnitt C „Rückversicherungsunternehmen“ wird Nummer 27 gestrichen.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0581 – C9-0367/2021 – 2021/0295(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	23.9.2021		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 22.11.2021		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 22.11.2021	JURI 22.11.2021	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 27.10.2021	JURI 14.10.2021	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Markus Ferber 25.10.2021		
Prüfung im Ausschuss	20.4.2022	13.6.2022	31.8.2022
Datum der Annahme	18.7.2023		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	55 3 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Claude Gruffat, José Gusmão, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Aurore Lalucq, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Costas Mavrides, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Denis Nesci, Luděk Niedermayer, Dimitrios Papadimoulis, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Eva Maria Poptcheva, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Inese Vaidere, Stéphanie Yon-Courtin		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marc Angel, Herbert Dorfmann, Bas Eickhout, Gianna Gancia, Henrike Hahn, Chris MacManus, Ville Niinistö, Johan Nissinen, Erik Poulsen		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Paolo Borchia, Marco Campomenosi, Deirdre Clune, Christian Doleschal, Kinga Gál, Ska Keller, Liudas Mažylis, Maria Veronica Rossi, Günther Sidl, Stefania Zambelli, Roberts Zīle		
Datum der Einreichung	27.7.2023		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

55	+
ECR	Michiel Hoogeveen, Denis Nesci, Dorien Rookmaker, Roberts Zīle
ID	Paolo Borchia, Marco Campomenosi, Gianna Gancia, Antonio Maria Rinaldi, Maria Veronica Rossi, Stefania Zambelli
NI	Kinga Gál
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Deirdre Clune, Christian Doleschal, Herbert Dorfmann, Markus Ferber, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Aušra Maldeikienė, Liudas Mažylis, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Engin Eroglu, Giuseppe Ferrandino, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Caroline Nagtegaal, Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Marc Angel, Marek Belka, Jonás Fernández, Eero Heinäluoma, Aurore Lalucq, Pedro Marques, Costas Mavrides, Alfred Sant, Joachim Schuster, Günther Sidl, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Bas Eickhout, Claude Gruffat, Henrike Hahn, Ska Keller, Ville Niinistö, Kira Marie Peter-Hansen

3	-
The Left	José Gusmão, Chris MacManus, Dimitrios Papadimoulis

1	0
ECR	Johan Nissinen

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung